



Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus der Vorsitzenden-Stellvertreterin Dr. Susanne Lackner als Senatsvorsitzende und den weiteren Mitgliedern Dr. Martina Hohensinn und Dr. Katharina Urbanek, über die Beschwerde 1. der wahlwerbenden Partei VISION ÖSTERREICH – LANDESPARTEI KÄRNTEN und 2. des Mag. Alexander Todor-Kostic, LL.M. vom 04.04.2023 gegen den Österreichischen Rundfunk (ORF) wegen Verletzung des ORF-Gesetzes wie folgt entschieden:

I. Spruch

Die Beschwerde der wahlwerbenden Partei VISION ÖSTERREICH – LANDESPARTEI KÄRNTEN und des Mag. Alexander Todor-Kostic, LL.M. in Bezug auf die Vorwahlberichterstattung des ORF zur Kärntner Landtagswahl 2023 wird gemäß §§ 35, 36 Abs. 1 Z 1 lit. a und § 37 Abs. 1 ORF-Gesetz (ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 112/2023,

1. soweit Rechtsverletzungen des ORF am 20.02.2023 behauptet werden gemäß § 36 Abs. 3 erster Satz ORF-G als verspätet zurückgewiesen;
2. im Übrigen wird die Beschwerde gemäß § 4 Abs. 5 sowie § 10 Abs. 5 und 6 ORF-G als unbegründet abgewiesen.

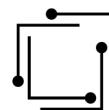
II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

1.1. Beschwerde

Mit Schreiben an die KommAustria vom 04.04.2023 erhoben die VISION ÖSTERREICH – LANDESPARTEI KÄRNTEN (in Folge: die Erstbeschwerdeführerin) und Mag. Alexander Todor-Kostic, LL.M. (in Folge: der Zweitbeschwerdeführer) Beschwerde gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G gegen den Österreichischen Rundfunk (in Folge: Beschwerdegegner). In dieser wurde Folgendes ausgeführt:

Der Beschwerdegegner habe seinen öffentlich-rechtlichen Kernauftrag nicht erfüllt und Programmgrundsätze gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 und Z 2, § 4 Abs. 5, § 4 Abs. 6 und § 4 Abs. 7 ORF-G iVm § 10 Abs. 1, § 10 Abs. 3, § 10 Abs. 4, § 10 Abs. 5, § 10 Abs. 6, § 10 Abs. 7 und § 10 Abs. 10 ORF-G verletzt, indem er durch die einseitige Art seiner Vorwahlberichterstattung die im Nationalrat

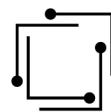


vertretenen und zur Kärntner Landtagswahl 2023 angetretenen Landespartei ÖVP (in Folge: ÖVP), Landespartei SPÖ (in Folge: SPÖ), Landespartei FPÖ (in Folge: FPÖ), Landespartei GRÜNE (in Folge: GRÜNE), Landespartei NEOS (in Folge: NEOS) sowie das im Kärntner Landtag vertreten gewesene Team Kärnten gezielt (sach- und rechtsgrundlos) bevorzugt und die Erstbeschwerdeführerin als neue wahlwerbende Gruppierung gesetzeswidrig in ihrer Reichweite vor dem potentiellen Wählerpublikum benachteiligt habe. Hierdurch sei auch das Grundrecht, freie und unbeeinflusste Wahlen durchzuführen, unmittelbar vor der letzten Wahl zum Kärntner Landtag am 05.03.2023 mehrfach gröblich zu Lasten der beiden Beschwerdeführer verletzt worden.

Durch die einseitige Einladungspolitik des Beschwerdegegners und die Boykottierung in der TV- und Internet-Berichterstattung sei der Erstbeschwerdeführerin die entscheidende Präsenz in der Öffentlichkeit vorenthalten und der Einzug in den Kärntner Landtag und damit auch der Anspruch auf Parteienförderung verunmöglicht worden. Den Beschwerdeführern sei dadurch sowohl ein immaterieller als auch materieller Schaden zugefügt worden, da durch das Nichtüberschreiten der 5 %-Hürde einerseits keine Parteienförderung und andererseits kein Anspruch auf ein politisches Mandat erwirkt werden habe können. Die Beschwerdeführer würden sich eine Konkretisierung und Bezifferung dieses Schadens ausdrücklich vorbehalten.

Bei der Erstbeschwerdeführerin handle es sich um eine eingetragene politische Partei, die zur Kärntner Landtagswahl am 05.03.2023 angetreten sei. Die Erstbeschwerdeführerin habe bei der Kärntner Landeswahlbehörde 1.393 gültige Unterstützungserklärungen eingereicht und damit nahezu das Vierfache der vom Landesgesetzgeber für die Qualifikation des Antretens zur Kärntner Landtagswahl geforderten Anzahl erreicht. Abgesehen davon habe die Erstbeschwerdeführerin als neue wahlwerbende Bürgerpartei damit erheblich mehr Zustimmung aus der Bevölkerung als die weiteren in der letzten Legislaturperiode ebenso nicht im Landtag vertreten gewesenen Parteien, GRÜNE und NEOS, erhalten. Zutreffend sei jedoch, dass diese zum Zeitpunkt der Kärntner Landtagswahl am 05.03.2023 jeweils mit Mandaten im Nationalrat repräsentiert gewesen seien. Der Zweitbeschwerdeführer sei der Spitzenkandidat und Listenführer der Erstbeschwerdeführerin für die Kärntner Landtagswahl 2023 gewesen, der zugleich auch als Bundespartei- und Landesparteisprecher für Kärnten fungiert habe, welche Funktionen er nach wie vor innehabe.

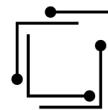
Die Bundesparteiorganisation der Erstbeschwerdeführerin sei erst im Sommer 2022 gegründet worden, Ende des Jahres 2022 sei die Erstbeschwerdeführerin durch Satzungshinterlegung beim Bundesministerium für Inneres als eigene Rechtsperson bestätigt worden. Zutreffend sei, dass ein Teil der Führungskräfte der Erstbeschwerdeführerin bis Mai 2022 Teil der Partei „Menschen Freiheit Grundrechte Kärnten“ gewesen sei, deren damaliger Landessprecher der Zweitbeschwerdeführer gewesen sei. Aus diesem Grund sei die Erstbeschwerdeführerin auch nachfolgend wiederholt von führenden Printmedien, aber auch vom Beschwerdegegner selbst, abwertend als „Abspaltung oder Ableger der Impfgegnerpartei MFG“ bezeichnet worden, obwohl es für diese Benennung („Impfgegnerpartei“) keine sachliche Grundlage gegeben habe. Immerhin habe sich das von der Partei „VISION ÖSTERREICH“ publizierte Parteiprogramm auf 20 Kernthemenbereiche des gesellschaftlichen Lebens in Österreich bezogen, welches durchwegs auch konstruktive Lösungsvorschläge enthalten habe, woraus sich – trotz der generellen Kritik an der Corona- Maßnahmen-Politik – keinerlei Anhaltspunkte für eine indirekte Beteiligung als „Impfgegnerpartei“ ergeben hätten. Richtig sei aber, dass sich ein Teil des Parteiprogramms mit scharfer, aber wohlgegrundeter Medienkritik beschäftigt habe, welche Tatsache wohl mit der Hauptgrund dafür gewesen sei, weshalb sich die führende Presse, aber auch der Beschwerdegegner als öffentlicher Rundfunk, sehr feindlich, zumindest aber auffallend ablehnend gegenüber der



Erstbeschwerdeführerin als neue Bürgerpartei präsentiert habe. Eine solche subjektiv tendenziöse Haltung stehe dem Beschwerdegegner jedoch aufgrund des einzuhaltenden Objektivitätsgebotes auf gesetzlicher Basis nicht zu.

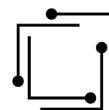
Nach den ersten Umfragen in Kärnten, wovon eine in der Ausgabe des „Kärntner MONATS“ vom September 2022 veröffentlicht worden sei, habe die Erstbeschwerdeführerin – nicht zuletzt auch aufgrund der Bekanntheit ihres Bundesparteisprechers (dem Zweitbeschwerdeführer) – nur zwei Monate nach ihrer Gründung bereits bei einer Reichweite von fünf Prozent, somit vor den NEOS und auch nur knapp hinter den GRÜNEN, jedenfalls aber schon über der Schwelle für den Einzug in den Kärntner Landtag gelegen. Es habe sich daher von Kärnten aus sichtbar eine neue Bürgerpartei und -bewegung unter dem Dach von „VISION ÖSTERREICH“ entwickelt, die sich keinesfalls auf bloße Protestwähler im Kontext der Corona-Maßnahmen-Politik der letzten Jahre beschränkt habe, sondern plural in der Mitte des politischen Spektrums aufgetreten sei. Dabei sei die Erstbeschwerdeführerin immer stärker in ein Segment von vielen, mit der aktuellen Politlandschaft unzufriedenen österreichischen Staatsbürgern eingedrungen, deren allgemeine Politikverdrossenheit beispielsweise landesweit in den Ergebnissen des am 01.12.2022 präsentierten „Österreichischen Demokratie Monitors 2022“ des SORA-Institutes abgebildet worden sei. Demnach seien bereits zwei Drittel der österreichischen Bevölkerung schon im Herbst 2022 und noch vor den größeren Medienskandalen rund um die Chefredakteure Rainer Nowak, Matthias Schrom und Robert Ziegler mit dem politischen System in Österreich nicht mehr zufrieden gewesen. Rund 40 % der Menschen hätten Ende 2022 keine Partei in Österreich mehr gefunden, die ihre politischen Anliegen vertrauenswürdig vertrete. Der diesbezügliche Vertrauensverlust habe in erster Linie die demokratisch gewählten Vertretungsorgane der in Österreich auftretenden „Altparteien“ betroffen, weshalb nach den im Dezember 2022 vom SORA-Institut publizierten Ergebnissen das politische System mit einer Krise der Repräsentation konfrontiert gewesen sei, woran sich Anfang des Jahres 2023, also unmittelbar vor der Kärntner Landtagswahl am 05.03.2023, nichts geändert habe. Diese Krise habe ein erhebliches Misstrauen gegenüber den „Altparteien“ umfasst und tue das noch immer, weshalb es angesichts dieser Ausgangslage unter der Prämisse einer objektiven Berichterstattung naheliegend gewesen wäre, den medialen Scheinwerfer verstärkt auf neue (Bürger-)Parteien – wie beispielsweise die Erstbeschwerdeführerin – als neue wahlwerbende Gruppierung zu richten. Dies sei auch in Kärnten „zum Schutz“ der Altparteien gezielt unterblieben. Auch die vom Beschwerdegegner regelmäßig zu aktuellen politischen Themen sowie vor und nach der Kärntner Landtagswahl 2023 als Kommentatorin und Expertin beigezogene Politologin MMag. Dr. Kathrin Stainer-Hämmerle habe dazu einen eigenen gewichtigen Beitrag geleistet. Dies nicht nur dadurch, indem sie beispielsweise die wesentlichen Ergebnisse des „Österreichischen Demokratie Monitors“ bei ihren Auftritten beim Beschwerdegegner gänzlich unreflektiert belassen habe, sondern auch aufgrund der signifikanten Ignorierung und bewussten Abwertung der Erstbeschwerdeführerin.

Nachdem die Erstbeschwerdeführerin nach Erhalt der hohen Zustimmung aus der Bevölkerung durch rund 1.400 Unterstützungserklärungen Ende Jänner 2022 an diverse Medienvertreter, insbesondere auch an den Chefredakteur des ORF-Kärnten, Bernhard Bieche, zur Koordinierung der Vorwahlberichterstattung herantrat, habe die Wahlkampfleitung, aber auch der Zweitbeschwerdeführer als Spitzenkandidat selbst, bald realisieren müssen, dass nahezu alle „Leitmedien“, insbesondere der Beschwerdegegner gegenüber „VISION ÖSTERREICH“ völlig voreingenommen agieren. Ohne Sach- und Rechtsgrundlage seien beispielsweise trotz der erreichten Antrittslegitimation der Erstbeschwerdeführerin nicht dieselben Möglichkeiten eingeräumt worden, an den entscheidenden öffentlichen TV-Diskussionen knapp vor der Wahl



mitzuwirken, das eigene Parteiprogramm ausführlich zu präsentieren oder im redaktionellen Teil mit parteispezifischen Statements vorzukommen. Im Gegenteil, es sei nach zwei Berichterstattungen über Pressekonferenzen im Jahre 2022 und nach dem (einzigsten) TV-Diskussionsauftritt des Zweitbeschwerdeführers als Spitzenkandidat in der ORF-Radio-Kärnten-Sendung „Streitkultur“ vom 06.02.2023 zur weitestgehenden Ausgrenzung und Abwertung der Erstbeschwerdeführerin gekommen. Diese Ausstrahlung vom 06.02.2023, in der noch sämtliche zur Landtagswahl qualifizierten wahlwerbenden Parteien und Listen auftreten durften, sei daher von der Reichweite nicht annähernd mit der „Elefantenrunde“ in der Sendung „Report“ in ORF 2 vergleichbar gewesen, welche am 28.02.2023, also nur wenige Tage vor der Landtagswahl, stattgefunden habe. Man habe sich bei den Landesstudios ORF-Wien und Kärnten offensichtlich nach dem 06.02.2023 dazu entschieden, der Erstbeschwerdeführerin keinen annähernd gleichen Stellenwert in der weiteren Vorwahlberichterstattung einzuräumen, wie beispielsweise den GRÜNEN und NEOS bzw. den anderen vier Landtagsparteien.

Neben einem zweiminütigen TV-Beitrag in „Kärnten heute“ vom 22.02.2023 über den Wahlkampf-Auftritt der Parteien, in dem auch die Erstbeschwerdeführerin bei der Wahlwerbung bei einem ihrer Informationsstände gezeigt worden sei und einem kurzen redaktionellen Beitrag in Ö1 und Ö3, in welchem Auszüge aus einem Interview mit dem Zweitbeschwerdeführer als Spitzenkandidaten gebracht worden seien, habe der Beschwerdegegner der Erstbeschwerdeführerin somit in der Folge jegliche weiteren Auftritte und Präsenzen im öffentlich-rechtlichen Fernsehen, insbesondere auch auf der Informationsplattform ORF.at, verweigert. Ganz konkret und auffallend seien auch aktuelle Presseaussendungen der Erstbeschwerdeführerin im Vergleich zu jenen der anderen Parteien ohne sachliche Rechtfertigung, sohin begründungslos nicht gebracht worden. Ein Grund dafür könnte darin gelegen gewesen sein, dass sich der Zweitbeschwerdeführer im Namen der Erstbeschwerdeführerin mit E-Mail am 06.02.2023 direkt beim Beschwerdegegner in Wien beschwert habe. Anlass dafür sei ein Beitrag in der „ZIB 2“ am 05.02.2023 als Vorschau auf die Kärntner Landtagswahl gewesen, bei dem die vom Beschwerdegegner als offenkundig nicht neutrale Expertin eingesetzte und zugeschaltete (befangene) Politologin MMag. Dr. Kathrin Stainer-Hämmerle gute Stimmung für den amtierenden SPÖ- Landeshauptmann Dr. Peter Kaiser gemacht habe. Dies habe sich plakativ darin gezeigt, dass MMag. Dr. Kathrin Stainer-Hämmerle gleich einleitend zum Ausdruck gebracht habe, dass Dr. Peter Kaiser „die letzten fünf Jahre nichts falsch gemacht“ habe, welche Darstellung in dieser reduzierten Form jedenfalls unrichtig, beeinflussend und tendenziös gewesen sei. Gleich anschließend sei die Erstbeschwerdeführerin nach einer umfangreichen Darstellung der Partei Team Kärnten abwertend als „Abspaltung der MFG“ bezeichnet worden. Dies, ohne dass der Parteiname „VISION ÖSTERREICH“ in diesem oder in anderen österreichweiten Beiträgen zur Kärntner Landtagswahl auch nur ein einziges Mal ausgesprochen worden sei oder eine objektive Berichterstattung zur Erstbeschwerdeführerin oder ihrem Parteiprogramm auch nur im Ansatz erfolgt sei. Die dagegen sofort am Folgetag bei „ZIB 2“-Moderator Martin Thür, MSc und Sendungsverantwortlichen Mag. Christoph Varga eingebrachte Rüge mit dem Hinweis auf die Verletzung des Objektivitätsgebotes habe keine Änderung in der Berichterstattung durch den Beschwerdegegner gebracht, womit die gesetzeswidrige Einseitigkeit in den Sendungen des Beschwerdegegners bis zur Kärntner Landtagswahl fixiert geblieben sei. Dem Sendungsverantwortlichen Mag. Christoph Varga sei angesichts des schriftlichen Protestes der Erstbeschwerdeführerin nichts anderes eingefallen, als den Fall sogleich an eine Juristin mit dem Hinweis weiterzuleiten, dass eine juristisch exakte Antwort gegeben werden müsse, „da der Beschwerdeführer in diesem Email Anwalt sei.“ Er habe aber eingeräumt, dass „über den gesamten Verlauf des Wahlkampfs alle halbwegs

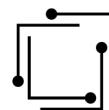


aussichtsreichen Parteien vorkommen müssen“, was nachfolgend aber betreffend der Erstbeschwerdeführerin nicht passiert sei.

In der Folge sei die Erstbeschwerdeführerin als neue Bürgerpartei vom Beschwerdegegner nur noch am Rande erwähnt bzw. vorsätzlich ignoriert und schließlich auch der Zweitbeschwerdeführer von der Teilnahme an der großen „Elefantenrunde“ im Rahmen der Sendung „Report“ am 28.02.2023 begründungslos ausgeschlossen worden. Die Teilnahme an dieser TV-Diskussion am Ende des Wahlkampfes sei gerade für neue demokratiepolitische Bewegungen von besonderer Bedeutung, weil dadurch konkret in der Phase, in der sich viele Bürger erst für eine Partei entscheiden würden, eine große Breite von potenziellen Wählern erreicht werden könne. Die noch am selben Tag vor der Sendung gegenüber dem Generaldirektor des Beschwerdegegners und dem Chefredakteur des Landesstudio Kärnten erhobene schriftliche Rüge der Verletzung des Objektivitäts- und Unparteilichkeitsgebotes sowie des Eingriffs in das Grundrecht auf freie und unbeeinflusste Wahlen sei ohne jede Reaktion und bis heute unbeantwortet geblieben. Auch habe es der Beschwerdegegner in dieser Sendung „Report“ verabsäumt, zumindest aus Gründen der Fairness darauf hinzuweisen, dass es neben den sechs ins Fernsehstudio eingeladenen Kandidaten der Altparteien noch zwei andere Parteien gebe, die zum Antritt bei der Kärntner Landtagswahl ebenso legitimiert seien.

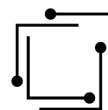
Auch habe es gegenüber der Erstbeschwerdeführerin zu keinem Zeitpunkt eine konkrete schriftliche Begründung für deren rechtsgrundlose Ausgrenzung gegeben, was im Übrigen auch von anderen Medien und öffentlich-rechtlichen Institutionen, wie beispielsweise der Wirtschaftskammer Kärnten, ähnlich praktiziert worden sei. Dort habe man sich zumindest teilweise nachträglich – im Unterschied zur „Elefantenrunde“ beim Erstbeschwerdegegner – mit großer Mühe in einige Diskussionsrunden in verschiedenen Formaten hineinreklamieren können, was aber beispielsweise bei der einzigen, großen themenbezogenen Schulinfoveranstaltung und weiteren Wahlveranstaltungen, von welchen die Erstbeschwerdeführerin mit ihren Spitzenkandidaten ebenso willkürlich ausgesperrt geblieben seien, nicht der Fall gewesen sei. Die sachlich unschlüssige Begründung habe immer wieder gelautet, man gewähre nur den im Nationalrat oder Landtag vertretenen Parteien eine (mediale) Präsenz, weil dies in der Vergangenheit schon immer so gewesen sei. Bei dieser evidenten Scheinbegründung seien die jeweiligen Verantwortlichen, insbesondere die Direktorin der Bildungsdirektion Mag. Isabella Penz, der zuständige Schuldirektor, Dipl. Ing. Hubert Lutnik, und der ebenso involviert gewesene Präsident der Bildungsdirektion, Landeshauptmann Dr. Peter Kaiser, geblieben. Letzterer habe somit durch seine eigene, vorsätzliche Untätigkeit der wahlwerbenden Partei SPÖ, einer im Wettbewerb zur Kärntner Landtagswahl mit der Erstbeschwerdeführerin stehenden Partei, unter Ausnutzung seiner hoheitlichen Funktion einen direkten Vorteil verschafft, indem er sich bei der Podiumsdiskussion am 23.02.2023 den kritischen Fragen eines Vertreters der Erstbeschwerdeführerin vor einem Fachpublikum im jüngeren Segment nicht stellen habe müssen. Wenngleich dieses Thema nicht direkt Gegenstand dieser Beschwerde sei, zeige sich durch diesen Aspekt ein weiteres Mal, wie eng und gezielt in Kärnten zusammengearbeitet worden sei, um der Erstbeschwerdeführerin den öffentlichen Auftritt im Vorwahlkampf zur Kärntner Landtagswahl zu erschweren.

Bei der Bevorzugung von GRÜNE und NEOS im Zuge der Berichterstattung im Vorfeld zur letzten Wahl zum Kärntner Landtag 2023 sei ignoriert worden, dass diese beiden Nationalratsparteien in der letzten Legislaturperiode ebenso wie die Erstbeschwerdeführerin nicht im Kärntner Landtag vertreten waren und sohin keinen Vorteil in der medialen Erwähnung genießen hätten dürfen. Die



bloße Zugehörigkeit zu einem anderen Landes- oder Bundesparlament darf schon denklogisch keinen Vorteil auf Landesebene bringen. Davon abgesehen sei auch übersehen worden, dass es keinerlei sachliche und rechtliche Grundlage für ein solches Vorgehen in diesem traditionellen Sinne gebe. Berücksichtige man nämlich auch den Zuspruch aus der Bevölkerung gegenüber der Erstbeschwerdeführerin, der durch die hohe Anzahl an Unterstützungserklärungen zum Ausdruck gekommen sei, sowie den Wunsch der Bürger nach einer neuen Partei, stehe fest, dass eine mediale Rückstufung der Erstbeschwerdeführerin hinter GRÜNE und NEOS unvertretbar gewesen sei. Nicht nur gegenüber dem Beschwerdegegner und seinen maßgeblichen Repräsentanten in Wien und Kärnten, sondern auch gegenüber den in Kärnten führenden Printmedien „Kleine Zeitung“ und „Kronenzeitung“ sei diese rechtswidrige Schieflage wiederholt erfolglos kommuniziert worden, ohne dadurch etwas erreichen zu können. Rasch hätten die Vertreter der Erstbeschwerdeführerin erkannt, dass man sich in diesem geschlossenen System der Altparteien und den ihnen angedienten „Leitmedien“ die öffentliche Präsenz im Vorwahlkampf als neu antretende Partei – außerhalb der sozialen Medien, wo man aber sogar als eingetragene Partei immer wieder zensiert und in der Reichweite gedrosselt worden sei – nur mit Inseraten „erkaufen“ könne. Dies obwohl diese gelebte Praxis in diametralem Widerspruch zum gesetzlichen Objektivitäts- und Unparteilichkeitsgebot sowie zu dem an den Beschwerdegegner gerichteten öffentlich-rechtlichen Kernauftrag stehe. Diese im Widerspruch zum öffentlichen Auftrag stehende „Käuflichkeit“ des Beschwerdegegners zeige sich mit aller Deutlichkeit in einem unverschämten Angebot, das die Erstbeschwerdeführerin mittels E-Mail mit dem Betreff: „Wahlkampfwerbung im ORF“ am 23.01.2023, somit nur wenige Tage nach dem ersten schriftlichen Kontakt der Erstbeschwerdeführerin zum ORF-Kärnten, von der ORF-Enterprise GmbH & Co KG erhalten habe. In dem übermittelten Offert sei die Erstbeschwerdeführerin als neue wahlwerbende Gruppierung unter der Überschrift „Wahlkampfwerbung auf ORF.at für die Landtagswahlen in Kärnten am 05.03.2023“ darauf hingewiesen worden, dass das größte Nachrichten-Netzwerk Österreichs das perfekte Umfeld für Wahlkampf-Kampagnen biete, um die „einzigartige Reichweite und die exklusiven Platzierungen auf ORF.at zur Mobilisierung ihrer Wähler“ zu nutzen und eine „maximale Reichweite“ von 1,7 Millionen „Unique-User“ pro Tag zu erreichen. Dieses Angebot sei der Erstbeschwerdeführerin zu einem „ermäßigten“ Nettopreis zwischen EUR 36.540,- und EUR 87.780,- erstattet worden. ORF-Kärnten-Chefredakteur Bernhard Bieche habe sich beim darauffolgenden Gespräch am 27.01.2023 mit dem Zweitbeschwerdeführer und dessen Landesparteisprecher-Stellvertreter Ing. Jürgen Groß völlig ahnungslos gegeben, habe aber angemerkt, dass dem Beschwerdegegner klassische Wahlwerbung eigentlich verboten sei. Er habe gleichzeitig versichert, dass im Zuge der bevorstehenden Wahlbewegung ohnehin alles korrekt und objektiv ablaufen werde, da er jedenfalls in ausreichender Distanz zu allen Altparteien stehe. Dieses Bekenntnis habe aber nach den Recherchen der Erstbeschwerdeführerin einer stringenten Selbsterklärungsverpflichtung des ORF-Kärnten Chefredakteurs angesichts seiner meinungsbildenden Funktion wohl nicht standhalten können, gebe es doch innerhalb seines Umfeldes Verflechtungen zur SPÖ. Zur Gestaltung der „Elefantenrunde“ knapp vor dem Wahltag habe der Chefredakteur Bernhard Bieche völlig intransparent darauf verwiesen, dass die Erstbeschwerdeführerin an dieser voraussichtlich nicht teilnehmen werden dürfe, dies jedoch alles in Wien geplant und entschieden werde, worauf man von Kärnten aus keinen Einfluss nehmen könne.

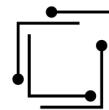
Bei näherer Betrachtung ergebe sich auf Basis dieser Erfahrungen und Vorfälle für eine neue, junge demokratiepolitische Wahlbewegung ohne nennenswertes Wahlbudget die traurige Erkenntnis, dass sich in Österreich in den letzten Jahren sichtbar eine Konstellation entwickelt habe, in der „Leitmedien“, insbesondere aber auch der Beschwerdegegner, nicht mehr ihrer kritisch zu handhabenden Kontrollfunktion als sogenannte „vierte Macht im Staate“ nachkommen, sondern



ganz im Gegenteil offensichtlich (großteils sogar untereinander vernetzt) bestrebt seien, durch einseitige und den Groß- bzw. Altparteien zugeneigte Berichterstattung direkt Einfluss auf das Wahlverhalten der Bevölkerung zu nehmen. Dies zeige sich unter anderem in Niederösterreich durch die Affäre des ORF-Landesdirektors Robert Ziegler und zahlreicher Naheverhältnisse von Redakteuren zu politischen Parteien, die erst im Jänner 2023 mit einem vom Generaldirektor des Beschwerdegegners angesprochenen Verbot in ihrer bedenklichen parteipolitischen Tätigkeit eingeschränkt worden seien, und auch im Bundesland Kärnten. Nach zwei Legislaturperioden habe sich offenbar nach der „Ära Jörg Haider“ ein gesellschaftlicher Konsens in den „Leitmedien“ gefestigt, der darauf abziele, gemeinsam daran mitzuwirken, die Mehrheitsverhältnisse im Lande so gut es geht aufrechtzuerhalten und neu auftretende Parteien oder demokratiepolitische Gruppierungen von den aktuell herrschenden Gesetzgebungsorganen bestmöglich fernzuhalten. Dies geschehe in einem gemeinsamen Interesse der handelnden Altparteien und ihrer Repräsentanten sowie der involvierten Medienvertreter, die sich durch ein derart geschlossenes System auch ihre konsistente Finanzierung für die Zukunft bequem weiter sichern würden, wofür sogar schwer bedenkliche Bestimmungen im ORF-G eine Handhabe bieten würden. Durch die wechselseitigen Förderungsflüsse zwischen Parteien und Medien auf Kosten des Steuerzahlers entstehe in der Öffentlichkeit jedenfalls der Eindruck, dass sich die Beteiligten immer schamloser zum Nachteil der Bevölkerung „anfüttern“ und danach trachten würden, sich selbst in ihren Positionen zu festigen und keine neuen politischen Kräfte von außen hereinzulassen.

Ein wesentlicher Teil dieses Systems sei von der Erstbeschwerdeführerin bereits in einer bei der Staatsanwaltschaft Klagenfurt eingebrachten Sachverhaltsdarstellung vom 02.03.2023 offengelegt worden, zumal in Kärnten SPÖ-nahe Politologen öffentlich unter dem Deckmantel der Unabhängigkeit – teilweise sogar beim Beschwerdegegner – gezielt auftreten würden, um die aktuellen Mehrheitsverhältnisse gegen neu antretende Parteien abzusichern bzw. zu beeinflussen. Die Erstbeschwerdeführerin verweise hierzu aus Einfachheitsgründen auf den Inhalt ihrer diesbezüglichen Sachverhaltsdarstellung, wozu derzeit ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft Klagenfurt gegen die Beschuldigten MMag. Dr. Kathrin Stainer-Hämmerle und Dr. Peter Plaikner anhängig sei. Daraus sei nur beispielhaft hervorzuheben, dass die dortige Erstbeschuldigte MMag. Dr. Kathrin Stainer-Hämmerle in den letzten Jahren laufend mit der SPÖ bzw. dazugehörigen Vorfeldorganisationen, wie beispielsweise der Arbeiterkammer Kärnten, ebenso wie ihr Lebensgefährte, der dort Zweitbeschuldigte, Dr. Peter Plaikner zusammengearbeitet hätten. Ferner, dass sich MMag. Dr. Kathrin Stainer-Hämmerle bereits im Jahr 2015 in einer ihrer Publikationen dahingehend geoutet habe, in sogenannten Bürgerparteien und -bewegungen eine Gefahr für die Demokratie zu sehen, da derartige Gruppierungen ihrer Ansicht nach die Notwendigkeit von traditionellen Parteien und gewählten Mandataren in Frage stellen würden. Diese Gesinnung stehe keinesfalls im Einklang mit dem demokratischen Grundprinzip der Österreichischen Bundesverfassung und der daraus geforderten Parteienvielfalt, sondern begründe vielmehr den dringenden Verdacht, dass MMag. Dr. Kathrin Stainer-Hämmerle offenbar gezielt in TV-Sendungen auftrete, um die „traditionellen Parteien“ in ihrem Fortkommen abzusichern. Von diesen arrivierten Parteiorganisationen, in concreto der SPÖ, aber auch anderer sozialistischer Landesorganisationen, sei sie in den letzten Jahren ebenso wie ihr Lebensgefährte Dr. Peter Plaikner immer wieder beauftragt worden, womit sie sich für objektive Einschätzungen in der Öffentlichkeit – vor allem aber für Auftritte bei dem zur Objektivität verpflichteten Beschwerdegegner – in jedem Fall disqualifiziere.

Diese für den demokratischen Normalbürger irritierende und nicht ohne weiteres erkennbare Haltung einer laufend eingesetzten Politologin lasse jedes Grundverständnis für Veränderung und

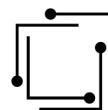


Erneuerung in einer pluralistischen Werteordnung vermissen und spreche demokratiepolitischen Gruppierungen, die zu neuen relevanten Parteien aufsteigen könnten, schon von vornherein die Existenzberechtigung ab. Es bedürfe keiner näheren Begründung, dass derart voreingenommene und sogar parteinahe Wissenschaftler für jede Art von Kommentatorentätigkeiten im Dienste des Beschwerdegegners, die ein hohes Maß an Unparteilichkeit und Objektivität voraussetzen, ausgeschlossen sein müssten. Dies insbesondere, wenn man berücksichtige, dass durch deren öffentliche Auftritte direkte Meinungsbildung in der Gesamtbevölkerung stattfinde, die die politische Richtung eines ganzen Landes für viele Jahre bestimme. In einer konkreten Anfrage zum gegenständlichen Thema habe die betroffene Politologin MMag. Dr. Kathrin Stainer-Hämmerle jedenfalls ausweichend reagiert und habe ihre Verbindungen zur SPÖ trotz konkreter Aufforderung nicht offengelegt.

Die Beschwerdeführer hätten beim Beschwerdegegner wiederholt gegen diese gezielte Ausgrenzung und Herabsetzung der Erstbeschwerdeführerin in der Vorwahlberichterstattung aufgrund offensichtlich voreingenommener Politologen schärfstens protestiert. Dazu habe es weder vor noch nach der Wahl irgendeine Antwort von Seiten der angesprochenen Personen gegeben. Am 02.03.2023 sei die von der Erstbeschwerdeführerin bei der Staatsanwaltschaft Klagenfurt eingebrachte Sachverhaltsdarstellung wegen des Verdachts des § 264 StGB auch dem Beschwerdegegner in Form einer Pressemitteilung zur Kenntnis gebracht worden. Dieser habe jedoch nicht nur vorsätzlich jede Berichterstattung vor der Kärntner Landtagswahl am 05.03.2023 unterlassen, sondern habe sich weiter der SPÖ-nahen Politologin bedient, die offenbar in einem exklusiven Auftragsverhältnis zum Beschwerdegegner stehe. Auch ein diesbezügliches Erinnerungs-Mail an den Chefredakteur des ORF-Kärnten, Bernhard Bieche, vom 04.03.2023, in welchem dieser vom Zweitbeschwerdeführer an das Objektivitäts- und Unparteilichkeitsgebot erinnert und aufgefordert wurde, über die eingebrachte Sachverhaltsdarstellung zu berichten, sei ohne konkrete Handlung und unerwidert geblieben, was aus Sicht der beiden Beschwerdeführer sehr irritierend gewirkt habe.

Mittlerweile hätten sich auch die Verdachtsmomente gegen den Beschwerdegegner und dessen Repräsentanten erhärtet, sodass klare Anhaltspunkte dafür bestünden, der Beschwerdegegner habe sich wider besseren Wissens und auch aus Finanzierungsgründen in einer völlig unsachlichen und propagandahafoten Art in den Jahren 2020-2022 hinter die großteils hochumstrittenen Corona-Maßnahmen gestellt und damit nicht nur den Kurs der Bundesregierung mit den Parteien SPÖ und NEOS tendenziös und einseitig forciert, sondern auch die COVID-19-Impfung in unsachlicher Weise gefördert bzw. kausale Nebenwirkungen verschwiegen oder als irrelevant abgetan. Diesbezüglich werde auf ein aufgrund einer Popularbeschwerde bei der KommAustria eingeleitetes Beschwerdeverfahren verwiesen. Der Zweitbeschwerdeführer habe die während der Coronakrise wiederholt verwirklichten Grundrechtsverletzungen schon seit Anbeginn als Rechtsanwalt schärfstens kritisiert und sich unter anderem über die Plattform „Rechtsanwälte für Grundrechte“ auch gegen die im letzten Jahr eingeführte Impfpflicht gewandt. Dies stets in einer sachlichen und evidenzbasierten Form, die ihn aber durch diese Haltung offenbar ebenso wie die Erstbeschwerdeführerin selbst in eine diametrale Konfliktsituation zum Beschwerdegegner gebracht habe. Wohl auch aufgrund dieser Konstellation sei der Beschwerdegegner mit seinen Mitarbeitern bestrebt, den Einzug der Erstbeschwerdeführerin und ihres Spitzenkandidaten, den Zweitbeschwerdeführer, in den Kärntner Landtag durch eine negierende und abwertende Berichterstattung zu erschweren.

Zusammenfassend brachten die Beschwerdeführer folgende wesentliche Beschwerdepunkte vor:

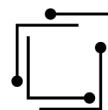


- Generelle und systematische Benachteiligung der Erstbeschwerdeführerin durch weitgehende Nichterwähnung im Vergleich zu den Parlamentsparteien GRÜNE und NEOS ohne sachliche und rechtliche Begründung von 07.02.2023 bis 05.03.2023;
- Weitgehender Ausschluss aus der Berichterstattung des Beschwerdegegners in TV und Radio nach der Sendung „Streitkultur“ vom 06.02.2023 mit Ausnahme einer kurzen Sendung des Beschwerdegegners in „Kärnten heute“ über den Wahlkampf von „VISION ÖSTERREICH“ bei einem Infostand und zwei kurzen Radio-Beiträgen auf Ö1 und Ö3;
- Nichtberücksichtigung von aktualitätsbezogenen Presseaussendungen der Erstbeschwerdeführerin beispielsweise vom 14.01., 15.01. und 02.03.2023;
- Einsatz einer befangenen und gegenüber der Erstbeschwerdeführerin als neue Bürgerpartei generell und offenkundig negativ eingestellten Politologin (MMag. Dr. Kathrin Stainer-Hämmerle) samt Verweigerung der Berichterstattung über die von der Erstbeschwerdeführerin dazu eingebrachte Sachverhaltsdarstellung bei der Staatsanwaltschaft Klagenfurt vom 02.03.2023;
- Ausschluss des Zweitbeschwerdeführers als Spitzenkandidaten der Erstbeschwerdeführerin von der entscheidenden „Elefantenrunde“ in der Sendung „Report“ vom 28.03.2023, ohne darauf zu Sendungsbeginn hingewiesen zu haben und trotz vorheriger Rüge der Verfassungs- und Gesetzwidrigkeit;
- Nichterwähnung im Rahmen der unmittelbaren Vorberichterstattung zur Kärntner Landtagswahl mit Ausnahme minimaler Randbemerkungen seit 06.02.2023 auch auf ORF.at.

Begründend wurde weitergehend ausgeführt, dass die Erstbeschwerdeführerin aufgrund der erforderlichen Anzahl von Unterstützungserklärungen bei der Wahl zum Kärntner Landtag am 05.03.2023 in allen vier Wahlkreisen gemäß den §§ 40 und 41 K-LTWO antrittsberechtigt gewesen sei. Sie habe trotz der aufgezeigten, großteils unterlassenen Berichterstattung sowie der gleichzeitigen (unsachlichen) Abwertung in den „Leitmedien“, insbesondere auch beim Beschwerdegegner, eine Zustimmung von 2,37 % erzielt und sei damit nur geringfügig hinter den beiden direkt bevorteilten Parlamentsparteien (GRÜNE mit 3,85 % und NEOS mit 2,59 %) gelegen. Die Erstbeschwerdeführerin sei damit direkt und unmittelbar von der rechtswidrigen Vorgangsweise des Beschwerdegegners betroffen.

Der Zweitbeschwerdeführer sei Spitzenkandidat der Erstbeschwerdeführerin gewesen und habe sich bei der Kärntner Landtagswahl 2023 als Listenerster um ein Mandat im Kärntner Landtag beworben. Gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G komme einer Person oder einem Unternehmen, welches durch eine Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt oder in ihren rechtlichen oder wirtschaftlichen Interessen berührt wird, die Legitimation zur Erhebung von Beschwerden über die Verletzung von Bestimmungen des ORF-G zu. Der Bundeskommunikationssenat (BKS) judiziere in ständiger Spruchpraxis, dass eine politische Partei unmittelbar geschädigt sein kann, wenn sie behauptet, die Unterlassung der Berichterstattung verringere ihre Wahlausichten (vgl. BKS 01.07.2010, 611.940/0011-BKS/2010 mwN). Unter Hinweis auf das bisherige Beschwerdevorbringen komme somit sowohl der Erstbeschwerdeführerin als auch dem Zweitbeschwerdeführer durch die gegenständlich aufgezeigte Rechtsverletzung jeweils die Beschwerdelegitimation zu.

Zur Rechtzeitigkeit der Beschwerde sei darauf zu verweisen, dass die gesetzliche Frist des § 36 Abs. 3 ORF-G sechs Wochen betrage, weshalb sämtliche von den Beschwerdeführern herangezogene Sachverhalte zeitlich relevant bzw. vom Beschwerdeumfang umfasst seien.



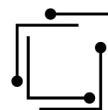
Freie und unbeeinflusste Wahlen seien grundrechtlich gemäß Art. 3 1. ZP zur EMRK nicht international nur durch die Staaten in jeder Form zu ermöglichen, sondern auch als subjektives Individualrecht garantiert. Sie seien wesentliche Voraussetzung für eine liberale Demokratie im Rahmen einer rechtsstaatlich geleiteten Gesellschaft. Die EMRK und ihre Zusatzprotokolle würden eine bedeutende Rechtsquelle der österreichischen Grundrechte bilden, welchen im Jahr 1964 rückwirkend der Verfassungsrang authentisch zuerkannt worden sei. Zusätzlich sei den Grundrechten der EMRK in weiterer Folge durch den VfGH unmittelbare Anwendbarkeit zuerkannt worden, sodass sie nunmehr im Sinne der Art. 144 und 144a B-VG als verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte gelten. Dem Wahlrecht als politisches Mitbestimmungsrecht komme jedenfalls ein besonderer Stellenwert innerhalb des grundrechtlichen Systems zu. Die konventionsrechtliche Regelung genieße daher höchste Priorität zur Schaffung und Erhaltung einer wirkungsvollen Demokratie, in welcher das Recht vorherrschend sei. Sie bringe einen zentralen demokratischen Leitsatz zum Ausdruck (z.B. *Okresek, Frodl gg. Österreich, ÖJZ 2010/6, 734*).

Wesentliche Grundlagen für Demokratie und Rechtsstaatlichkeit würden durch freie Wahlen, die Freiheit der Meinungsäußerung und die Freiheit der Diskussion verankert. Ihnen werde erhebliche Bedeutung in einer demokratischen Werteordnung beigemessen (z.B. *Stern, juridicom 2010, 174 ff*). Die Sicherstellung des Wahlrechtes, durch welches demokratische und repräsentative Gesetzgebungskörperschaften geschaffen werden, bilde gemeinsam mit der durch Art. 10 EMRK gewährleisteten Meinungsfreiheit, die Kerngarantien jeder demokratischen Ordnung. Auf diese Weise bestimme die EMRK sozusagen die staatliche Organisation und das Regierungssystem der Konventionsstaaten.

Das System sehe die Einrichtung einer rechtsstaatlich geprägten Demokratie vor, in der innerhalb periodischer Zeitabstände ein Herrschaftswechsel möglich sein müsse, dessen Legitimation auf dem Willen des Volkes zu beruhen habe. Österreich sei den Vorgaben des Demokratiekonzeptes im Sinne der Konvention insbesondere durch die Ausgestaltung von Art. 1, Art. 23a, Art. 26, Art. 60, Art. 95 und Art. 117 Abs. 2 B-VG nachgekommen. In Anbetracht des Art. 3 1. ZP zur EMRK seien diese Vorschriften zur Erhaltung des demokratischen Systems auch völkerrechtlich verbindlich (vgl. z.B. *Holzinger G/Unger, Die Anforderungen der EMRK an das Wahlrecht in Österreich, in: Poier (Hrsg), Demokratie im Umbruch, S 113, 117*). Ebenso schaffe Art. 8 des StV von Wien eine völkerrechtliche Verpflichtung zur Verankerung des freien und unbeeinflussten Wahlrechts. Aufgrund seiner außerordentlich wichtigen Bedeutung für die Demokratie sei das freie Wahlrecht auch Bestandteil des in Art. 1 B-VG genannten demokratischen Prinzips, weshalb es im Stufenbau der Rechtsordnung daher über das (einfache) Verfassungsrecht hinausreiche.

Gemäß § 1 Abs. 3 ORF-G habe der Beschwerdegegner bei Erfüllung seines Auftrages auf die Grundsätze der Österreichischen Verfassungsordnung, insbesondere auf die bundesstaatliche Gliederung nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung der Länder sowie auf den Grundsatz der Freiheit der Kunst, Bedacht zu nehmen und die Sicherung der Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung, der Berücksichtigung der Meinungsvielfalt und der Ausgewogenheit der Programme sowie die Unabhängigkeit von Personen und Organen des Österreichischen Rundfunks, die mit der Besorgung der Aufgaben des Österreichischen Rundfunks beauftragt seien, gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu gewährleisten.

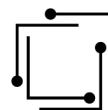
Gemäß § 4 Abs. 1 ORF-G habe der Beschwerdegegner durch die Gesamtheit seiner iSd § 3 ORF-G verbreiteten Programme und Angebote unter anderem dafür zu sorgen, dass die umfassende Information der Allgemeinheit über alle wichtigen politischen, sozialen, wirtschaftlichen,



kulturellen und sportlichen Fragen (Z 1) sowie die Förderung des Verständnisses für alle Fragen des demokratischen Zusammenlebens (Z 2) sichergestellt seien. Gerade aufgrund der hochrangigen grundrechtlichen Wertigkeit von freien und unbeeinflussten Wahlen sei der Beschwerdegegner zu besonderer Objektivität und Unparteilichkeit bei seiner Berichterstattung verpflichtet (vgl. § 1 Abs. 3, § 4 Abs. 5, § 10 Abs. 5 ORF-G). Das Objektivitäts- und Unparteilichkeitsgebot beziehe sich dabei auf alle Sendungen, die zur umfassenden Information gemäß § 10 Abs. 4 ORF-G, also zu einer freien, individuellen und öffentlichen Meinungsbildung und damit zum demokratischen Diskurs der Allgemeinheit beitragen sollen. Der Beschwerdegegner habe zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufträge daher dafür Sorge zu tragen, dass die Vielfalt der Meinungen in einem Programm in seiner Gesamtheit zum Ausdruck komme. Entscheidend sei dabei, dass es dabei allen nennenswerten politischen Kräften möglich sei, ihre Meinungen darzulegen (vgl. z.B. VwGH 21.04.2004, 2001/04/0240; 26.07.2007, 2006/04/0175; BKS 10.12.2007, 611.950/0004-BKS/2007 ua).

Unter Auflistung zahlreicher Entscheidungen und Gesetzesstellen, wurde weiters ausgeführt, dass die Beschwerdeführer keineswegs erkennen würden, dass dem Beschwerdegegner bei seiner Berichterstattung, aber insbesondere bei der Zusammensetzung von Diskussionsrunden in Informationssendungen, durchaus auch ein Spielraum zukomme, solange dies nach journalistisch nachvollziehbaren Kriterien unter Beachtung des Objektivitätsgebotes erfolge und inhaltlich begründet sei. Ebenso wenig werde verkannt, dass die gesellschaftliche Relevanz etwa einer Regierungspartei oder auch anderer Parteien, die bereits seit Jahren oder Jahrzehnten im österreichischen Nationalrat vertreten sind, in einem derartigen Wahlkampf als gewichtiger eingestuft werden könne, als jene von gänzlich neu antretenden Parteien. Dies könne aber nicht so weit gehen, dass Parlamentsparteien, die in einem konkreten Landtag eines Bundeslandes selbst nicht vertreten sind und über weniger Unterstützungserklärungen als eine neu antretende Partei, wie die Erstbeschwerdeführerin, verfügen, dennoch eine Bevorzugung erfahren würden. Eine solche Bevorzugung der Angehörigkeit in Nationalrat oder Landtag könne sich denklogisch nur auf jenes Parlament beschränken, zu welchem eine Wahl stattfindet. Jede automatische Bevorteilung von Altparteien bei Landtagswahlen gegenüber neuen demokratiepolitischen Gruppierungen, ohne Bedachtnahme auf die politischen Verhältnisse im jeweiligen Bundesland, allein aufgrund der Tatsache, dass diese Parlamentsparteien sind, würde eine nicht vertretbare Verzerrung des Grundprinzips freier und unbeeinflusster Wahlen bedeuten.

Dies begründe sich wie folgt: Bekanntlich seien bestehende Parlamentsparteien ohnehin bereits durch erheblichen Parteienförderungen gegenüber neu antretenden Gruppierungen bei allen Wahlen in Österreich bessergestellt. Diesen Altparteien käme im Falle eines Ausschlusses der Teilnahme von Spitzenkandidaten neuer Parteien an Diskussionsrunden etc. mit dieser Begründung ein sachlich nicht rechtfertigbarer Vorteil im öffentlichen Gesamtauftritt zu. In derartigen Fällen entspreche es daher der gesetzlichen Verpflichtung des Beschwerdegegners, auch jene neu antretenden Parteien, welche sich durch eine ausreichende Anzahl an Unterstützungserklärungen nach den Vorgaben des Landesparteigesetzgebers zum Wahlauftreten legitimiert haben, gleichermaßen in die öffentliche Berichterstattung wie alle anderen noch nicht im Landtag vertretenen Parteien miteinzubeziehen. Dies müsse umso mehr für jene Fälle gelten, wenn neue wahlwerbende Gruppierungen über eine höhere Anzahl an Unterstützungserklärungen und somit über einen höheren Zuspruch aus der Bevölkerung verfügen, als die ebenso um den Einzug in den Landtag werbenden Nationalratsparteien, wenn diese ebenso nicht im jeweiligen Länderparlament vertreten sind. Jede andere Begründung für die Unterlassung einer gleichberechtigten Berichterstattung würde dem vom Verfassungsgerichtshof (VfGH) ständig judizierten Willkürverbot widersprechen. Daran ändere auch die Tatsache nichts, dass der journalistische

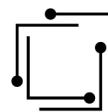


Gestaltungsspielraum des Beschwerdegegners generell zu beachten sei und grundsätzlich kein Anspruch auf Präsenz in einer bestimmten Sendung bestehe. Angesichts des gesetzlichen Objektivitätsgebotes dürfe von diesem Gestaltungsspielraum nämlich nur im Rahmen gebundenen Ermessens Gebrauch gemacht werden und sei die bisherige Judikatur zur diesbezüglichen „Disposition“ des Beschwerdegegners durch die letzten Skandale beim Beschwerdegegner rund um den Chefredakteur, Matthias Schrom, und den Niederösterreich-Landesdirektor, Robert Ziegler, die ihre Tätigkeit über längere Zeiträume in direkter Abstimmung mit politischen Parteien absolvierten, längst überholt, zumindest aber aufgrund der im letzten Jahr zunehmend auch innerhalb des Beschwerdegegners aufgedeckten Medienkorruption zweifellos zur Stärkung des demokratischen Grundprinzips zu überdenken. Dies vor allem auch im Hinblick auf das nach wie vor praktizierte „Anhörungsrecht“ des Landeshauptmannes bei der Bestellung eines Landesdirektors des Beschwerdegegners.

Der Beschwerdegegner habe durch seine Berichterstattung bzw. deren Unterlassung, den Ausschluss des Zweitbeschwerdeführers von der „Elefantenrunde“ am 28.02.2023 sowie der wiederholten Ausgrenzung und gezielten Abwertung der Erstbeschwerdeführerin durch die offensichtlich befangene und SPÖ-nahe MMag. Dr. Kathrin Stainer-Hämmerle in mehrfacher Weise den an ihn gerichteten öffentlich-rechtlichen Kernauftrag des § 4 ORF-G sowie die inhaltlichen Programmgrundsätze des § 10 ORF-G verletzt.

MMag. Dr. Kathrin Stainer-Hämmerle trete unter anderem auch angesichts ihrer im Jahre 2015 getätigten Publikation offensichtlich voreingenommen als „Fürsprecherin“ der „traditionellen“ Altparteien auf, womit sie auch ihre eigenen beruflichen und geschäftlichen Verbindungen zum eigenen Vorteil absichere, indem sie sich laufend für diverse Tätigkeiten im Partei- und Medienbereich engagieren habe lassen. Bereits dieser Anschein einer möglichen Befangenheit, der auch dadurch bestätigt worden sei, dass MMag. Dr. Kathrin Stainer-Hämmerle der Erstbeschwerdeführerin wiederholt von Vornherein jede Chance in den Kärntner Landtag einzuziehen, begründungslos absprach, verbiete die Beziehung dieser meinungsbildenden Person im Lichte des vom Beschwerdegegner einzuhaltenden Objektivitätsgebotes. Eine angemessene Recherche durch sorgfältige Redakteure oder Sendungsverantwortliche des Beschwerdegegners hätte problemlos hervorbringen können, dass sich MMag. Dr. Kathrin Stainer-Hämmerle bereits im Jahre 2015 in ihrem damals publizierten Aufsatz „Reformideen für die Politik in Zeiten der Krise – Partizipative Demokratie als Lösungsansatz“, der über Auftrag der Kammer für Arbeiter und Angestellten für Kärnten erstellt worden sei, gegen Bürgerbewegungen stellen würde. Dies mit einer demokratiepolitisch bedenklichen, zumindest aber diskutablen Begründung, die primär darauf abziele, die klassischen Altparteien (und ständigen Auftraggeber von MMag. Dr. Kathrin Stainer-Hämmerle und ihres Lebensgefährten Dr. Peter Plaikner) im Weiterbestand bestmöglich zu schützen. Selbst, wenn es sich bei dieser fragwürdigen Ansicht um eine vertretbare, politikwissenschaftliche These handle, führe diese Ausgangslage dazu, dass MMag. Dr. Kathrin Stainer-Hämmerle aufgrund des gesetzlichen Objektivitätsgebotes für Auftritte in Sendungen mit politischem Bezug des Beschwerdegegners als Kommentatorin ausgeschlossen sein müsse.

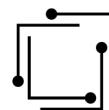
Ferner widerspreche es auch dem Unparteilichkeitsgebot, wenn der Beschwerdegegner dieses Naheverhältnis, welches die Erstbeschwerdeführerin dem Beschwerdegegner noch rechtzeitig vor Stattfinden der Kärntner Landtagswahl am 05.03.2023 im Rahmen einer Presseaussendung am 02.03.2023 unter Übermittlung der am selben Tag eingebrachten Sachverhaltsdarstellung bei der Staatsanwaltschaft Klagenfurt, zur Kenntnis brachte, einfach übergehe bzw. den konkreten Informationsgehalt dieser Pressemeldung gegenüber der Öffentlichkeit offenbar vorsätzlich



unterdrücke. Es sei gemäß § 4 Abs. 4 ORF-G Aufgabe des Beschwerdegegners, die Allgemeinheit über alle wichtigen politischen, sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und sportlichen Geschehnisse umfassend zu informieren. Die Erhebung einer „Strafanzeige“ gegen eine von den Medien vielfach engagierte und bei einer aktuellen Wahl als Meinungsmacherin auftretende Politologin wegen möglicher politischer Verflechtungen mit einer mit antretenden Partei sei zweifellos ein solches Ereignis, über das der Beschwerdegegner – ob er darin selbst involviert ist oder nicht – zu berichten habe. Dies, um zur freien individuellen und öffentlichen Meinungsbildung im Dienste des mündigen Bürgers und damit zum demokratischen Diskurs der Allgemeinheit iSd § 10 Abs. 4 ORF-G beizutragen. Diese Verpflichtung gelte vor allem auch dann, wenn er vom Vorwurf der dadurch begründeten Verletzung des Objektivitätsgebotes selbst unmittelbar betroffen sei, unter welchen Voraussetzungen er zumindest nach Kenntnisserlangung vom maßgeblichen Sachverhalt die betroffene Politologin sofort abziehen hätte müssen. Tatsächlich sei MMag. Dr. Kathrin Stainer-Hämmerle aber vom Beschwerdegegner – sowohl am Wahlabend des 05.03.2023, als auch in einer nachfolgenden Diskussionssendung des Formates „Streitkultur“ am 06.03.2023 – völlig unreflektiert und ungeniert weiter beschäftigt worden, um dadurch möglicherweise die mehrfachen Verstöße des Beschwerdegegners gegen das Objektivitäts- und Unparteilichkeitsgebot durch die nachträgliche Berichterstattung zu verschleiern.

Die Relevanz der Einflussnahme der befangenen Politologin MMag. Dr. Kathrin Stainer-Hämmerle auf den Wahlvorgang in Kärnten ergebe sich nicht zuletzt auch daraus, dass von ihr anlässlich der Abwertung der Erstbeschwerdeführerin weder politikwissenschaftliche Inhalte aufbereitet oder vermittelt worden seien noch eine für die Bevölkerung brauchbare, objektive Darstellung der aktuellen politischen Situation in Österreich skizziert werden habe können. Auch die relativ aktuellen Ergebnisse des „Österreichischen Demokratie Monitors“ seien zumindest vor der Kärntner Landtagswahl von MMag. Dr. Kathrin Stainer-Hämmerle gänzlich unreflektiert geblieben. Von einer vom Beschwerdegegner, der zur objektiven und unparteilichen Berichterstattung verpflichtet sei, aufgrund ihrer Expertise eingesetzten Politologin dürfe man sich erwarten, dass diese im öffentlich-rechtlichen Rundfunk im Sinne einer umfassenden Information gemäß § 4 Abs. 1 Z 1, § 10 Abs. 4 und Abs. 5 ORF-G unter Berücksichtigung der Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen gemäß § 10 Abs. 6 ORF-G auch durchwegs objektiv die aktuelle politische Stimmung in Österreich, unter anderem unter Hinweis auf die gegenwärtige Stimmungslage und Politikverdrossenheit in der Bevölkerung beleuchte. Wäre dies faktenbasiert erfolgt, hätte selbst die voreingenommene Politologin MMag. Dr. Kathrin Stainer-Hämmerle auf die Existenz der Erstbeschwerdeführerin als neue wahlwerbende Gruppierung im politischen Spektrum hinweisen müssen.

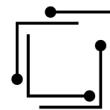
Auch sei das Objektivitäts- und Unparteilichkeitsgebot durch die in der „ZIB 2“ vom 05.02.2023 erfolgte Berichterstattung über die Kärntner Landtagswahl verletzt worden. Einerseits habe die in ihrer Funktion als Politologin zugeschaltete MMag. Dr. Kathrin Stainer-Hämmerle zunächst in tendenziöser Weise den damals und heute amtierenden Kärntner Landeshauptmann der SPÖ, Dr. Peter Kaiser, gelobt, und habe andererseits die Erstbeschwerdeführerin gezielt abgewertet, indem sie sie als „Abspaltung der MFG“ bezeichnet habe, ohne dass der Parteiname „VISION ÖSTERREICH“ auch nur einmal ausgesprochen worden oder zu hören gewesen sei. Eine weitere Berichterstattung oder Auseinandersetzung mit dem Parteiprogramm oder den handelnden Personen hinter der Erstbeschwerdeführerin sei seit 06.03.2023 (gemeint wohl: 06.02.2023) nur noch in einer untergeordneten Weise erfolgt. Die Erstbeschwerdeführerin verfüge aber über mehr Unterstützungserklärungen als die ebenfalls nicht im Kärntner Landtag vertretenen Parteien GRÜNE und NEOS. Diese Berichterstattung am 05.02.2023 in der „ZIB 2“, welche bekanntlich eine



hohe Quote an Zusehern habe, entspreche daher insbesondere auch nicht einer umfassenden Information iSd § 4 Abs. 1 Z 1, § 10 Abs. 4 und Abs. 5 ORF-G bzw. sei dabei ebenso nicht die Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen gemäß § 10 Abs. 6 ORF-G angemessen berücksichtigt worden. Auch wenn man davon ausgehe, dass nicht in jedem einzelnen Beitrag über jede Partei ausführlich berichtet werden müsse, stelle dies dennoch eine Verletzung des Objektivitätsgebotes dar, da nicht einmal der Name der Erstbeschwerdeführerin genannt worden sei, obwohl mit der Aussage „Abspaltung der MFG“ nur die Erstbeschwerdeführerin gemeint gewesen sein haben können.

Tatsache sei, dass der Zweitbeschwerdeführer als Spitzenkandidat der Erstbeschwerdeführerin am 28.02.2023 von der großen „Elefantenrunde“ in der Sendung „Report“ begründungslos ausgeschlossen worden sei. Dies, obwohl zu diesem Zeitpunkt auch die Parteien GRÜNE und NEOS nicht im Kärntner Landtag vertreten gewesen seien und beide zusammen weniger Unterstützungserklärungen als die Erstbeschwerdeführerin erhalten hätten. Beide hätten daher keinen Vorteil bzw. keine Bevorzugung in ihrer Reichweite im Rahmen der Vorwahlberichterstattung im öffentlichen Rundfunk genießen dürfen. Dies umso mehr, als die Erstbeschwerdeführerin mit ihrem Spitzenkandidaten, dem Zweitbeschwerdeführer, auch in den sonstigen Medien, die allerdings nicht dem strengen Objektivitätsgebot wie der Beschwerdegegner unterliegen, von sämtlichen sogenannten „Elefantenrunden“ ausgeschlossen worden sei. Berücksichtige man die Beurteilung und Kommentare der Meinungsforscher, habe es aufgrund von beauftragten Meinungsumfragen vor der Kärntner Landtagswahl noch Schwankungsbreiten von ca. dreieinhalb Prozent gegeben. Nehme man darauf bedacht, dass z.B. die ÖVP anstelle der prognostizierten zehn Prozent am Wahltag 17 % erreicht habe, sei es naheliegend, dass im Falle einer angemessenen medialen Präsenz der beiden Beschwerdeführer der Einzug in den Kärntner Landtag durch Überschreiten der 5 %-Hürde wahrscheinlich gewesen wäre. Es stelle sich daher die Frage, ob der Beschwerdegegner berechtigt war, die Erstbeschwerdeführerin und ihren Spitzenkandidaten von der Teilnahme an der großen „Elefantenrunde“ im Report am 28.02.2023 sowie von der weiteren Vorwahlberichterstattung weitestgehend auszuschließen, nur weil es sich bei dieser um eine neue Gruppierung gehandelt habe. Eine solche Einschränkung einer neu antretenden Bürgerpartei behindere aus Sicht der beiden Beschwerdeführer das demokratische Grundprinzip freier und unbeeinflusster Wahlen, weil gerade neue Gruppierungen mangels Parteienförderung auf eine öffentliche Berichterstattung in den „Leitmedien“ angewiesen seien, um bei der breiten Bevölkerung als neue Wahlalternative wahrgenommen zu werden. Jede andere Betrachtungsweise sichere das bestehende System und die aktuellen Herrschaftsstrukturen in unzulässiger Weise ab und verhindere eine plurale Entwicklung der demokratischen Werteordnung Österreichs. Dies zeige sich umso deutlicher, wenn das Werbeangebot der ORF-Enterprise GmbH & Co KG berücksichtigt werde, welches der Erstbeschwerdeführerin als neue wahlwerbende Gruppierung mit E-Mail vom 23.01.2023 mit (ermäßigten) Preisen zwischen EUR 36.540,- und EUR 87.780,- erstattet worden sei und das sich in der Regel keine neu antretende Partei leisten könne.

Diese Vormachtstellung des Beschwerdegegners in der allgemeinen Reichweite sei zuletzt auch in einem Kommentar von Dr. Peter Plaikner mit dem Titel „Medien, die den Tag strukturieren“ in der „Kleinen Zeitung“ vom 02.04.2023 konkret angesprochen worden, wo dargestellt werde, dass der Beschwerdegegner diesbezüglich klar über den Printmedien liege, indem die „ZIB 1“ durchschnittlich 1,4 Millionen und die „ZIB 2“ durchschnittlich 620.000 Seher erreiche, während auch ORF.at die stärkste Nachrichten-Website in Österreich mit täglich 1,2 Millionen Nutzern sei. Angesichts dieser Zahlen stehe fest, wie sehr neue demokratiepolitische Gruppierungen, die zu



einer Wahl in Österreich antreten, auf die Präsenz im öffentlich-rechtlichen Rundfunk angewiesen seien. Offensichtlich sei der Beschwerdegegner in Bezug auf die Erstbeschwerdeführerin nicht gewillt, seinem gesetzlichen und im Verfassungsrang stehenden Objektivitäts- und Unparteilichkeitsgebot im Rahmen einer Vorwahlberichterstattung zu entsprechen, ohne dafür zusätzlich mit hohen Werbepreisen finanziert zu werden. Ein solches Selbstverständnis des Beschwerdegegners stehe jedenfalls in diametralem Widerspruch zum öffentlich-rechtlichen Kernauftrag, erkläre aber auch die rechtswidrige Ausgrenzung und Abwertung der Erstbeschwerdeführerin als neue wahlwerbende Partei. Wenngleich die hinter diesem Handeln des Beschwerdegegners liegende Motivlage nur vermutet werden könne, zeige sich daraus einerseits ein parteipolitisches Interesse im Kärntner Wahlkampf zugunsten der den Beschwerdegegner laufend finanzierten Altparteien, insbesondere der SPÖ als stärkste Kraft in Kärnten seit über zehn Jahren, aber auch andererseits eine unsachliche inhaltliche Abneigung gegenüber den Beschwerdeführern.

Davon ausgehend stellten die Beschwerdeführer ausdrücklich folgendes Begehren:

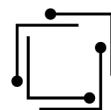
„VISION ÖSTERREICH – LANDESPARTEI KÄRNTEN stellt sohin in offener Frist gem. § 36 Abs. 1 Z 1 lit a, § 37 Abs. 1 iVm § 4 Abs. 1 Z 1 und Z 2, § 4 Abs. 5, § 4 Abs. 6, § 4 Abs. 7, § 10 Abs. 1, § 10 Abs. 3, § 10 Abs. 4, § 10 Abs. 5, § 10 Abs. 6, § 10 Abs. 7 und § 10 Abs. 10 ORF-G an Kommunikationsbehörde Austria den

ANTRAG,

a. gem. § 37 Abs. 1 ORF-G festzustellen, dass durch die dargelegten Sachverhalte Bestimmungen des ORF-G verletzt wurden und

b. gem. § 37 Abs. 4 ORF-G zu erkennen und dem Österreichischen Rundfunk aufzutragen, die Feststellungen der Verletzung online auf www.ORF.at im Ö1-Morgenjournal, den Ö3-Nachrichten um 06:00 Uhr und um 07:00 Uhr, in der ZIB1 und der ZIB2 sowie in der ZIB17 zu veröffentlichen und in all diesen Sendungen zu erklären, dass VISION ÖSTERREICH – LANDESPARTEI KÄRNTEN in der Vorberichterstattung zur Kärntner Landtagswahl 2023 zu Unrecht gegenüber den restlichen wahlwerbenden Partei, insbesondere den GRÜNEN und NEOS, gesetzeswidrig benachteiligt wurde, da die gesamte wesentliche Berichterstattung ausschließlich auf die Parteien SPÖ, FPÖ, ÖVP, Team Kärnten, GRÜNE und NEOS zugeschnitten war, wodurch berechtigte Interessen vom VISION ÖSTERREICH - LANDESPARTEI KÄRNTEN in rechtwidriger Weise verletzt wurden.“

Mit Schreiben vom 12.04.2023 übermittelte die KommAustria die Beschwerde dem Beschwerdegegner und räumte diesem die Möglichkeit ein, binnen einer Frist von drei Wochen zur Beschwerde Stellung zu nehmen. Des Weiteren wurde der Beschwerdegegner ersucht, binnen der genannten Frist eine vollständige Übersicht über sämtliche in den Hörfunk- und Fernsehprogrammen des Beschwerdegegners ausgestrahlten Sendungen sowie im Online-Portal des Beschwerdegegners bereitgestellten Angebote zu übermitteln, die im beschwerdegegenständlichen Zeitraum – unmittelbar oder mittelbar – der Vorwahlberichterstattung zur Kärntner Landtagswahl 2023 gedient hätten. Hierbei seien die jeweils eingeladenen Kandidaten bzw. Vertreter der wahlwerbenden Parteien sowie die Dauer der einzelnen Sendungen anzuführen.



1.2. Stellungnahme des Beschwerdegegners vom 02.05.2023

Mit Schreiben vom 02.05.2023 nahm der Beschwerdegegner zur Beschwerde Stellung und führte zunächst aus, dass nach § 36 Abs. 3 ORF-G Beschwerden innerhalb von sechs Wochen gerechnet vom Zeitpunkt der behaupteten Rechtsverletzung einzubringen seien. Soweit sich das Vorbringen der Beschwerdeführer auf Sendungen und Beiträge beziehe, die gerechnet ab diesem Zeitpunkt mehr als sechs Wochen zurückliegen, sohin bis längstens 20.02.2023 zur Verfügung gestellt wurden, sei die Beschwerde verfristet und werde daher schon aus diesem Grund zurückzuweisen sein. Dies gelte auch für die behauptete Nichtberücksichtigung von Presseaussendungen der Beschwerdeführerin vom 14.01.2023 und 15.01.2023 etc.

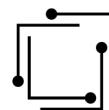
Zur Vorwahlberichterstattung zum Kärntner Landtagswahlkampf 2023 wurde ausgeführt, dass beschwerdegegenständlich einerseits die Wahlberichterstattung betreffend die Erstbeschwerdeführerin und ihren Spitzenkandidaten in den Programmen des Beschwerdegegners sowie auf ORF.at und andererseits damit im Zusammenhang der „*Einsatz einer befangenen und gegenüber der Beschwerdeführerin als neue Bürgerpartei generell und offenkundig negativ eingestellten Politologin*“ sei. Hinsichtlich der Wahlberichterstattung würden die Beschwerdeführer beanstanden, „*durch weitgehende Nichterwähnung [...] generell und systemisch*“ benachteiligt, nach der Sendung „*Streitkultur*“ vom 06.02.2023 weitgehend aus der Berichterstattung des Beschwerdegegners ausgeschlossen sowie in der Sendung „*Report*“ vom 28.02.2023 nicht berücksichtigt worden zu sein. Dabei würden sie selbst einräumen, dass der Beschwerdegegner in anderer Informationssendungen sowohl des Fernsehens als auch im Hörfunk und online im Rahmen der Wahlberichterstattung über die Beschwerdeführer berichtet habe bzw. der Zweitbeschwerdeführer, der gleichzeitig Spitzenkandidat der Erstbeschwerdeführerin sei, die Möglichkeit gehabt habe, selbst zu Wort zu kommen.

Eine genauere Betrachtung der Vorwahlberichterstattung zur Kärntner Landtagswahl 2023 zeige, dass die Beschwerdeführer in ihrer sonst überschließenden Ausführung das tatsächliche Bild außer Acht ließen, nämlich, dass der Beschwerdegegner entsprechend dem Objektivitätsgebot sowie dem Gebot der Unparteilichkeit im Rahmen seiner (Vorwahl-)Berichterstattung zur Kärntner Landtagswahl die Positionen und Standpunkte aller nennenswerten politischen Kräfte bzw. wahlwerbenden Parteien, sohin auch die der Beschwerdeführer, angemessen berücksichtigt habe.

Allein im Bereich der Fernsehberichterstattung sei bundesweit in den nachstehenden Beiträgen der unterschiedlichen ZIB-Formate namentlich über die Erstbeschwerdeführerin berichtet worden bzw. sei der Zweitbeschwerdeführer zu sehen gewesen:

- „ZIB 1“ vom 25.02.2023 – Kärnten/Wahlkampf
- „ZIB 3“ vom 27.02.2023 – Kärnten/Wahlkampf
- „ZIB 2“ vom 28.02.2023 – OTs aus der Elefantenrunde plus Analyse durch Peter Filzmaier
- „ZIB 2“ vom 03.03.2023 – Kärnten/Wahlkampfabschlüsse
- „ZIB 1“ vom 03.03.2023 – Kärnten/Wahlkampfabschlüsse

Insbesondere auch im Rahmen der täglichen TV-Sendung „*Kärnten heute*“ sei über „*Vision Österreich*“ von der Gründung an berichtet worden – entweder in Form eines Beitrages oder einer Kurzmeldung im Meldungsblock. Dazu könnten folgende Beiträge aus „*Kärnten heute*“ angeführt werden:



- 25.07.2022 Neue Bundespartei Vision Österreich
- 02.12.2022 Vision Österreich
- 25.01.2023 PK Vision Österreich
- 27.01.2023 Meldungsblock
- 02.02.2023 Meldungsblock
- 07.02.2023 SK LTW Diskussion
- 20.02.2023 Wahlkampf Kleinparteien
- 26.02.2023 DDK Vorschau Landtagswahl
- 27.02.2023 Umfrage zu Wahlkandidaten - Grafik Beitrag
- 17.12.2021 Beitrag Landtagswahl Kärnten
- 13.04.2022 Beitrag Landtagswahl Kärnten
- 14.05.2022 Beitrag Landtagswahl Kärnten

Schon diese Aufstellung zeige, dass auch die Behauptung der Beschwerdeführer, es wäre ein „weitgehender Ausschluss aus der Berichterstattung des Beschwerdegegners in TV und Radio nach der Sendung ‚Streitkultur‘ vom 06.02.2023“ erfolgt, falsch sei und das Gegenteil zutreffe, nämlich, dass ein Großteil der Beiträge zu einem Zeitpunkt nach dem 06.02.2023 gemacht worden sei. Ein ähnliches Bild zeigten die nachstehenden Beiträge aus dem Bereichen Hörfunk und Online auf.

Im Rahmen der Hörfunkberichterstattung sei in den Programmen Ö1, Ö3 und in den Bundesländer-Radios ebenfalls entsprechend über die Beschwerdeführer berichtet worden:

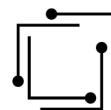
- „Ö1 Mittagsjournal“ 16.02.2023, 12:00 Interview mit Zweitbeschwerdeführer, Länge 3 Minuten
- „Ö3-Mittagsjournal“ 16.02.2023, 12:00 Ausführliche Meldung mit OT (21 Sek.) Zweitbeschwerdeführer: mehr Transparenz und Beteiligung
- Regional-Nachrichten 16.02.2023, 13:00 Ausführliche Meldung mit OT (21 Sek.) Zweitbeschwerdeführer: mehr Transparenz und Beteiligung (wie Ö3)
- Teletext-Meldung 16.02.2023, 13:00 Meldung Auswertung Ö1 Mittagsjournal; auf zwei verschiedenen Seiten über langen Zeitraum
- „Ö1 Mittagsjournal“ 02.03.2023, 12:00 Wahlkampf-Reportage (4 Minuten 50 Sek) über u.a. die Erstbeschwerdeführerin inkl. OT Zweitbeschwerdeführer (20 Sek)
- „Ö1 Journal Panorama“ 02.03.2023, 18:25 Wahlkampf-Reportage (30 Min) mit Passage über Erstbeschwerdeführerin (3 Min.) und mehreren OTs Zweitbeschwerdeführer

Es sei bezeichnend, dass in der „Auflistung“ der Beschwerdeführer beispielsweise das „Ö1 Mittagsjournal“ vom 16.02.2023 und das in diesem Rahmen geführte Interview mit dem Zweitbeschwerde fehle, in dem der dieser umfassend zu Wort gekommen sei.

Auch im Rahmen von „Radio Kärnten“ seien die Inhalte zur Erstbeschwerdeführerin und deren Spitzenkandidat als Beiträge, Meldungen und OTs in den Journalen (Frühjournal, Mittagsjournal, Abendjournal) und in den Nachrichten entsprechend zu finden gewesen.

Radio Kärnten Beiträge:

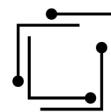
- „Kärnten Aktuell“ 25.07.2022, 14:30
- „Radio Kärnten Journal“ 02.12.2022, 12:30 Dauer: 1.28



- „Kärnten Aktuell“ 02.12.2022, 14:30
- „Radio Kärnten Journal“ 25.01.2023, 12:30 Dauer: 1.42
- „Kärnten Aktuell“ 25.01.2023, 14:30
- „Radio Kärnten Journal“ 25.01.2023, 17:05
- „Radio Kärnten Journal“ 06.02.2023, 06:45
- „Radio Kärnten Journal“ 27.02.2023, 17:05
- „Radio Kärnten Journal“ 05.03.2023, 07:45 Dauer 1.50
- „Radio Kärnten Journal“ 05.03.2023, 07.45 Dauer: 1.27
- „Kärnten Aktuell“ 05.03.2023, 14.30
- „Radio Kärnten“ Journal 06.03.2023, 06.45
- „Radio Kärnten“ Streitkultur 06.02.2023

Das gleiche Bild zeige die Online-Berichterstattung des Beschwerdegegners. Auch hier sei klar ersichtlich, wie umfassend berichtet worden sei:

Titel	Art	Datum	Link	Info
MFG will bei nächsten Wahlen antreten	Story	13.04.2022	https://kaernten.orf.at/stories/3151847	
Turbulenzen bei Impfgegner-Partei MFG	Story	14.05.2022	https://kaernten.orf.at/stories/3156349	
Neuer interimistischer Obmann für MFG	Story	17.05.2022	https://kaernten.orf.at/stories/3156798	Entstehung von Vision Österreich
Neue Partei nach MFG-Zersplitterung	Meldung	21.07.2022	https://kaernten.orf.at/stories/3165820/	Auflistung antretender Parteien
Acht Parteien treten Kärnten weit zur Landtagswahl an	Meldung + Story	21.07.2022	https://orf.at/stories/3302930 https://kaernten.orf.at/radio/stories/3192082	
Neue Partei "Vision Österreich" vorgestellt	Story	25.07.2022	https://kaernten.orf.at/stories/3166316/	Bericht ausschließlich über Vision Österreich
FPÖ-Präsidentenwahlschaftskandidat in Kärnten	Story	04.08.2022	https://kaernten.orf.at/stories/3167758	



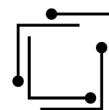
Neuerliche Krise für MFG	Story	11.11.2022	https://kaernten.orf.at/stories/3181843	
Vision Österreich will zur Wahl antreten	Story	02.12.2022	https://kaernten.orf.at/stories/3184751/	Bericht ausschließlich über Vision Österreich und Kärnten Wahl
Vision Österreich will in die Landesregierung	Story	25.01.2023	https://kaernten.orf.at/radio/stories/319177/8	Bericht ausschließlich über Vision Österreich und Kärnten Wahl
Acht Parteien treten kärntenweit an	Story	27.01.2023	https://kaernten.orf.at/radio/stories/3192082	
Alle eingemeldeten Listen zur Kärnten-Wahl zugelassen	Meldung + Story	02.02.2023	https://orf.at/stories/3303713 https://kaernten.orf.at/radio/stories/3193140/	Als zugelassene Liste erwähnt
Die Ziele der wahlwerbenden Parteien	Story	07.02.2023	https://kaernten.orf.at/radio/stories/319366	
Umfrage bei Parteien zu Kulturplänen		15.02.2023	https://kaernten.orf.at/radio/stories/3194814	
Mit Kleinparteien auf Wahlkampftour	Story	20.02.2023	https://kaernten.orf.at/radio/stories/3195511/	Bericht von Parteiveranstaltung vor Ort
Vorwahltag in Kärnten	Meldung + Story	24.02.2023	https://orf.at/stories/3306541 https://kaernten.orf.at/stories/3196132/	Auslistung der antretenden Listen
Politiker bei Jugend wenig bekannt	Story	27.02.2023	https://kaernten.orf.at/radio/stories/3196556/	Auflistung Partei-Politiker
Landtagswahl in vollem Gang	Story	28.02.2023	https://kaernten.orf.at/stories/3196586	
BFK enttäuscht: "So ist es halt"		01.03.2023	https://kaernten.orf.at/stories/3197433	



Erste Trendrechnung: Minus für SPÖ		01.03.2023	https://kaernten.orf.at/stories/3197388	
Vision Österreich will mit Medien abrechnen		01.03.2023	https://kaernten.orf.at/stories/3197414	
Ziele der Kleinen	Live	01.03.2023	https://kaernten.orf.at/stories/3197349	
Letztes Stimmenwerben vor der Kärntner- Wahl	Meldung	03.03.2023	https://orf.at/stories/3307486	Indirekte Verlinkung über Verlinkung zur Story "Auch Wien blickt nach Klagenfurt"
Kärnten-Wahl: Auch Wien blickt nach Klagenfurt	Story	03.03.2023	https://orf.at/stories/3306923	Beschreibung aller Parteien + Verlinkung!
Liveticker am Wahltag	Liveticker	05.03.2023	https://kaernten.orf.at/live/66-Wahltag-mit-Hoehen-und-Tiefen/	laufend eingebunden
Sonderseite Wahl23 Kärnten	Sonder- seite	05.03.2023	https://orf.at/wahl/kaern-ten23/hochrechnungen	Hochrechnungen
SPÖ trotz Wahlabsturzes auf Platz eins		05.03.2023	https://kaernten.orf.at/stories/3197429	
Nach NÖ und Tirol: auch in Kärnten Flop für Landeshauptmann	Story	05.03.2023	https://orf.at/stories/3307695	

Diese Aufstellung verdeutlichte, dass die Ausführungen der Beschwerdeführer, ihnen seien „*jegliche weiteren Auftritte und Präsenzen [...], insbesondere auch auf der Informationsplattform des ORF.at*“ verweigert worden und die Spekulationen der Beschwerdeführer „*ein Grund dafür könnte darin gelegen sein, dass sich der Zweitbeschwerdeführer im Namen der neuen Bürgerpartei mit E-Mail am 06.02.2023 direkt beim ORF Wien beschwerte*“, schlicht falsch seien.

Besonders grotesk seien die Behauptungen der Beschwerdeführer „*dies, ohne dass die Partei (VISION ÖSTERREICH) in diesem oder in anderen österreichweiten Beiträgen zur Kärntner Landtagswahl auch nur ein einziges Mal ausgesprochen wurde [...]*“. Besonders plakative Beispiele für die Unrichtigkeit dieser Ausführungen seien die „ZIB“-Beiträge (z.B. „ZIB 1“ vom 25.02.2023, „ZIB 3“ vom 27.02.2023, „ZIB 1“ vom 03.03.2023), in denen die Erstbeschwerdeführerin namentlich



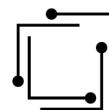
genannt worden sei und der Zweitbeschwerdeführer zusätzlich im Bild zu sehen gewesen sei oder das oben angeführte „Ö1 Mittagsjournal“ vom 16.02.2023, in dem im Rahmen eines dreiminütigen Interviews mit dem Zweitbeschwerdeführer der Name der Erstbeschwerdeführerin elf Mal erwähnt worden sei. Allein das zeige, dass die Beschwerdeführer einen falschen Überblick über die entsprechende Berichterstattung hätten bzw. im besten Fall nicht entsprechend recherchiert hätten und ihnen die Auftritte des Zweitbeschwerdeführers nicht mehr (im Detail) erinnerlich seien.

Die Gesamtheit aller dieser Aufstellungen veranschauliche zusammengefasst, dass der Beschwerdegegner über die Beschwerdeführer in den von ihm veranstalteten Hörfunk- und Fernsehprogrammen und Online entgegen den Behauptungen der Beschwerdeführer sehr ausführlich berichtet habe. Es sei mehrmals sowohl in den Journalen des Hörfunks bzw. in Ö3 über die Beschwerdeführer berichtet worden. Über sie sei auch in sechs „ZIB“-Sendungen berichtet worden, auch im Rahmen von „Kärnten Aktuell“ bzw. „Radio Kärnten“ seien die Beschwerdeführer im Rahmen von zwölf Beiträgen Teil der Berichterstattung gewesen. Darüber hinaus sei der Zweitbeschwerdeführer im Rahmen der Sendung „Radio Kärnten Streitkultur“ zur Landtagswahl eingeladen worden und hätte die Möglichkeit gehabt, seinen Standpunkt im Zuge einer 125-minütigen Diskussionssendung, die überdies als Video-Livestream auf kaernten.orf.at, in der TVthek des Beschwerdegegners und in Radio Kärnten zur Verfügung gestellt worden sei, zu vertreten. Auch die umfassende Online-Berichterstattung im Rahmen von 28 Online-Beiträgen solle nicht unerwähnt bleiben. Es sei in diesen Sendungen und Angeboten sowohl über die Kandidatur an sich als auch über die von den Beschwerdeführern vertretenen politischen Standpunkte berichtet worden.

Zum Vorbringen der Beschwerdeführer, in bestimmten Sendungen nicht präsent gewesen zu sein, könne ergänzend gesagt werden, dass das Objektivitätsgebot sowie das Gebot der Unparteilichkeit normieren, dass die Vielfalt der Meinungen in einem Programm in seiner Gesamtheit zum Ausdruck kommt. Ein Anspruch einer Partei oder einer Interessensvertretung auf Präsenz in einer bestimmten Sendung bestehe nicht. Ein solches Recht leite sich insbesondere auch nicht schon aus dem Umstand des Antretens bei der Landtagswahl ab. Darüber sei der Zweitbeschwerdeführer auch mehrmals im Rahmen seiner Korrespondenz mit dem Beschwerdegegner informiert worden.

Zum Vorbringen der Beschwerdeführer, in der Sendung „Report“ vom 28.03.2023 nicht eingeladen gewesen zu sein, bleibe anzuführen, dass dieses Datum nach der Kärntner Landtagswahl gelegen sei und sich die Sendung mit der Teuerung der Wohnkosten sowie mit den Sicherheitsproblemen im Zusammenhang mit TikTok auseinandergesetzt habe. Sofern es sich um einen Tippfehler handle und als Ausstrahlungstermin der 28.02.2023 gemeint sei, bleibe anzuführen, dass an diesem Tag keine Sendung „Report“ ausgestrahlt worden sei. Das Vorbringen der Beschwerdeführer in diesem Punkt sei unrichtig.

Am 28.02.2023 sei am Sendeplatz von „Report“ die Sendung „Wahl 23 Kärnten – die Konfrontation“ ausgestrahlt worden, bei der sechs Spitzenkandidaten zur Diskussion ins Studio geladen worden seien. Bei der Auswahl des Teilnehmerkreises habe man sich als sachliches Kriterium daran orientiert, ob die jeweils wahlwerbende Partei im Nationalrat bzw. bereits im Kärntner Landtag vertreten gewesen sei. Ergänzend sei im Hinblick auf die Abschätzung der politischen Relevanz die Analyse von Experten herangezogen worden. Entsprechend leite auch Chefredakteur Bernhard Bieche die Sendung ein mit den Worten: „*Wir begrüßen Sie zur großen Fernsehdiskussion der Spitzenkandidaten und -kandidatin der im Landtag und im Nationalrat vertretenen Parteien.*“ Wie die Beschwerdeführer selbst eingestehen müssten, komme dem Beschwerdegegner „*bei seiner*



Berichterstattung, aber insbesondere bei der Zusammensetzung von Diskussionsrunden in Informationssendungen, durchaus auch ein Spielraum zu, solange dies nach journalistisch nachvollziehbaren Kriterien unter Beachtung des Objektivitätsgebots erfolgt und inhaltlich begründet ist.“ Nichts anderes sei im Rahmen der inkriminierten Sendung erfolgt. Überdies seien die Zuseher sogar über diese objektiven Kriterien einleitend informiert worden.

Entgegen den Ausführungen der Beschwerdeführer sei die Anzahl der Unterstützungserklärungen kein valides Indiz für den zu erwartenden Zuspruch der Wahlberechtigten bzw. spiegle dieser auch nicht per se das erwartete Wahlergebnis wider. Auch aus der von den Beschwerdeführern angeführten Studie sei nichts gewonnen. Wie sie selbst einräumen müssten, stamme die Studie aus dem Jahr 2022. Die Schwankungsbreite der Studie liege bei 4 %. Im Rahmen der Studie seien knapp 600 Teilnehmer im Zeitraum 18.07.2022 bis 16.08.2022 – sohin über ein halbes Jahr vor der Kärntner Landtagswahl – befragt worden. In diesem Zeitraum sei das Coronavirus und die COVID-19-Impfpflicht medial stark präsent gewesen. Brisante Themen wie die allgemeine Impfpflicht und ihr Aussetzen bis Ende August 2022 hätten die Bevölkerung beschäftigt. Wie die darauffolgenden Studien zeigten, stelle diese Meinungsumfrage, deren Aussagekraft auch von Expert kritisch gesehen werde, z.B. die nachstehende Analyse des Politologen Univ.-Prof. Dr. Peter Filzmaier im Rahmen des „ZIB 2“ Interviews vom 28.02.2023, eine Momentaufnahme dar und die Zustimmung der Wählerschaft für die Erstbeschwerdeführerin sei im Weiteren auf durchwegs ein bzw. zwei Prozent gesunken. Im Vergleich dazu seien NEOS (drei bzw. vier Prozent) und GRÜNE (vier bzw. fünf Prozent) realistisch im Bereich bzw. an der Grenze zum Einzug in den Kärntner Landtag gelegen.

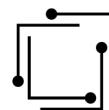
- Umfrage: Für (fast) alle ist noch alles drinnen (Quelle: krone.at.; veröffentlicht am 15.02. 2023) <https://www.krone.at/2929721>;
- Umfrage: Aktuelle Umfrage zur Kärntner Landtagswahl: Februar 2023 (Quelle: kleinezeitung.at am 19.02.2023) <https://dossiers.kleinezeitung.at/kaernten-landtagswahl-2023/index.html>;

Die von den Beschwerdeführern angeführte Umfrage, sowie die besondere Position der GRÜNEN und NEOS und die Chancen der Beschwerdeführer im Hinblick auf die Landtagswahl Kärnten seien auch vom Politologen Univ.-Prof. Dr. Peter Filzmaier im Rahmen der „ZIB 2“ vom 28.02.2023 analysiert worden, der als Experte dazu ausgeführt habe:

Wolf Armin: „*Ganz kurz noch. Es gibt noch zwei Mini-Parteien, die aus der MFG, dieser impfkritischen Partei, und aus den Resten des BZÖ entstanden sind. Haben die irgendeine realistische Chance in den Landtag zu kommen?*“

Univ.-Prof. Dr. Peter Filzmaier: „*Die Hürde lautet fünf Prozent. In manchen anderen Bundesländern sind es nur vier Prozent. In den wenigen öffentlichen zugänglichen Umfragen sind sie irgendwo zwischen ein und drei Prozent. Also nein. Aber es sind wenige Umfragen und eine davon dürfte gar nicht von einem Medium beauftragt worden sein, sondern eher von einer Partei einem Medium zugespielt worden sein und erfüllt mit 500 reinen Internetinterviews auch keinerlei Qualitätsstandards.*“

Zudem sei es aus Sicht des Beschwerdegegners gerade bei Diskussionssendungen relevant, den Teilnehmerkreis auf einen dem Format angemessenen Umfang zu begrenzen. Um eine entsprechend inhaltlich tiefe Auseinandersetzung mit den Wahlkampfthemen im Rahmen einer Diskussion zu ermöglichen, habe sich die Redaktion entschlossen, die langjährige Praxis umzusetzen



und den Teilnehmerkreis auf maximal sechs Sendungsgäste aus dem Kreis der wahlwerbenden Parteien zu begrenzen. Üblicherweise lade man in einem solchen Rahmen vier bis fünf Gäste ein, in Ausnahmefällen eben auch sechs. Bei einem größeren Teilnehmerkreis habe sich mit Blick auf derartige Formate gezeigt, dass eine sinnvolle Diskussion nicht möglich sei.

Dort, wo es Sinn mache und mehr Sendezeit zur Verfügung stehe, wie beispielsweise der 125-minütigen Sendung „Radio Kärnten Streitkultur“, habe man im Rahmen der Sendung vom 06.02.2023 an diesem Sendeplatz die Diskussion der Spitzenkandidaten aller antretenden Parteien – sohin auch die Teilnahme des Zweitbeschwerdeführers – ermöglicht. Die Sendung sei auch als Video-Livestream auf kaernten.orf.at und in der TVthek des Beschwerdegegners übertragen worden. Insgesamt sei in der sonstigen Berichterstattung – das heißt abseits der von den Beschwerdeführern namentlich beanstandeten Sendungen – in einem angemessenen Ausmaß über die Erstbeschwerdeführerin berichtet worden.

Zum Beschwerdevorbringen betreffend MMag. Dr. Kathrin Stainer-Hämmerle wurde Folgendes ausgeführt:

Die Politologin MMag. Dr. Kathrin Stainer-Hämmerle werde als bundesweit sehr geschätzte Politikwissenschaftlerin seit vielen Jahren für politische Analysen vom ORF Kärnten eingeladen. Auch im Rahmen der „ZIB“ sei sie neben anderen Politologen, Politikberatern und Meinungsforschern regelmäßig im Studio zu Gast, um politische Entwicklungen zu analysieren und in der entsprechenden Expertendatenbank des Beschwerdegegners für das Fachgebiet Politikwissenschaft zur Expertise im Bereich Innenpolitik, Parteipolitik, politische Bildung und Wahlforschung gelistet. MMag. Dr. Kathrin Stainer-Hämmerle sei ausgebildete Politologin und Rechtswissenschaftlerin. Sie sei Lehrende an der Fachhochschule Kärnten und habe insbesondere Fachkenntnis zur jeweils aktuellen Situation in der Kärntner Landespolitik. Aufgrund dieser Expertise sei sie für die politische Analyse im Zuge der Kärntner Landtagswahl besonders geeignet.

Aufgabe einer analysierenden und kommentierenden Politikwissenschaftlerin sei es, sowohl die Handlungsweisen politischer Akteure zu hinterfragen als auch insbesondere die möglichen Einschätzungen dieser Handlungen bzw. (Medien)aussagen durch die Wahlbevölkerung zu untersuchen. Im Rahmen der Analyse seien Ursachen, Zusammenhänge, Dimensionen und Wirkungen eines Ereignisses verständlich zu machen und zu erklären, wobei die Analyse auf nachvollziehbaren Tatsachen und nach gründlicher Recherche erfolgen muss.

Inwiefern die konkreten Analysen von MMag. Dr. Kathrin Stainer-Hämmerle gegen diese Grundsätze verstößen würden, würden die Beschwerdeführer nicht zu begründen vermögen. Es werde lediglich allgemein behauptet, MMag. Dr. Kathrin Stainer-Hämmerle trete offenbar gezielt in TV-Sendungen auf, „um die ‚traditionellen Parteien‘ in ihrem Fortkommen abzusichern“. Unabhängig davon, dass es sich hier um unerwiesene Behauptungen handle, könne dazu sachlich angeführt werden, dass inhaltlich auch andere Experten mit der Einschätzung von MMag. Dr. Kathrin Stainer-Hämmerle im Hinblick auf die Kärntner Landtagswahl übereinstimmten. So habe beispielsweise auch der Politologe Univ.-Prof. Dr. Peter Filzmaier im Rahmen seiner Analysen zur Kärntner Landtagswahl den Beschwerdeführern keine realistischen Chancen auf einen Einzug in den Kärntner Landtag eingeräumt.

Auch aus der von den Beschwerdeführern angeführten Sachverhaltsdarstellung sei nichts gewonnen. Sinn einer Sachverhaltsdarstellung sei es, bei der Staatsanwaltschaft anzuregen, den



dargestellten Sachverhalt auf seine strafrechtliche Relevanz zu überprüfen. Keinesfalls stelle eine Sachverhaltsdarstellung an sich schon einen strafrechtlich relevanten Sachverhalt dar – vielmehr müssten Behauptungen, sofern sie hinreichend konkret sind, auf ihren Wahrheitsgehalt und ihre strafrechtliche Relevanz geprüft werden. Dies sei auch im Hinblick auf den von den Beschwerdeführern suggerierten Nachrichtenwert der Einbringung einer Sachverhaltsdarstellung zu berücksichtigen. Das Vorbringen der Beschwerdeführer in diesem Punkt insgesamt sei daher nicht nachvollziehbar. Unabhängig davon sei MMag. Dr. Kathrin Stainer-Hämmerle im Zuge der Vorwahlberichterstattung zur Landtagswahl in Kärnten zuletzt am 27.02.2023 eingesetzt worden – die gegenständliche Sachverhaltsdarstellung stammt vom 02.03.2023.

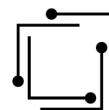
Im Hinblick auf die abenteuerlichen Ausführungen der Beschwerdeführer zum Punkt „Wahlkampfwerbung im ORF“ könne klargestellt werden, dass entsprechend der AGB für Werbung auf ORF.at die Rahmenbedingungen für die Vergabe von Werbeflächen für politische Werbung gelten, die in der jeweils gültigen Fassung unter enterprise.orf.at veröffentlicht seien. Darin sei festgelegt, dass „*für den Wahlkampfzeitraum von der ORF-Enterprise spezielle, kontingentierte Pakete für Wahlkampfwerbung geschnürt werden, wobei politischen Parteien und sonstigen wahlwerbenden Gruppierungen (siehe Adressatenkreis) ein inhaltlich identes Angebot unterbreitet wird.*“ Durch diese Kontingentierung solle im Hinblick auf das Objektivitätsprinzip eine Gleichbehandlung der wahlwerbenden Parteien gewährleistet werden. Wie in den veröffentlichten Rahmenbedingungen nachzulesen, würden die Paketangebote von der ORF Enterprise GmbH & Co KG einheitlich zu einem rechtzeitig auf deren Homepage veröffentlichten Termin an die politischen Parteien und sonstigen wahlwerbenden Gruppierungen übermittelt. Entgegen der konspirativen Theorie der Beschwerdeführer, stehe das Angebot sohin in keinerlei Zusammenhang mit deren Kontakt zum Landesstudio Kärnten.

Die sonstigen Ausführungen, wie insbesondere die Korrespondenzen des Zweitbeschwerdeführers mit der Bildungsdirektion Kärnten, dem Landeshauptmann, dem Direktor der HTL Mössingerstraße etc. könnten dahingestellt bleiben, würden die Beschwerdeführer doch selbst dazu ausführen: „*Wenngleich dieses Thema nicht direkt Gegenstand dieser ORF-Beschwerde ist, [...].*“ Gleichermaßen gelte für die von den Beschwerdeführern angeführten Verfahren.

Auch die Ausführungen der Beschwerdeführer zu Art. 3 des 1. ZP zur EMRK führten ins Leere – verkenne diese darin doch völlig die Rechtslage und insbesondere den Adressatenkreis des Grundrechts.

In rechtlicher Hinsicht führte der Beschwerdegegner unter weitwendiger Anführung zahlreicher Judikate aus, dass es nicht ausreiche, bei einer Wahl bloß zu kandidieren, um in bestimmte Sendungen eingeladen zu werden bzw. das Recht der Präsenz in gewissen Sendungen durchsetzen zu können. Bei der Beurteilung des Gebotenseins der Berichterstattung über Wahlwerber sei von Relevanz, „*welche gesellschaftlichen Kräfte hinter einem Bewerber stehen*“. Aufgrund der Tatsache, dass die Frage der Beurteilung der „*objektiven Information*“ immer einen gewissen Spielraum beinhaltet, könne eine „*möglicherweise unrichtige Einschätzung des Nachrichtenwertes von Informationen – nachträglich betrachtet – immer noch nicht gesetzwidrig sein.*“ „*Die Bedeutung der gesellschaftlichen Kräfte, die hinter einer Kandidatur stehen, lässt sich also an der Tatsache einer Bewerbung allein nicht messen*“.

Es sei nicht Wille des Gesetzgebers, über alle politischen Fragen in gleicher Weise zu informieren bzw. Stellungnahmen und Kommentare widerzugeben und zu vermitteln. Vielmehr obliege dem

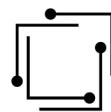


Beschwerdegegner die Beurteilung und Abschätzung, welche Fragen wichtig und wesentlich sind, wobei er zur Erreichung dieses Ziels eine objektive Auswahl zu treffen habe. Der Beschwerdegegner habe über die Beschwerdeführer und ihr Antreten bei der Landtagswahl in zahlreichen Sendungen und online berichtet. Auch die politischen Themen und Anliegen, die die Beschwerdeführer vertreten, seien angesprochen worden. Mit dem Vorbringen, dass die Nichteinladung in die von ihnen genannten Sendungen eine Verletzung des Objektivitätsgebotes darstelle, werde versucht zu erreichen, dass über „alle politischen Fragen in gleicher Weise“ informiert werde. Genau dies sei allerdings, wie auch die ständige Judikatur zeige, gerade nicht Wille des Gesetzgebers.

Nach Meinung des BKS könne bei den im zu wählenden Vertretungskörper bereits vertretenen Parteien zulässigerweise davon ausgegangen werden, dass die dahinterstehenden gesellschaftlichen Kräfte von Bedeutung seien und die mit der Teilnahme an der Diskussionsveranstaltung verbundene Information über die Wahlwerber somit jedenfalls von gesellschaftlicher Relevanz gewesen sei. Auch die KommAustria habe unter Berufung auf die ständige Rechtsprechung ausgesprochen, dass bei Diskussionsveranstaltungen, Studio Gesprächen oder TV-Konfrontationen das Objektivitätsgebot vor allem über eine entsprechend journalistisch sachlich begründete Auswahl des Kreises der Teilnehmer an der Diskussion realisiert werden soll. Dem Beschwerdegegner komme dabei ein weiter Gestaltungsspielraum zu, nach welchen journalistischen Kriterien Diskussionsrunden in solchen Informationssendungen zusammenzusetzen seien. Im konkreten Fall, betreffend die inkriminierte Sendung vom 28.02.2023, habe sich der Beschwerdegegner bei der Auswahl des Teilnehmerkreises daran orientiert, ob die wahlwerbende Partei bereits im Nationalrat bzw. Landtag vertreten ist und ergänzend die Einschätzung von Experten berücksichtigt.

Auch die Wahlchancen von wahlwerbenden Gruppierungen seien von rechtlicher Relevanz. Bei der Gestaltung von Programmbeiträgen (Diskussionssendungen) hätten Chefredakteure bzw. Programmverantwortliche eine Prognose betreffend die Wahlchancen anhand von empirisch erhobenen Daten und jünger zurückliegenden Wahlergebnissen zu erstellen. Es sei nicht Aufgabe dieser Sendungen, Parteien mit einem marginalen Wähleranteil als Werbeplattform zu dienen. Die KommAustria habe den Aspekt der Notwendigkeit einer Abschätzung der politischen Relevanz anhand von Meinungsumfragen als zulässig angesehen, weshalb bei der Planung der Berichterstattung eine Einschätzung der gesellschaftlichen Relevanz stattzufinden habe, wozu auch auf Meinungsumfragen zurückgegriffen werden könne. Einzelne „herausgegriffene Meinungsumfragen“ über die voraussichtlichen Wahlchancen als Maßstab seien nicht unproblematisch, weil sie lediglich Ansichten und Stimmungen in der Bevölkerung zu einem bestimmten Zeitpunkt zum Ausdruck brächten, raschen Änderungen unterliegen und darüber hinaus stark von der Fragestellung abhängig seien. Die Erstbeschwerdeführerin sei noch nie im Kärntner Landtag vertreten gewesen und sämtliche Meinungsumfragen hätten dieser zu keinem Zeitpunkt des Wahlkampfes mehr als zwei Prozent der abgegebenen Stimmen prognostiziert. Ein Einzug in den Kärntner Landtag sei auch nach Einschätzung profunder Experten zu keiner Zeit des Wahlkampfes (und daher auch der Wahlberichterstattung) wahrscheinlich gewesen.

Bei Diskussionssendungen liege es im ausschließlichen Ermessen des Beschwerdegegners nach journalistischen Kriterien abzuwagen, ob ein „Anwachsen“ der Teilnehmer noch tragfähig erscheine. Eine solche Diskussionssendung solle dazu dienen, das Publikum über die wesentlichen Inhalte zu informieren und Standpunkte klarzumachen bzw. konträre Standpunkt unter Umständen auszudiskutieren. Der Beschwerdegegner habe in sämtlichen Fernsehdiskussionsformaten (egal zu



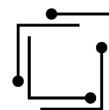
welchen Themen) nie mehr als sechs Personen eingeladen. Der Grund dafür liege darin, dass eine Ausweitung des Diskutantenkreises nicht dazu führe, dass ein Thema „unter mehr Aspekten“ diskutiert werde, sondern dass solche Diskussionen für den Rezipienten unüberschaubar würden und im Ergebnis nicht dazu führten, dass Information vermittelt werde, sondern Desinformation und Verwirrung.

Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) habe seine Rechtsprechung zum Gebot der objektiven Berichterstattung im Zusammenhang mit der angemessenen Berücksichtigung von Wahlwerbern im Programm des Beschwerdegegners wie folgt zusammengefasst: „*Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hat der mitbeteiligte ORF zur Erfüllung des Auftrages zur umfassenden Information dafür Sorge zu tragen, dass die Vielfalt der Meinungen 'in einem Programm in seiner Gesamtheit' zum Ausdruck kommt. Es besteht grundsätzlich kein Anspruch einer Partei oder einer Interessensvertretung auf Präsenz in einer bestimmten Sendung. Entscheidend ist vielmehr, dass es insgesamt allen nennenswerten politischen Kräften möglich ist, Ihre Meinungen darzulegen. [...] Im Übrigen determiniere § 4 ORF-G den Gestaltungsspielraum der mitbeteiligten Partei bei der Programmerstellung nicht durch Sendungsinhalte, die jedenfalls Programmbestandteil seien müssten; vielmehr werde durch die Anordnung, im Einzelnen genannte, unterschiedliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen, (bloß) eine Richtschnur gegeben. Die Gesamtheit der Programme der mitbeteiligten Partei müsse über einen längeren Zeitraum gesehen erkennen lassen, dass die erwähnten Zielsetzungen bei der Programmgestaltung maßgeblich waren, nicht aber müssten bestimmte Sendungsinhalte überhaupt oder in einem bestimmten Ausmaß angeboten werden. Eine Verpflichtung der mitbeteiligten Partei, bestimmte Sendungen bzw. Sendungen mit bestimmten Inhalten in das Programm aufzunehmen, sei gerade nicht Inhalt des Programmauftrages.*“

Wie bereits ausführlich dargelegt, sei die Erstbeschwerdeführerin in der Gesamtschau aller relevanten Sendungen bzw. Beiträge ausreichend repräsentiert worden bzw. seien ihre Inhalte dargestellt worden und seien ihre Repräsentanten zu Wort gekommen, weshalb der Beschwerdegegner das Gebot der Meinungsvielfalt „in seinem Programm in seiner Gesamtheit“ eingehalten habe (vgl. BKS 25.09.2006, 611.995/0003–BKS/2006). Es sei dargelegt worden, nach welchen Kriterien die Diskussionsrunden zusammengesetzt worden sind, diese sei sachlich begründet worden (Präsenz im Nationalrat bzw. Landtag und ExpertInneneinschätzungen).

Zuletzt sei noch auf den Aspekt hinzuweisen, dass der dem Beschwerdegegner zukommende Spielraum umso größer sei, je mehr wahlwerbende Parteien sich um die Gunst der Wähler bemühen (vgl. KOA 06.11.2013, 12.020/13-009, bestätigt durch BKS 11.12.2013, 611.813/0004-BKS/2013). Im vorliegenden Verfahren habe der Beschwerdegegner eine 125-minütige Diskussionssendung („Streitkultur“ vom 06.02.2023) ermöglicht, die überdies als Video-Livestream auf kaernten.orf.at und in der ORF-TVthek zur Verfügung gestellt worden sei, an der alle Spitzenkandidaten, sohin auch die der wahlwerbenden Kleinparteien, teilnehmen hätten können. Der Beschwerdegegner habe den Beschwerdeführern überdies mehrfach in erheblichem zeitlichem Ausmaß Gelegenheit zur Präsentation ihrer Standpunkte eingeräumt und sie auch sonst im Rahmen der Berichterstattung berücksichtigt.

In der nach der Rechtsprechung erforderlichen Gesamtbetrachtung sei damit keine Verletzung des Objektivitätsgebotes erkennbar, zumal die Erstbeschwerdeführerin im Sinne der Judikatur des VwGH ausreichend und mehrfach Gelegenheit gehabt habe, ihre Meinungen und Positionen darzulegen.



Der Beschwerdegegner sei gemäß § 4 Abs. 5 Z 3 ORF-G dazu aufgerufen, seinen Programmauftrag gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 ORF-G unter anderem durch Sachanalysen zu erfüllen. Mit dem Begriff Sachanalyse bzw. Analyse (vgl. § 10 Abs. 7 ORF-G) bezeichne das Gesetz den sogenannten „analytischen Kommentar im Gegensatz zum Meinungskommentar“. Die Aufgabe einer derartigen Analyse sei es, Ursachen, Zusammenhänge, Dimensionen und Wirkungen eines Ereignisses verständlich zu machen und zu erklären. Die Analyse habe beruhend auf nachvollziehbaren Tatsachen (§ 10 Abs. 7 ORF-G), also nach gründlicher Recherche (*Twaroch/Buchner, Rundfunkrecht in Österreich* (2000), S. 318), zu erfolgen. Die Sachanalysen von MMag. Dr. Kathrin Stainer-Hämmerle im Zusammenhang mit der Vorwahlberichterstattung zur Kärtner Landtagswahl seien sachlich unter Wahrung der rechtlichen Grundsätze erfolgt. Dies bestätige auch die übereinstimmende Einschätzung vergleichbarer Experten.

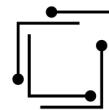
§ 4 Abs. 4 ORF-G lege fest, dass es Aufgabe des Beschwerdegegners sei, die Allgemeinheit über alle wichtigen politischen, sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und sportlichen Geschehnisse umfassend zu informieren – entgegen der Hervorhebung der Beschwerdeführer sei hier allerdings denkunmöglich gemeint, über alle, sondern, wie dezidiert dem Gesetz zu entnehmen ist, über „alle wichtigen“ Geschehnisse zu berichten. Die Beurteilung und Abschätzung, welche Fragen wichtig und wesentlich seien, obliege dem Beschwerdegegner, wobei dieser zur Erreichung dieses Ziels nur eine objektive Auswahl zu treffen habe (BKS 11.09.2013, 611.810/0004-BKS/2013; BKS 01.07.2010, 611.940/0011-BKS/2010).

Im Hinblick auf die von den Beschwerdeführern geforderte Berichterstattung zur Sachverhaltsdarstellung sei festzuhalten, dass unabhängig davon, dass eine Sachverhaltsdarstellung, wie bereits ausgeführt, erst auf ihren Wahrheitsgehalt geprüft werden müsse, dem Beschwerdegegner bei der Auswahl und Gewichtung seiner Berichterstattung über bestimmte Ereignisse, Vorkommnisse oder Meinungen bei Sendungen, die dieser selbst gestaltet, ein weiter Spielraum zukommt (VfSlg 13.338/1993; VfSlg 19.915/2014), der dem Gebot der Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks nach Art. I Abs. 2 BVG-Rundfunk und den damit intendierten Zielsetzungen entspringt. In ähnlicher Weise habe auch schon die Kommission zur Wahrung des Rundfunkgesetzes ausgeführt, dass „*ein Ermessensspielraum bei Beurteilung des Nachrichtenwerts erhalten bleiben muss, um das Grundrecht der freien Meinungsäußerung nicht gänzlich zugunsten der Programmaufträge der Objektivität und Pluralität in den Hintergrund zu drängen. Wird dieser Spielraum in rational einsichtiger und sachspezifischer Weise genutzt, so ist keine unvollständige, verzerrende, kurzum unobjektive Berichterstattung zu vermuten*“ (RFK 29.06.1995, RfR 1997, 1).

Mit Schreiben vom 03.05.2023 übermittelte die KommAustria den Beschwerdeführern die Stellungnahme des Beschwerdegegners zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme binnen einer Frist von zwei Wochen.

1.3. Aufforderung zur Stellungnahme an den Beschwerdegegner

Mit Schreiben vom 04.05.2023 wurde der Beschwerdegegner aufgefordert auszuführen, welche Analysen welcher konkreten Experten zur Auswahl des Teilnehmerkreises für die Sendung „Wahl 23 Kärnten – die Konfrontation“ herangezogen wurden.



1.4. Stellungnahme des Beschwerdegegners vom 15.05.2023

Mit Schreiben vom 15.05.2023 kam der Beschwerdegegner der Aufforderung vom 04.05.2023 nach und führte aus, dass zur Sendung „Wahl 23 Kärnten – die Konfrontation“, die am 28.02.2023 am Sendeplatz von Report ausgestrahlt wurde, ausgeführt werden könne, dass bei der Auswahl des Teilnehmerkreises der Sendung der Beschwerdegegner primär darauf abgestellt habe, ob die Teilnehmer bereits Mitglied eines allgemeinen Vertretungskörpers waren. Dieses Kriterium habe sich im Rahmen der umfassenden Vorjudikatur als sachlich bestätigt. So habe beispielsweise auch der BKS bereits ausgeführt, dass „*kein Anspruch auf Präsenz in einer bestimmten Sendung*“ bestehe. Es sei „*auch nicht unsachlich [...], für die Beteiligung an bestimmten Konfrontationen, z.B. auf die Mitgliedschaft in einem allgemeinen Vertretungskörper, abzustellen*“ (BKS 20.09.2013, 611.813/0002-BKS/2013).

Nachdem sich durchaus auch Konstellationen ergeben könnten, in denen ein bloß „formalistisches“ Abstellen auf bisherige (Nicht-)Repräsentanz in einem Vertretungskörper als dem Objektivitätsgebot widersprechend angesehen werden könnte, sei es, wie auch im konkreten Fall, üblich, dass die jeweiligen Chefredakteure bzw. Programmverantwortlichen als Experten bei der Gestaltung von Programmbeiträgen (Diskussionssendungen) eine Prognose zu den Wahlchancen der wahlwerbenden Gruppierungen treffen. Für die konkrete Sendung „Wahl 23 Kärnten – die Konfrontation“ seien dies Wolfgang Wagner in enger Abstimmung mit der Chefredaktion des Landesstudios Kärnten gewesen. Als Orientierung für die Prognose gälten in der Regel empirisch erhobene Daten und jünger zurückliegende Wahlergebnisse. Die im bisherigen Verfahren angeführten Umfragen seien entsprechend berücksichtigt worden. Die Mehrzahl der Studien, konkret alle bis auf eine, hätten der Erstbeschwerdeführerin keine ernsthaften Wahlchancen für den Einzug in den Kärntner Landtag zugeschrieben. Dass kleinere politische Gruppierungen, wie die Erstbeschwerdeführerin, die die 4 %-Hürde voraussichtlich nicht schaffen würden, zur Konfrontation von Parteichefs nicht eingeladen seien, sei damit nicht willkürlich, sondern begründet, also rational nachvollziehbar. Wahlergebnisse betreffend die Erstbeschwerdeführerin hätten nicht vorgelegen, weil sie erstmalig zur Landtagswahl angetreten sei.

Es sei nicht Aufgabe derartiger Sendungen („Konfrontation der Spitzenkandidaten“), Parteien mit einem marginalen Wähleranteil als Werbeplattform zu dienen (vgl. RfR 1997, 36).

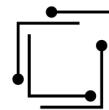
Mit Schreiben vom 16.05.2023 übermittelte die KommAustria den Beschwerdeführern die Stellungnahme des Beschwerdegegners zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme.

1.5. Weitere Aufforderung zur Stellungnahme an den Beschwerdegegner

Mit Schreiben vom 17.05.2023 wurde der Beschwerdegegner erneut aufgefordert, darzulegen, welche Experten zur Beurteilung der politischen Relevanz der wahlwerbenden Parteien vor der Entscheidung betreffend die Auswahl des Teilnehmerkreises für die Sendung „Wahl 23 Kärnten – die Konfrontation“ vom Beschwerdegegner befragt worden seien, sowie wie viele und welche Studien bzw. Umfragen der Entscheidung über die Auswahl des Teilnehmerkreises für die Sendung „Wahl 23 Kärnten – die Konfrontation“ zugrunde gelegt worden seien und diese vorzulegen.

1.6. Stellungnahme des Beschwerdegegners vom 26.05.2023

Mit Schreiben vom 26.05.2023 kam der Beschwerdegegner der Aufforderung vom 17.05.2023 nach und führte aus, dass betreffend die Sendung „Wahl 23 Kärnten – die Konfrontation“ klarstellend



nochmals zusammengefasst werden könne, dass seitens des Beschwerdegegners für die Auswahl der Teilnehmer folgende Kriterien herangezogen wurden:

- Die Mitgliedschaft der jeweils wahlwerbenden Partei im Kärtner Landtag bzw. Nationalrat und ergänzend
- die Einschätzung der politischen Relevanz der wahlwerbenden Parteien durch den jeweiligen Chefredakteur bzw. Programmverantwortlichen. Wie bereits ausgeführt, sei Wolfgang Wagner der entsprechende Experte seitens des Beschwerdegegners.

Wolfgang Wagner sei Sendungsverantwortlicher für „Report“ und langjähriger Kenner für Innenpolitik. Seine Einschätzung habe er in Abstimmung mit der Chefredaktion des Landesstudios Kärnten getroffen. Zuständiger Chefredakteur im Landesstudio Kärnten sei Bernhard Bieche gewesen. Zum damaligen Zeitpunkt seien folgende Umfragen vorgelegen, die entsprechend einbezogen worden seien:

- Umfrage: Für (fast) alle ist noch alles drinnen (Quelle: krone.at.; veröffentlicht am 15.02.2023)
- Umfrage: Aktuelle Umfrage zur Kärntner Landtagswahl: Februar 2023 (Quelle: kleinezeitung.at am 19.02.2023)

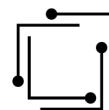
Mit Schreiben vom 30.05.2023 übermittelte die KommAustria den Beschwerdeführern die Stellungnahme des Beschwerdegegners zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme binnen einer Frist von zwei Wochen.

1.7. Stellungnahme der Beschwerdeführer vom 31.05.2023

Mit Schreiben vom 31.05.2023 legten die Beschwerdeführer hinsichtlich der Stellungnahmen des Beschwerdegegners vom 02.05.2023 sowie vom 15.05.2023 Folgendes dar:

Zum Verfistungseinwand wurde ausgeführt, dass unstrittig sei, dass im gegenständlichen Verfahren konkret der Zeitraum vom 20.02.2023 bis 05.03.2023 für die Maßgeblichkeit der Verletzung des den Beschwerdegegner treffenden Objektivitäts- und Unabhängigkeitsgebotes relevant sei, wohingegen der der Wahl (05.03.2023) folgende Zeitraum für die gegenständliche Beschwerde mangels Vorwahlberichterstattung nicht bedeutsam sei.

Anhand der in der Beschwerde vor dem 20.02.2023 dargestellten Ereignisse und Verhaltensweisen des Beschwerdegegners solle lediglich aufgezeigt werden, dass es sich bei der weitgehenden Verschweigung der Erstbeschwerdeführerin und ihres Spitzenkandidaten, dem Zweitbeschwerdeführer, im Kärntner Wahlkampf 2023 offensichtlich um eine gezielte Strategie gehandelt habe, um das zukünftige Fortkommen der neuen Bürgerpartei „VISION ÖSTERREICH“ zu erschweren. Darauf deute schon die Korrespondenz zwischen den Streitparteien vom 06.02.2023 hin, als sich nach der ersten Rüge der ausgrenzenden Berichterstattung über die Erstbeschwerdeführerin der Sendungsverantwortliche der „ZIB 2“/„ZIB-Nacht“, Mag. Christoph Varga, sogleich um Hilfe bei der eigenen Rechtsabteilung bemüht habe, um die Formulierung einer „juristisch exakten Antwort“ zu finden, wozu er allein offensichtlich nicht in der Lage gewesen sei. Wäre es zum damaligen Zeitpunkt ohnehin geplant gewesen, über alle zur Kärntner Landtagswahl 2023 qualifizierten Parteien angemessen zu berichten, hätte es rechtlicher Unterstützung nicht bedurft. Auffallend sei auch, dass nach dieser E-Mail-Korrespondenz vom 06.02.2023 in der weiteren Wahlkampf-Berichterstattung des Beschwerdegegners in Wien danach getrachtet

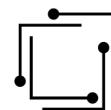


worden sei, den Parteinamen „VISION ÖSTERREICH“ zumindest vereinzelt auszusprechen, wodurch aber – wie noch in weiterer Folge aufgezeigt wird – nicht im Ansatz eine informative Darstellung dieser neuen Bürgerpartei oder ihres Parteiprogrammes und ihrer Ziele stattgefunden habe.

Die Beschränkung der Prüfung von Gesetzesverletzungen auf den Zeitraum vom 20.02. bis 05.03.2023 entspreche ohnehin auch der „heißen Phase“ des Wahlkampfes, da bekanntlich den letzten 14 Tagen vor dem Wahltag (05.03.2023) besondere Relevanz für die Beeinflussung des Wählerverhaltens zukomme, zumal sich die meisten Personen erst kurzfristig vor der Wahl mit den antretenden Parteien und deren Inhalten beschäftigten sowie Wahlberichterstattungen und Diskussionsrunden vermehrt verfolgten. Gerade in dieser Schlussphase dürfe insbesondere von einem von der Öffentlichkeit finanzierten und durch (Verfassungs-)Gesetz zur Objektivität und Unabhängigkeit verpflichteten Beschwerdegegner ein besonders hoher Maßstab an Objektivität und Distanz zu den einzelnen wahlwerbenden Gruppierungen und antretenden Parteien erwartet werden. Dies nicht zuletzt auch im Sinne des Schutzes des demokratischen Grundprinzips der Österreichischen Bundesverfassung nach Art. 1 B-VG und der daraus direkt ableitbaren, hochrangigen grundrechtlichen Wertigkeit von freien und unbeeinflussten Wahlen.

Zur Vorwahlberichterstattung des Beschwerdegegners zum Kärntner Landtagswahlkampf 2023 wurde ausgeführt, es sei zutreffend, dass im gegenständlichen Verfahren einerseits beschwerdegegenständlich sei, dass die Wahlberichterstattung über die Erstbeschwerdeführerin in den Programmen des Beschwerdegegners sowie auf ORF.at insbesondere im Lichte der Bestimmung des § 4 Abs. 1 Z 1 ORF-G definitiv ungenügend gewesen sei und andererseits im Zuge wiederholt ausgestrahlter Sendungen eine offensichtlich befangene und gegenüber der Erstbeschwerdeführerin als neue Bürgerpartei von vornherein generell und offenkundig negativ eingestellte Politologin zum Einsatz gebracht worden sei, die im Übrigen ebenso wie ihr Lebensgefährte, der Medienberater Dr. Peter Plaikner, nachweislich mit der SPÖ schon jahrelang in ständiger Geschäftsbeziehung stehe. Diese vorgefasste Meinung und das Naheverhältnis zur SPÖ seien für den Beschwerdegegner bei gebotener Sorgfalt im Rahmen der Anwendung geeigneter Compliance-Vorgaben auch leicht erkennbar gewesen.

Richtig werde vom Beschwerdegegner auch wiedergegeben, dass die Beschwerdeführer „durch weitgehende Nichterwähnung [...] generell und systemisch“ benachteiligt wurden, zumal nach der Sendung „Streitkultur“ vom 06.02.2023 im Radioformat von ORF-Kärnten vom Beschwerdegegner keine nennenswerte TV-Berichterstattung über die Erstbeschwerdeführerin mit Informationswert mehr stattgefunden habe und insbesondere der Zweitbeschwerdeführer als Spitzenkandidat zur „Elefantenrunde“ im Rahmen der Sendung „Report“ zum Thema „Wahl 23 Kärnten“ vom 28.02.2023 – trotz wiederholter Proteste – nicht eingeladen worden sei. Wenn der Beschwerdegegner diesbezüglich darauf verweise, dass der Spitzenkandidat der Erstbeschwerdeführerin ohnehin die Möglichkeit gehabt habe, in einer Sendung in „Kärnten Heute“, welche den Wahlkampf der Erstbeschwerdeführerin bei einem Infostand beleuchtete, sowie in zwei Radiobeiträgen auf Ö1 und Ö3 zu Wort zu kommen, zeigten bereits diese Ausführungen den Argumentationsnotstand des Beschwerdegegners in gegenständlicher Rechtssache. Insbesondere sei die Behauptung, der Beschwerdegegner hätte entsprechend dem Objektivitätsgebot sowie dem Gebot der Unparteilichkeit im Rahmen seiner (Vorwahl-)Berichterstattung zur Kärntner Landtagswahl „die Positionen und Standpunkte aller nennenswerten politischen Kräfte bzw. wahlwerbenden Parteien – sohin auch die der Beschwerdeführerin angemessen berücksichtigt“, schlichtweg unwahr.



Zur Möglichkeit von Interviews und Wiedergabe von Reden im Fernsehen wird ausgeführt, es seien die beiden zuvor genannten Interviewbeiträge (Berichterstattung in „Kärnten Heute“ über den Wahlkampf der Erstbeschwerdeführerin am 20.02.2023 und zwei Radio-Beiträge auf Ö1 und Ö3 am 16.02.2023) zutreffend, jedoch habe dabei, insbesondere im erstgenannten einzigen TV-Interview, keine für die Kärntner Bevölkerung verwertbare Information über die Positionen und Standpunkte der Erstbeschwerdeführerin stattgefunden. Das noch weit vor dem Wahltag (05.03.2023) ausgestrahlte Interview mit dem Zweitbeschwerdeführer auf Ö1 habe 24 Zeilen enthalten, wovon ein Ausschnitt desselben Interviews am selben Tag mit nur sechs Zeilen im wesentlich populäreren Radiosender Ö3 ausgestrahlt worden sei. Beim zweiten Interview, das am 20.02.2023 vom Beschwerdegegner in der Sendung „Kärnten Heute“ gebracht wurde, habe es sich lediglich um einen Kurzbeitrag mit einer Gesamtlänge von knapp drei Minuten gehandelt, der dem „Wahlkampf der Kleinparteien“ („Vision Österreich“, Bündnis für Kärnten [BFK] und KPÖ) gewidmet gewesen sei und bei welcher Gelegenheit der Spitzenkandidat der Erstbeschwerdeführerin vor einem Infostand der Erstbeschwerdeführerin kurz zur Stimmung im Wahlkampf und zu den Erfolgsaussichten befragt worden sei.

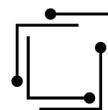
Weitere Interviewmöglichkeiten seien den Beschwerdeführern vom Beschwerdegegner nicht mehr eingeräumt worden, wodurch die Erstbeschwerdeführerin für das Publikum des Beschwerdegegners in den letzten Wochen vor der Wahl sowohl im Fernsehen, Radio als auch Online noch weniger präsent gewesen sei. Daran vermöge das einzige themenbezogene Interview zu Positionen und Standpunkten der neuen wahlwerbenden Partei mit dem Spitzenkandidaten und Zweitbeschwerdeführer in Ö1 am 16.02.2023 nichts zu ändern, weil bekanntlich die Reichweite von Ö1 – insbesondere in Kärnten – sehr gering sei und es in der Folge kein weiteres Interview des Beschwerdegegners mit Vertretern der Erstbeschwerdeführerin mehr gegeben habe. Anzumerken sei auch, dass dieses einzige sachbezogene Interview lediglich im Radio übertragen worden sei, welche Sendeform bekanntlich ebenso wie Print-Berichterstattung eine weniger einflussreiche und starke Wirkung entfalte, wie Übertragungen im Fernsehen.

Nach den vom Beschwerdegegner vorgelegten Urkunden habe es im maßgeblichen Zeitraum vom 20.02. bis zum 04.03.2023 im Gegensatz zu dem den Beschwerdeführern einmalig gewährten TV-Interview bei einem Infostand mit den Spitzenkandidaten der SPÖ, ÖVP, FPÖ, Team Kärnten, GRÜNEN und NEOS folgende Anzahl an TV-Interviews gegeben:

- SPÖ mit Kaiser: vier
- ÖVP mit Gruber: sechs
- FPÖ mit Angerer: fünf
- Team Kärnten mit Köfer: vier
- GRÜNE mit Voglauer: drei
- NEOS mit Juvan: eins
- VÖ mit Todor-Kostic: eins

Neben diesen TV-Interviews seien vom Beschwerdegegner von den Spitzenkandidaten der sechs im Landtag und im Parlament bereits vertretenen Parteien zusätzlich auch Ausschnitte von Reden im Fernsehen ausgestrahlt worden, nämlich vom 20.02. bis 04.03.2023 in folgender Anzahl:

- SPÖ mit Kaiser: neun
- ÖVP mit Gruber: drei
- FPÖ mit Angerer: drei

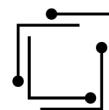


- Team Kärnten mit Köfer: vier
- GRÜNE mit Voglauer: vier
- NEOS mit Juvan: vier
- VÖ mit Todor-Kostic: null

Vorauszuschicken sei den weiteren Ausführungen somit, dass es der Beschwerdegegner bewusst unerwähnt gelassen hätte, dass den Beschwerdeführern in der gesamten Vorwahlberichterstattung 2023 lediglich zweimal eine Interviewmöglichkeit mit dem Beschwerdegegner eingeräumt wurde, wobei nur eine davon auch Fragen zu Positionen und Standpunkten der Erstbeschwerdeführerin beinhaltet hätten. Angesichts der dargelegten Umstände sei es verhöhnend, wenn der Beschwerdegegner behauptet, im Rahmen ihrer Vorwahlberichterstattung zur Kärntner Landtagswahl „*die Positionen und Standpunkte aller nennenswerten politischen Kräfte bzw. wahlwerbenden Parteien, sohin auch die der Beschwerdeführer, angemessen berücksichtigt*“ zu haben.

Diese Art der Ausgrenzung einer neuen wahlwerbenden Gruppierung sei umso irritierender, als sich bekanntlich aus den Ergebnissen des „Österreichischen Demokratie Monitors 2022“ ganz konkret ableiten ließe, dass die Politikverdrossenheit in Österreich bereits Ende 2022 – noch vor Aufdeckung der großen Skandale mit Chefredakteuren und Landesdirektoren des Beschwerdegegners – sehr hoch gewesen sei und sich schon zum damaligen Zeitpunkt rund 40 % der Befragten von keiner der bestehenden Parteien Österreichs mehr in ihren Interessen vertreten gesehen habe. Berücksichtige man weiters die außerordentlich hohe Anzahl an Unterstützungserklärungen, die aus der Kärntner Bevölkerung für das Antreten zur Kärntner Landtagswahl 2023 erlangt werden konnte, erscheine es im Lichte einer objektiven Berichterstattung über den Wahlkampf beim Beschwerdegegner nicht nachvollziehbar und begründbar, weshalb gerade die in der Mitte des politischen Spektrums neu auftretende Bürgerpartei „VISION ÖSTERREICH“, bestehend aus „Nicht-Politikern“ nicht vorurteilsfrei samt ihrem Parteiprogramm als neue politische Alternative zu den Altparteien von einem öffentlichen Rundfunk beleuchtet wurde. Dies ganz im Sinne der gesetzlichen Vorgabe einer umfassenden Information der Allgemeinheit über alle wichtigen politischen Fragen, welche sich schon nach den Intentionen des Gesetzgebers nicht nur auf die politischen Agenden der im Landtag oder Parlament bereits vertretenen Parteien beschränken könne. Jede andere Gesetzesauslegung verbiete sich in diesem Kontext, weil ansonsten keine neue Partei oder Wahlbewegung mangels finanzieller Mittel durch Parteienförderung bei ihrem Erstantritt in der Lage wäre, ihre potenziellen Wähler unter der Bevölkerung medial zu erreichen. Der Beschwerdegegner vertrete hier offensichtlich die Meinung, dass er nur dann zu einer ausgewogenen und objektiven Berichterstattung in Vorwahlzeiten verpflichtet sei, wenn man den Beschwerdegegner entsprechend bezahlt, was sich aus dem für Neueinsteiger unannehbaren Angebot der ORF Enterprise GmbH & Co KG vom 23.01.2023 ergebe.

Selbst wenn man die Ansicht vertrete, es wäre mit dem Objektivitäts- und Unabhängigkeitsgebot vereinbar, den im Landtag und im Parlament bereits vertretenen Parteien im Rahmen der Berichterstattung zu bevorstehenden Landtagswahlen mehr Senderaum zu gewähren, sei eine derart unverhältnismäßige Verteilung an Interviews und Reden vor dem Hintergrund der bemerkenswerten Anzahl an Unterstützungserklärungen für die Erstbeschwerdeführerin und der Ergebnisse des „Österreichischen Demokratie Monitors“ jedenfalls nicht als umfassende, unabhängige, unparteiische und objektive Information zu qualifizieren. Dies auch deshalb, da der Durchschnittsseher des Beschwerdegegners jedenfalls den Anspruch habe, von allen (auch neuen)

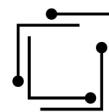


wahlwerbenden Parteien insbesondere auch inhaltlich zu erfahren, um von einer neuen Wahlalternative überhaupt Notiz zu nehmen. Bei einer solchen unausgewogenen Verteilung von Interviews und Reden hätten die Konsumenten des Angebotes des Beschwerdegegners nur den Eindruck gewinnen können, es stünden überhaupt nur die sechs bekannten und bereits im Landtag und Parlament vertretenen Parteien zur Auswahl. Eine solche Vorgangsweise entspreche jedenfalls einer ungesetzlichen Bevorzugung der sechs Altparteien, die sich offensichtlich ihre Medienpräsenz im öffentlichen Rundfunk durch ihre hohen Werbeaufträge unter anderem auch erkauft hätten. Wenn der Beschwerdegegner in seiner Replik vom 02.05.2023 insofern auf die ständige Judikatur von Behörden und Gerichten verweise, dass eine Bevorzugung von Parlamentsparteien grundsätzlich sachgerecht sei, werde einerseits außer Acht gelassen, dass diese Rechtsprechung im Hinblick auf die letzten Skandale des Beschwerdegegners mit Chefredakteuren und Landesdirektoren, die bekanntlich ganz eng mit Spitzenpolitikern zusammengearbeitet hätten, im Jahre 2023 nicht mehr aufrechterhalten werden könne und andererseits der Bevölkerung angesichts der hohen Politikverdrossenheit vor allem über öffentliche Medien neue politische Alternativen im Rahmen des Informationsauftrages näher zu bringen seien.

Auch anhand der vom Beschwerdegegner in seiner Replik angeführten „ZIB“-Beiträge, in welchen „namentlich über die Erstbeschwerdeführerin berichtet bzw der Zweitbeschwerdeführer zu sehen war“, zeige sich ebenso ein erhebliches Ungleichgewicht in der Berichterstattung über die Beschwerdeführer und die übrigen wahlwerbenden Parteien. Diese Art der gezielt gegen die Beschwerdeführer ausgewählten Sendeinhalte ließen angesichts der hohen Anzahl an Unterstützungserklärungen für die Erstbeschwerdeführerin und des erheblichen Anteils an potenziellen Wählerschichten, die sich von den Altparteien bereits aufgrund der Ergebnisse des „Österreichischen Demokratie Monitors“ abgewandt hätten, keine Objektivität und Unparteilichkeit erkennen. Eine solch einseitige Form der Berichterstattung durch den Beschwerdegegner trage auch nicht zum demokratischen Diskurs der Allgemeinheit bei, wenn eine neue wahlwerbende Gruppierung unter diesen Umständen derart klein gehalten werde. Sie führe vielmehr eine auffallende Abgehobenheit und Präpotenz des Beschwerdegegners vor Augen, wenn die zur Vorlage gebrachten Berichte, in welchen die Beschwerdeführer eindeutig nicht relevant vorkämen, als ausgewogene Berichterstattung bezeichnet werde.

Der Beschwerdegegner zeige sich dadurch in allen Bereichen hochpolitisch gesteuert, was nicht zuletzt primär auf die parteipolitische Besetzung der Mandate im Stiftungsrat zurückzuführen sei. Besonders zynisch werde die Argumentation des Beschwerdegegners dann, wenn er den Beschwerdeführern vorwerfe, dass es nicht Aufgabe des Beschwerdegegners sei, Parteien mit einem marginalen Wähleranteil als Werbeplattform zu dienen. Dabei werde übersehen, dass der Gebühren zahlende Staatsbürger von einem mit öffentlichen Mitteln von der Allgemeinheit finanzierten Rundfunk jedenfalls eine objektive und ausgewogene Berichterstattung auch über neue ernstzunehmende Parteien mit einem seriös ausgearbeiteten Parteiprogramm und einem potentiell hohen Rückhalt in der Gesellschaft erwarten dürfe, wie es auch dem öffentlich-rechtlichen Kernauftrag entspreche. Diese Form der Vorwahlberichterstattung richte den Fokus des Durchschnittskonsumenten des Angebotes des Beschwerdegegners gezielt in die politische Richtung der „Altparteien“, die den Beschwerdegegner in Österreich einerseits schon Jahrzehntelang über den Stiftungsrat und andererseits auch über politisch gefärbte Redakteure, Moderatoren und Journalisten des Beschwerdegegners steuerten.

Zu den genannten „ZIB“-Sendungen wurde Folgendes ausgeführt:



Der Beitrag „ZIB 1“ vom 25.02.2023 habe insgesamt eine Länge von einer Minute und 45 Sekunden. In dem vom Beschwerdegegner vorgelegten Text zum Bildinhalt stehe: „*Kostic bei Wahlkampf (kurz)*“, woraus man auf einen relevanten (kurzen) Bericht über den Spitzenkandidaten der Erstbeschwerdeführerin schließen könne. Tatsächlich habe man in diesem Beitrag Interviews mit den Spitzenkandidaten der SPÖ, FPÖ und dem Team Kärnten geführt, den Spitzenkandidaten der ÖVP habe man bei einer Rede hören und sehen können. Ferner habe es noch zusätzlich Bildausschnitte der Spitzenkandidaten der SPÖ, ÖVP, FPÖ, Team Kärnten, GRÜNE und NEOS gegeben, wobei der Zweitbeschwerdeführer hingegen nur zwei Sekunden lang in einem Bildausschnitt eingeblendet worden sei. Relevante Aufmerksamkeit für die Erstbeschwerdeführerin beim Seherpublikum habe durch diesen Beitrag jedenfalls nicht erwirkt werden können.

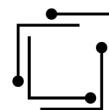
Beim Beitrag „ZIB 3“ vom 27.02.2023 handle es sich um einen Bericht aus dem Wahlkampf in Kärnten, in welchem der Zweitbeschwerdeführer am Ende des Beitrages maximal zwei Sekunden lang eingeblendet gewesen sei. Auch in diesem Beitrag habe es für die Seherschaft des Beschwerdegegners keinen Informationswert über die Erstbeschwerdeführerin gegeben.

Beim Beitrag „ZIB 2“ vom 28.02.2023, in welchem die Statements der Spitzenkandidaten aller sechs Altparteien in der „Elefantenrunde“ vom 28.02.2023 durch Univ.-Prof. Dr. Peter Filzmaier analysiert werden, sei der Name „VISION ÖSTERREICH“ mit keinem Wort genannt worden. Als der „ZIB 2“-Moderator Armin Wolf im Zuge des letzten Teils der Sendung den Politologen Univ.-Prof. Dr. Peter Filzmaier zu den Chancen der abwertend als „Miniparteien“ bezeichneten neuen Gruppierungen befragte, habe sich dessen offensichtliche Aversion gegen die Beschwerdeführer für jeden Durchschnittsseher besonders deutlich in seiner Mimik gezeigt, während er von der Erstbeschwerdeführerin herabwürdigend als „*die aus der MFG, dieser impfkritischen Partei*“ gesprochen habe, ohne den Parteinamen jedoch zu erwähnt zu haben. Insbesondere auch diese Art der Moderation verstöße zweifelsfrei gegen das Objektivitätsgebot. Davon abgesehen habe Politologe Univ.-Prof. Dr. Peter Filzmaier dabei die Erfolgschancen für die Beschwerdeführer keinesfalls kategorisch ausschließen können.

Im Beitrag „ZIB 1“ vom 03.03.2023, nur zwei Tage vor der Wahl, sei „VISION ÖSTERREICH“ eine Sekunde lang genannt geworden, ohne dass ein Gesicht ihres Spitzenkandidaten oder irgendeines sonstigen Inhalts der Erstbeschwerdeführerin eingeblendet worden sei. Ein wie immer gearteter Informationswert sei mit einer solchen Kurzerwähnung noch dazu ohne Bildmaterial nicht zu erzielen, welcher Verstoß umso gravierender ins Gewicht falle, weil diese Sendung nur zwei Tage vor der Kärntner Landtagswahl ausgestrahlt worden sei.

Beim Beitrag „ZIB 2“ vom 03.03.2023 handle es sich um einen Bericht über die Wahlkampfabschlüsse in Kärnten. Die Erstbeschwerdeführerin sei darin einmal kurz genannt worden und deren Spitzenkandidat habe sich rund zwei Sekunden lang im Bild gefunden. Dies jedoch abermals ohne jede nähere Kommentierung.

Zur behaupteten Berichterstattung in „Kärnten Heute“ wird ausgeführt, dass jedenfalls die Behauptung des Beschwerdegegners, man hätte im Rahmen der täglichen Sendung „Kärnten heute“ über die Erstbeschwerdeführerin laufend berichtet, unwahr sei. Die dazu angegebenen Beiträge stammten entweder aus dem Jahr 2022 oder würden keine nennenswerte Relevanz entfalten, da sie entweder vor dem 20.02.2023 gelegen haben oder nicht in der Sendung „Kärnten Heute“ ausgestrahlt worden seien. Die letzte Sendung, die man tatsächlich noch den Inhalten von der Erstbeschwerdeführerin gewidmet habe, sei die Pressekonferenz vom 25.01.2023 gewesen, in

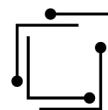


der Folge habe es nachweislich mit Ausnahme des Auftrittes des Zweitbeschwerdeführers bei der „Streitkultur“ im Radioformat des ORF Kärnten keine Sendungen mehr gegeben, in welcher substantiell über die Erstbeschwerdeführerin berichtet worden wäre. Im relevanten Zeitraum von 20.02. bis 04.03.2023 sei der einzige Bericht im Rahmen der Sendung „Kärnten Heute“ über die Erstbeschwerdeführerin jener am 20.02.2023 gewesen, in welchem über den Wahlkampf der Kleinparteien berichtet wurde.

Zu den „Radio Kärnten“-Beiträgen und der Online-Berichterstattung auf ORF.at wurde ausgeführt, dass, soweit der Beschwerdegegner auf Beiträge in „Radio Kärnten“ hinweise, nur jenen aufgrund der Nähe zum Wahltag (05.03.2023) Relevanz zukomme, die vom 27.02. und 05.03.2023 stammen sollen. Dazu sei vom Beschwerdegegner jedoch keine Beweisgrundlage vorgelegt bzw. auch nicht auf einen funktionierenden Link verwiesen worden, über den diese Radiosendungen nachträglich angehört werden könnten. Ähnlich verhält es sich mit der behaupteten Online-Berichterstattung des Beschwerdegegners, in welcher Aufstellung er offensichtlich Berichterstattungen über die nicht gegenständliche Partei „MFG“ hervorheben würde. Auch wenn der Zweitbeschwerdeführer bis Mai 2022 MFG-Landessprecher war, könne in diesem Verfahren nur die Berichterstattung die Erstbeschwerdeführerin betreffend relevant sein, welche im Juli 2022 gegründet worden sei. Dies umso mehr, als vom Beschwerdegegner anstatt der Namensnennung „VISION ÖSTERREICH“ wiederholt von einem „MFG-Ableger“ oder dem aus der „MFG rausgeworfenen Spitzenkandidaten Todor-Kostic“ geschrieben worden sei. In den Augen des Beschwerdegegners sei wohl auch diese Art der Berichterstattung als fair und ausgewogen im Sinne des Objektivitätsgebotes anzusehen, wenn nur Negatives in den Vordergrund gestellt werde. In dem Raster der Auflistung von Online-Beiträgen auf ORF.at seien jedenfalls die behaupteten Beiträge vom 28.02., 01.03. (vier Mal), 03.03. (drei Mal) und 05.03.2023 (zwei Mal) nicht mehr verfügbar. Diesbezüglich würden die Beschwerdeführer auf die von ihnen selbst mit der Beschwerde vorgelegten Berichte auf ORF.at vom 03.03.2023 und vom 05.03.2023 verweisen.

Man müsse mit dem Beschwerdegegner zu diesem Teil seiner Replik in keinen Diskurs eintreten, sondern es reiche völlig aus, sich die jeweiligen Beiträge, die für die TV-, Radio- und Online-Berichterstattung ins Treffen geführt wurden, konkret anzusehen. Betrachte man nämlich die einzelnen Beiträge jeweils für sich, sei bemerkbar, dass die Beschwerdeführer in einigen der vorgelegten Beiträge gar nicht und in anderen gezielt untergeordnet, abgewertet und fallweise nicht einmal unter Nennung des Namens vorkommen würden. In der Gesamtbetrachtung der Beiträge je nach Medium sowie der Sendezeit der einzelnen Beiträge sei der Erstbeschwerdeführerin eine derart minimale Rolle in der Vorwahlberichterstattung eingeräumt worden, sodass sie für den Durchschnittsbetrachter nicht als wählbare Alternative erkennbar sein habe können. Insbesondere sei es eher vom Zufall abhängig gewesen, ob man die wenigen kurzen Beiträge über die Beschwerdeführer überhaupt sehen oder hören konnte. Von einer ausführlichen Berichterstattung, die die Vielfalt der Meinungen im jeweiligen Sendeformat in seiner Gesamtheit zum Ausdruck bringe, könne jedenfalls keine Rede sein.

Zum Gestaltungsspielraum des Beschwerdegegners und „journalistischen Ermessen“ wurde ausgeführt, dass, wenn der Beschwerdegegner in diesem Zusammenhang einwende, ein Anspruch einer Partei oder einer Interessenvertretung auf Präsenz in einer bestimmten Sendung bestehe nicht bzw. ein solches Recht leite sich insbesondere auch nicht schon aus dem Umstand des Antretens bei der Landtagswahl ab, so ziele diese Argumentation auf eine andere Ebene ab. Damit wolle der Beschwerdegegner nämlich zum Ausdruck bringen, dass es ihm – ungeachtet der Intensität der Berichterstattung über die Erstbeschwerdeführerin – ohnehin völlig freistand, über



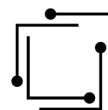
wen und in welchem Ausmaß er in Sendungen über den Vorwahlkampf zu Wahlen in Österreich berichtet. Der Beschwerdegegner hätte sich dabei auch auf die bisherige, völlig einseitig interpretierte Rechtsprechung gestützt, nach der dem Beschwerdegegner auch bei der Auswahl des Kreises von Teilnehmern an TV-Diskussionen ein weiter Gestaltungsspielraum zukomme und nach welchen journalistischen Kriterien Diskussionsrunden in solchen Informationssendungen zusammenzusetzen seien. Im konkreten Fall habe sich der Beschwerdegegner bei der Sendung „Report“ vom 28.02.2023, welche der „Wahl 2023 Kärnten – die Konfrontation“ gewidmet war, „daran orientiert, ob die wahlwerbende Partei bereits im Nationalrat bzw. Landtag vertreten ist und ergänzend die Einschätzung von Experten berücksichtigt“. Diese Scheinbegründung gehe deshalb im gegenständlichen Verfahren ins Leere, weil die Erstbeschwerdeführerin gerade jene neue Bürgerpartei gewesen sei, auf welche der Beschwerdegegner besonders im Hinblick auf die Ergebnisse des „Österreichischen Demokratie Monitors“ hinweisen hätte müssen.

Die Begriffe „weiter Gestaltungsspielraum“ und „journalistisches Ermessen“ dürften jedenfalls nicht willkürlich herangezogen werden. Abgesehen davon sei diese, teilweise schon ältere Judikatur seit den öffentlich gewordenen Skandalen mit Chefredakteur Matthias Schrom oder dem Niederösterreichischen Landesdirektor Robert Ziegler nicht mehr in dieser Form uneingeschränkt aufrechtzuerhalten. Die Beschwerdeführer hätten zum Beweis der Änderung dieser allgemeinen Ausgangslage gemeinsam mit der Beschwerde bereits Urkunden zur Vorlage gebracht und würden noch ergänzend darauf verweisen, dass mittlerweile hervorgekommen sei, dass sogar namhafte Journalisten des Beschwerdegegners laufend von Parlamentsparteien direkt bezahlt worden seien, worin jedenfalls eine Unvereinbarkeit zu erblicken sei.

Auch die Tatsache, dass in diesem Bereich der politischen Berichterstattung auch finanzielle Interessen eine große Rolle spielten, die dazu führen, dass der Beschwerdegegner eine Art „Hofberichterstattung“ für die Regierungsparteien entfalte, sei mittlerweile ein offenes Geheimnis. Einer APA-Analyse zufolge bevorzuge der Beschwerdegegner die beiden Regierungsparteien in der Berichterstattung massiv. Nach den diesbezüglichen Ergebnissen habe die ÖVP über einen bestimmten Betrachtungszeitraum etwa 47 % der Redezeit aller Parteien in der „ZIB 1“ erhalten, während die GRÜNEN 22,8 % erhalten hätten. Beide Regierungsparteien machten somit fast 70 % der Sendezeit in der meistgesehenen Nachrichtensendung aus. Derartige Auswüchse und Fehlentwicklungen bewirkten den großen Vertrauenslust in den Beschwerdegegner, und seien der offensichtliche Beweis dafür, dass im bestehenden System der Großparteien neuen Bürgerbewegungen von vornherein jede Chance verwehrt werden solle. In einer Umfrage im Mai 2023 hätten bereits 56 % der Österreicher angegeben, dass sie das Vertrauen in den Beschwerdegegner verloren hätten.

Den Beschwerdeführern sei bewusst, dass diese Betrachtungsweisen teilweise über den Beschwerdegegenstand hinausgehen, jedoch könne die realitätsferne Argumentation des Beschwerdegegners angesichts der negativen Entwicklungen beim Beschwerdegegner im letzten Jahr aus der Sicht einer neuen politischen Partei, die auch angetreten sei, um eben gerade jene Staatsbürger abzuholen, die sich von den Großparteien nicht mehr vertreten fühlen, nicht einfach ausgeblendet werden.

Zum Ausschluss von der „Elefantenrunde“ in der Sendung „Report“ zur „Wahl 2023 Kärnten – Die Konfrontation“ am 28.02.2023 sei auszuführen, dass von Seiten der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 28.02.2023 noch vor Ausstrahlung der Sendung gegen die unsachliche Ausgrenzung der Erstbeschwerdeführerin protestiert worden sei. Es sei bezeichnend, dass dieses, an den



Generaldirektion des Beschwerdegegners gerichtete Schreiben bis heute unbeantwortet geblieben sei. Wenn in der Replik des Beschwerdegegners vom 02.05.2023 diesbezüglich erwidert werde, dass die Anzahl der Unterstützungserklärungen kein valides Indiz für den zu erwartenden Zuspruch der Wahlberechtigten sei und diese auch nicht per se das „erwartete Wahlergebnis“ widerspiegle, sei dem entgegenzuhalten, dass dies auch Meinungsumfragen bekanntlich nicht könnten. Wenn der Beschwerdegegner den Versuch anstelle, zwischen den einzelnen, ohnehin qualitativ kaum überzeugenden Studien zu differenzieren und jener Studie aus dem Herbst 2022, die der Erstbeschwerdeführerin vier Prozent zuordnete, die Gültigkeit abspreche, sei dies pure Willkür. Die Beschwerdeführer hätten im Übrigen keine Kenntnis darüber, wie die anderen Studien zustande gekommen seien, und es sei bekannt, dass es auch dort zu Telefonabfragen gekommen sei, bei welchen die Erstbeschwerdeführerin wiederholt gar nicht abgefragt oder nicht als wählbare Alternative akzeptiert worden sei. Wenn der Beschwerdegegner weiters die Gründe für diverse Umfrageergebnisse selbst als unsachlich beurteile, bedeute auch dies per se einen eigenen Verstoß gegen das gesetzliche Objektivitätsgebot.

Die konstruierten Scheinbegründungen des Beschwerdegegners zeigten jedenfalls mit aller Deutlichkeit, dass hier zu Lasten der Beschwerdeführer unvertretbar vorgegangen worden sei, zumal es zu einer ungerechtfertigten Ausgrenzung und Abwertung von der Erstbeschwerdeführerin gekommen sei. Dass die allgemeinen Meinungsumfragen in verschiedenen Fällen ohnehin völlig fehlschlagen würden, zeige beispielsweise das letzte Wahlergebnis für die ÖVP in Kärnten, aber auch die Tatsache, dass die Erstbeschwerdeführerin nahezu gleich viel Prozentpunkte wie die mit hunderttausenden Euro ausgestattete Parlamentspartei NEOS erzielt habe, deren Spitzenkandidat alle Annehmlichkeiten der bevorzugten Vorwahlberichterstattung des Beschwerdegegners in Anspruch nehmen durfte und nach der Wahlauszählung sogar weniger Vorzugsstimmen als der Zweitbeschwerdeführer erreicht habe. Dies zeige, dass die Erstbeschwerdeführerin gesetzwidrig im Fortkommen durch den Beschwerdegegner behindert worden sei, weil es keiner weiteren Beweisführung bedürfe, dass im Falle einer ausgewogenen Berichterstattung das Überschreiten der 5 %-Hürde möglich gewesen wäre, weshalb die Beschwerdeführer das gegenständliche Wahlergebnis auch beim VfGH angefochten hätten. Im gegenständlichen Fall gehe es aber gar nicht darum, ob die Hürde überschritten worden wäre, sondern um die Beurteilung der Verletzung des gesetzlichen Objektivitäts- und Unparteilichkeitsgebotes. Dies sei aufgrund der vorliegenden Faktenlage jedenfalls zu bejahen. Dies umso mehr, als die Zustimmung der Wählerschaft für die Erstbeschwerdeführerin eindeutig deshalb nach unten gesunken sei, weil gerade der Beschwerdegegner insbesondere in den letzten 14 Tagen über die Beschwerdeführer nicht mehr angemessen berichtet habe.

Zur ergänzenden Anfrage der KommAustria vom 16.05.2023 wurde ausgeführt, dass das diesbezügliche Vorbringen des Beschwerdegegners offensichtlich unzutreffend sei. Der Chefredakteur des ORF-Kärnten, Bernhard Bieche, habe dem Zweitbeschwerdeführer und dem Landesparteisprecher-Stellvertreter, Jürgen Groß, im Rahmen eines persönlichen Gespräches am 27.01.2023 im Funkhaus des ORF-Kärnten mitgeteilt, dass eine Teilnahme der Erstbeschwerdeführerin bei der großen „Elefantenrunde“ am 28.02.2023 nicht möglich sein werde, weil dies von den Programmverantwortlichen des ORF-Wien autonom so entschieden worden sei. Wenn der Beschwerdegegner diesbezüglich nunmehr ins Treffen führe, dass diese „*Prognose zu den Wahlchancen der wahlwerbenden Gruppierungen*“ von einem den Beschwerdeführern unbekannten Wolfgang Wagner in enger Abstimmung mit der Chefredaktion des Landesstudios Kärnten erfolgt sei, stehe dies im Widerspruch zu den korrespondierenden Angaben des Bernhard Bieche. Wenn am Ende der ergänzenden Stellungnahme des Beschwerdegegners vom 15.05.2023



noch hervorgehoben werde, dass es nicht Aufgabe derartiger Sendungen („Konfrontation der Spitzenkandidaten“) sei, „*Parteien mit einem marginalen Wähleranteil als Werbeplattform zu dienen*“, ist dem Beschwerdegegner entgegenzuhalten, dass er es selbst gewesen sei, der durch die vollständige Ausgrenzung der Erstbeschwerdeführerin dafür gesorgt habe, dass die Beschwerdeführer bei der Kärntner Landtagswahl 2023 am Ende des Wahltages tatsächlich nur einen marginalen Wähleranteil erreichen konnten. Dies werde insbesondere durch das Abschneiden der Beschwerdeführer im Vergleich zu den NEOS und den GRÜNEN bewiesen. Der Beschwerdegegner würde offenbar Ursache und Wirkung verwechseln und diene damit offensichtlich im Gegenteil vielmehr den im Nationalrat und Landtag bereits vertretenen Parteien bewusst als Werbeplattform.

Auch das Argument der eingeschränkten Sendezeit stelle eine offensichtliche Scheinbegründung für den Ausschluss aus der „Elefantenrunde“ dar. Bei freien und unbeeinflussten Wahlen handle es sich bekanntermaßen um eine Säule des demokratischen Prinzips der österreichischen Bundesverfassung. Demzufolge entspreche der Verpflichtung des Beschwerdegegners, dafür Sorge zu tragen, dass bei acht antretenden Parteien die Sendezeit ebenso erweitert werde, um eine Diskussion mit allen Spitzenkandidaten zu ermöglichen. Dass eine solche auch problemlos moderiert werden könne, habe sich bereits zuvor am 06.02.2023 im Rahmen des Radioformates „Streitkultur“ beim „ORF-Kärnten“ gezeigt, wo alle Spitzenkandidaten mit nahezu derselben Redezeit zu Wort gekommen seien.

Zum Vorbringen betreffend MMag. Dr. Kathrin Stainer-Hämmerle wurde ausgeführt, dass die diesbezüglichen Ausführungen des Beschwerdegegners inhaltsleer seien, weil sie sich nicht mit den konkreten Vorwürfen gegen die vom Beschwerdegegner ständig entgeltlich beigezogene Politologin Dr. Kathrin Stainer-Hämmerle in Zusammenhang mit der dargestellten Befangenheit auseinandersetzen, sondern nur ausweichende Formulierungen erfolgten. Wenn darauf hingewiesen werde, dass „*im Rahmen der Analyse von Politologen Ursachen, Zusammenhänge, Dimensionen und Wirkungen eines Ereignisses verständlich zu machen und zu erklären sind, wobei die Analyse auf nachvollziehbaren Tatsachen und nach gründlicher Recherche erfolgen muss*“, sei hervorzuheben, dass dies von MMag. Dr. Kathrin Stainer-Hämmerle eben gerade in keinem ihrer Auftritte gemacht worden sei. Keineswegs würden die Beschwerdeführer nur behaupten, dass die genannte Politologin in TV-Sendungen auftrete, „*um die traditionellen Parteien in ihrem Fortkommen abzusichern*“, sondern brächten in der beigefügten Strafanzeige unter anderem auch konkret hervor, dass MMag. Dr. Kathrin Stainer-Hämmerle und ihr Lebensgefährte Dr. Peter Plaikner offenbar in ständigen Geschäftsbeziehungen zur SPÖ stehen würden.

Es wäre daher zu erwarten gewesen, dass von Seiten des Beschwerdegegners dazu Stellung bezogen werde, zumal auch im Falle der Beziehung von Politikwissenschaftlern, die eigene Kommentare oder Sachanalysen für den Beschwerdegegner abgeben, das Objektivitätsgebot uneingeschränkt gelte. Einerseits dazu, ob man diese Parteinähe zu irgendeinem Zeitpunkt konkret hinterfragt habe und andererseits dazu, ob auch die wissenschaftliche Abneigung der genannten Politologin gegen Bürgerbewegungen schlechthin den Sendungsverantwortlichen vor der Nominierung zur exklusiven Politologin zur Lage in Kärnten bekannt gewesen sei. Diesbezüglich sei der Beschwerdegegner sämtliche Antworten schuldig geblieben, indem er sich lediglich in allgemeinen Ausführungen verloren habe. Unschlüssig sei jedenfalls der Einwand, MMag. Dr. Kathrin Stainer-Hämmerle sei im Zuge der Vorwahlberichterstattung zur Landtagswahl in Kärnten zuletzt am 27.02.2023 eingesetzt worden, während die gegenständliche Sachverhaltsdarstellung der Beschwerdeführer erst vom 02.03.2023 stamme. Diese zeitliche



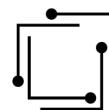
Abfolge zeige nur, dass die Beschwerdeführer laufend nach Auftreten der abwertenden Aussagen durch MMag. Dr. Kathrin Stainer-Hämmerle, aber auch ihres Lebensgefährten, Recherchen angestellt hätten, die schließlich in der Sachverhaltsdarstellung vom 02.03.2023, die bei der Staatsanwaltschaft Klagenfurt eingebracht worden sei, gipfelten.

Wenn abschließend die Ausführungen der Beschwerdeführer in Zusammenhang mit dem Werbeanbot der ORF Enterprise GmbH & Co KG als „abenteuerlich“ angesehen werden, sei entgegenzuhalten, dass eine diesbezügliche Gleichbehandlung der wahlwerbenden Parteien durch Erstattung gleichartiger Offerte das Objektivitätsprinzip keinesfalls erfülle. Wie bereits dargestellt, sei es neu antretenden Parteien nicht möglich, jene finanziellen Mittel aufzubringen, die bestehenden Parteien aufgrund der Parteienförderung zuständen. Würde man der Sichtweise des Beschwerdegegners konsequent folgen, würde dies zur These „Wer zahlt, schafft an“ führen, die allerdings wohl kaum als demokratisches Grundprinzip in Österreich herangezogen werden sollte.

Zur rechtlichen Beurteilung durch den Beschwerdegegner wird ausgeführt, dass die Beschwerdeführer zur Vermeidung von Wiederholungen auf ihre Rechtsausführungen in der Beschwerde vom 04.04.2023 verweisen würden. Der Beschwerdegegner bezöge sich hingegen auf zahlreiche Entscheidungen, die ihn im Kern nicht stützen würden, weil es eben entgegen der ständigen Rechtsprechung nicht dazu kam, dass in der Vorwahlberichterstattung zur Kärntner Landtagswahl 2023 die „Vielfalt der Meinungen“ zum Ausdruck gelangte und es nicht allen (nennenswerten) politischen Kräften, insbesondere den Beschwerdeführern möglich gewesen sei, deren Meinungen in irgendeiner geeigneten Weise im öffentlichen Rundfunk darzulegen. Gerade diese Aspekte seien aber für die Erfüllung des Objektivitätsgebotes entscheidend, worauf auch der Beschwerdegegner hinweisen würde.

Dessen ungeachtet, müsse der Prüfungsmaßstab vor dem Hintergrund der tragenden Rolle des Beschwerdegegners bei politischen Fragen und insbesondere Wahlvorgängen im Hinblick auf die sukzessiv hervorgekommenen Missstände im redaktionellen Bereich des Beschwerdegegners im Sinne einer immer stärker Platz greifenden „Verpolitisierung“ ein wesentlich höherer sein, als in den vergangenen Jahren. Mangels geeigneter Compliance-Regeln fehlten offensichtlich Beschränkungen im politischen Handeln von Moderatoren, Redakteuren und Journalisten beim Beschwerdegegner und gebe es auch keine Auswahlverfahren und Anforderungskataloge in Bezug auf ständig beigezogene Politologen, deren tendenziöse und einseitige Meinungen und politische Analysen ungefiltert der Seherschaft präsentiert würden. Dadurch komme es vermehrt zu einer direkten Beeinflussung freier Wahlen, die die Säule einer liberalen Demokratie darstellen, ohne dass eine Evaluierung dieser Prozesse stattfinde. Dieser leichtfertige Umgang mit Personen im öffentlichen Fernsehen, die durch ihre ständige Beziehung zu Opinion-Leadern werden, begünstige offenkundig die etablierten Parteien und grenze neue, engagierte Wahlbewegungen zum Schaden unserer demokratischen Wertordnung aus. Um solchen Entwicklungen vorzubeugen, gebe es das im Verfassungsrang stehende Objektivitäts- und Unparteilichkeitsgebot, dem bei der medialen Begleitung von Wahlen immer größere Bedeutung zukomme.

Mit Schreiben vom 02.06.2023 übermittelte die KommAustria die Stellungnahme der Beschwerdeführer dem Beschwerdegegner zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme binnen einer Frist von zwei Wochen.



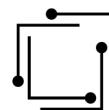
1.8. Stellungnahme der Beschwerdeführer vom 15.06.2023

Mit Schreiben vom 15.06.2023 führten die Beschwerdeführer hinsichtlich der Stellungnahme des Beschwerdegegners vom 26.05.2023 Folgendes aus:

Mit der Stellungnahme vom 26.05.2023 habe der Beschwerdegegner versucht darzulegen, dass die jedenfalls notwendige Einschätzung der politischen Relevanz der wahlwerbenden Parteien, so auch der Erstbeschwerdeführerin, nach objektiven Kriterien erfolgte, was aber selbst nach seinem eigenen Vorbringen in Bezug auf die Erstbeschwerdeführerin offensichtlich nicht passiert sei. Sofern sich der Beschwerdegegner auf Wolfgang Wagner beziehe, der Sendungsverantwortlicher des ORF-Magazins „Report“ und nach dessen Ausführungen „langjähriger Kenner für Innenpolitik“ sei, sei ihm entgegenzuhalten, dass es sich dabei um keine objektive Einschätzungsgrundlage handle. Wolfgang Wagner könne sich als Sendungsverantwortlicher zur objektiven Prüfung der Relevanz einer neuen Partei nicht auf Wolfgang Wagner stützen, weil er offenbar selbst die Entscheidung gemeinsam mit ORF-Kärnten-Chefredakteur Bernhard Bieche eigenverantwortlich getroffen habe, dass die Beschwerdeführer von der großen „Elefantenrunde“ am 28.02.2023 gesetzeswidrig ausgeschlossen werden sollten.

Sofern es tatsächlich zutreffend sein soll, dass er diese Entscheidung mit dem Chefredakteur des Landesstudios Kärnten, Bernhard Bieche, getroffen habe, sei dem auf der Tatsachenebene noch zu entgegnen, dass Bernhard Bieche dem Zweitbeschwerdeführer und damaligen Spitzkandidaten der Erstbeschwerdeführerin sowie dessen Landessprecher-Stellvertreter der Erstbeschwerdeführerin, Jürgen Gross, schon anlässlich eines Antrittsbesuches am Vormittag des 27.01.2023 im ORF-Landesstudio in Klagenfurt konkret mitgeteilt habe, dass die Entscheidung über den eingeschränkten Teilnehmerkreis für die gegenständliche Sendung „Report“ („Wahl 23 Kärnten – Die Konfrontation“) bereits gefallen wäre und er auf die Zusammensetzung der großen „Elefantenrunde“ im Magazin „Report“ überhaupt keinen Einfluss hätte, da es sich um eine autonome Entscheidung in Wien handeln würde. Wenn letztere Angaben des Chefredakteurs des ORF-Landesstudios Kärnten zutreffend waren, woran die Beschwerdeführer nicht zweifeln würden, sei somit bereits lange vor dem „Report“ am 28.02.2023 und auch noch ohne jede Kenntnis der in der Stellungnahme des Beschwerdegegners vom 26.05.2023 genannten Wahlumfragen, die erst Mitte Februar 2023 publiziert worden seien, eine Ausgrenzung der Beschwerdeführer beschlossen worden, welche Vorgangsweise augenscheinlich gegen das Objektivitäts- und Unparteilichkeitsgebot verstöße.

Wenn sich der Beschwerdegegner nunmehr auf die beiden Umfragen einerseits von Peter Hajek im Auftrag der „Kleinen Zeitung“ sowie der IFDD im Auftrag des Team Kärnten stützen und dabei lediglich in der Lage sei, APA-Pressemeldungen vom 15.02. und 19.02.2023 vorzulegen, verdeutliche dies weiters die fehlende Mindestrecherche des Beschwerdegegners über die Einschätzung der politischen Relevanz der Erstbeschwerdeführerin. Besonders auffallend sei dabei, dass der Beschwerdegegner einerseits in seiner ersten Stellungnahme vom 02.05.2023 die Umfragewerte über die Erstbeschwerdeführerin vom September 2022 mangels ausreichender Stichprobengröße als nicht repräsentativ kritisierten, während er sich bei den gegenständlichen Umfragen mit ebenso nur geringen Stichprobengrößen von 500 (betrifft die Umfrage von Peter Hajek) und 800 (betrifft die Umfrage durch von einer mitbewerbenden Partei beauftragte das IFDD-Institut) sehr wohl zufrieden gegeben habe. Dem Beschwerdegegner habe somit weder eine objektiv ernst zu nehmende Umfrageauswertung im Detail vorgelegen, noch habe er sich mit der Relevanz der Erstbeschwerdeführerin als neue Bürgerpartei vor dem Hintergrund der hohen Politikverdrossenheit in Österreich beschäftigt. Wie ersichtlich, finde sich eine Beurteilung der



Erstbeschwerdeführerin in beiden APA-Berichten auch überhaupt nicht, obwohl diese am Wahltag quasi dasselbe Ergebnis erzielte wie die NEOS und nur rund 1,4 % hinter der weiteren Parlamentspartei, den GRÜNEN, zurückgeblieben sei. Dadurch sei ebenso der Beweis erbracht, dass die Beschwerdeführer offensichtlich vorsätzlich in ihrer Reichweite beeinträchtigt werden hätten sollen, weil schon nach den Denkgesetzen der Logik, aber auch nach den in den beiden genannten Umfragen genannten „Schwankungsbreiten“ ein weit höheres Wahlergebnis erzielt worden wäre, wenn man diese neu zur Kärntner Landtagswahl angetretene Partei nicht von sämtlichen „Elefantenrunden“, insbesondere aber jener im „Report“ ausgeschlossen hätte. Vor allem der Nichtwähler habe durch diese planmäßige Nichterwähnung der Erstbeschwerdeführerin und ihres Spitzenkandidaten in den Angeboten des Beschwerdegegners in keiner Weise nennenswert erreicht werden können.

Mit Schreiben vom 20.06.2023 übermittelte die KommAustria die Stellungnahme der Beschwerdeführer dem Beschwerdegegner zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme binnen einer Frist von zwei Wochen.

1.9. Stellungnahme des Beschwerdegegners vom 28.06.2023

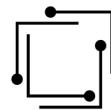
Mit Schreiben vom 28.06.2023 führte der Beschwerdegegner hinsichtlich der Stellungnahme der Beschwerdeführer vom 15.06.2023 Folgendes aus:

Auch die nunmehrigen Ausführungen der Beschwerdeführer lenkten weitwendig vom eigentlichen Verfahrensgegenstand ab bzw. seien redundant und für die vorliegende Beschwerde größtenteils irrelevant. Aus diesem Grund werde im Weiteren nur auf das Vorbringen im Zusammenhang mit dem Gespräch vom 27.01.2023 eingegangen.

Es sei zwar richtig, dass der Chefredakteur des Landesstudios Kärnten ein Gespräch mit Jürgen Gross und dem Zweitbeschwerdeführer geführt habe, unrichtig sei jedoch die Behauptung, er habe mitgeteilt, „dass die Entscheidung über den eingeschränkten Teilnehmerkreis für die gegenständliche Sendung Report („Wahl 23 Kärnten – Die Konfrontation“) bereits zu (?) gefallen sei.“ Derartige Entscheidungen lägen, wie bereits ausgeführt, auch nicht in seinem alleinigen Verantwortungsbereich. Selbst wenn im Zuge dieses Gesprächs darüber informiert worden sei, dass der Sendungsverantwortliche in Wien für die Auswahl der Teilnehmer an der Sendung „Wahl 23 Kärnten – die Konfrontation“ auf die Mitgliedschaft der jeweils wahlwerbenden Partei im Kärntner Landtag bzw. Nationalrat abstellen werde, zeige das nur, dass der Beschwerdegegner vorab sachliche Kriterien für die Teilnahme an der Sendung festgelegt habe. Sonstige fundierte Informationen, die zu einer anderen Einschätzung der politischen Relevanz der wahlwerbenden Parteien geführt hätten, seien nicht vorgelegen.

In diesem Zusammenhang könne auch auf das aktuelle Erkenntnis des VfGH vom 15.06.2023, W 14/2023, verwiesen werden, in dem dieser im Zusammenhang mit einer von den Beschwerdeführern eingebrachten Anfechtung der Wahl zum Kärntner Landtag u.a. ausgeführt hat:

„Der Verfassungsgerichtshof hat bereits in zahlreichen Fällen jeweils in unterschiedlichem Zusammenhang ausgesprochen, dass Differenzierungen zugunsten von in allgemeinen Vertretungskörpern repräsentierten Parteien nicht unsachlich sind (vgl. VfSlg. 11.572/1987, 11.944/1989, 15.534/1999, 17.589/2005, 20.043/2016 sowie aus der ständigen Rechtsprechung in Bezug auf Unterstützungserklärungen zB VfSlg. 20.439/2021 mwN). Vor dem Hintergrund dieser Rechtsprechung kann auch im vorliegenden Fall keine Unsachlichkeit darin erblickt werden, dass zu



öffentlichen Debatten nur die im Nationalrat und im Kärntner Landtag vertretenen Parteien eingeladen wurden (vgl. auch VfSlg. 11.572/1987 sowie VfSlg. 15.094/1998). Soweit die Anfechtungswerberin im Übrigen eine Verletzung des rundfunkrechtlichen Objektivitätsgebotes durch die "Wahlberichterstattung" des ORF (vgl. dazu zB VfSlg. 12.491/1990, 15.094/1998), etwa auch durch Äußerungen einzelner 41 42 43 W I 4/2023-12 15.06.2023 17 von 21 Journalisten, behauptet, wird damit nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes keine im Wahlanfechtungsverfahren nach Art. 141 B-VG aufzugreifende (unzulässige) Einflussnahme auf die Wahlwerbung geltend gemacht (vgl. VfSlg. 13.839/1994 [insb. Punkte 2.2.3.6. und 2.2.4.2.2.], 17.589/2005, 20.071/2016). Dasselbe gilt im Ergebnis für die – unsubstantiierten – Behauptungen von Rechtsverletzungen auf Grund der Berichterstattung anderer Medien (vgl. VfSlg. 17.589/2005, 20.044/2016, 20.071/2016)."

Mit Schreiben vom 29.06.2023 übermittelte die KommAustria die Stellungnahme des Beschwerdegegners den Beschwerdeführern zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme binnen einer Frist von zwei Wochen.

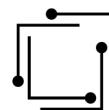
1.10. Stellungnahme der Beschwerdeführer vom 12.07.2023

Mit Schreiben vom 12.07.2023 führten die Beschwerdeführer hinsichtlich der Stellungnahme des Beschwerdegegners vom 26.05.2023 Folgendes aus:

Soweit der Beschwerdegegner behauptete, die Beschwerdeführer würden mit ihren Ausführungen laut Eingabe vom 15.06.2023 vom eigentlichen Verfahrensgegenstand ablenken bzw. sei ihre Argumentation für die vorliegende Beschwerde größtenteils irrelevant, treffe dies gerade nicht zu. Vielmehr stehe aufgrund der eigenen Darstellung des Beschwerdegegners fest, dass diese die Relevanz der Erstbeschwerdeführerin zu keinem Zeitpunkt auf objektiver Grundlage geprüft bzw. schlüssig beurteilt habe. Welche sachlichen Kriterien für die Teilnahme der Sendung „Report“ („Wahl 2023 – Die Konfrontation“) festgelegt worden sein sollen, bleibe weiterhin offen. Tatsächlich habe es eine solche objektive Einschätzung der Reichweite der Erstbeschwerdeführerin zu keinem Zeitpunkt gegeben.

Wenn sich der Beschwerdegegner in diesem Zusammenhang nunmehr auch auf das Erkenntnis des VfGH vom 15.06.2023, W I 4/2023, stütze, sei ihm entgegenzuhalten, dass sich daraus keine Verbesserung seines eigenen Standpunktes ergeben könne. Der VfGH führe nämlich in diesem Kontext lediglich aus, dass eine grundsätzliche Differenzierung zu Gunsten von den in allgemeinen Vertretungskörpern repräsentierten Parteien nicht unsachlich sei und vertrete daran anknüpfend die Rechtsmeinung, dass aufgrund einer Verletzung des rundfunkrechtlichen Objektivitätsgebotes durch die „Wahlberichterstattung“ des Beschwerdegegners nach der ständigen Rechtsprechung des VfGH keine im Wahlanfechtungsverfahren nach Art. 141 B-VG aufzugreifende (unzulässige) Einflussnahme auf die Wahlwerbung geltend gemacht werde. Damit beziehe sich dieses Erkenntnis des VfGH, welches aufgrund einer Wahlanfechtung der Erstbeschwerdeführerin ergangen sei, gerade nicht konkret auf den verfahrensgegenständlichen Entscheidungsgegenstand.

Mit Schreiben vom 17.07.2023 übermittelte die KommAustria die Stellungnahme der Beschwerdeführer dem Beschwerdegegner zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme binnen einer Frist von zwei Wochen.



1.11. Aufforderung zur Vorlage von Sendungsmitschnitten bzw. Beiträgen an den Beschwerdegegner

Mit Schreiben vom 25.08.2023 wurde der Beschwerdegegner aufgefordert, Aufzeichnungen der folgenden Fernseh- bzw. Hörfunksendungen (soweit vorhanden auch der Transkripte der betreffenden Beiträge) sowie folgende – unter den von Ihnen angegebenen Links nicht mehr abrufbare – Online-Beiträge vorzulegen:

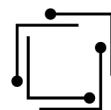
- „ZIB 1“ vom 25.02.2023 – Kärnten/Wahlkampf
- „ZIB 3“ vom 27.02.2023 – Kärnten/Wahlkampf
- „ZIB 2“ vom 28.02.2023 – OTs aus der Elefantenrunde plus Analyse durch Peter Filzmaier
- „ZIB 2“ vom 03.03.2023 – Kärnten/Wahlkampfabschlüsse
- „ZIB 1“ vom 03.03.2023 – Kärnten/Wahlkampfabschlüsse
- „Kärnten heute“ vom 20.02.2023 – Wahlkampf Kleinparteien
- „Kärnten heute“ vom 26.02.2023 – DDK Vorschau Landtagswahl
- „Kärnten heute“ vom 27.02.2023 – Umfrage zu Wahlkandidaten – Grafik Beitrag
- „Ö1 Mittagsjournal“ vom 02.03.2023, 12:00 – Wahlkampf-Reportage
- „Ö1 Journal Panorama“ vom 02.03.2023, 18:25 – Wahlkampf-Reportage
- „Radio Kärnten Journal“ vom 27.02.2023, 17:05
- „Radio Kärnten Journal“ vom 05.03.2023, 07:45
- „Radio Kärnten Journal“ vom 05.03.2023, 07:45
- „Kärnten Aktuell“ vom 05.03.2023, 14:30
- Online-Beitrag „BFK enttäuscht: „So ist es halt“ vom 01.03.2023 (<https://kaernten.orf.at/stories/3197433>)
- Online-Beitrag „Erste Trendrechnung: Minus für SPÖ“ vom 01.03.2023 (<https://kaernten.orf.at/stories/3197388>)
- Online-Beitrag „Vision Österreich will mit Medien abrechnen“ vom 01.03.2023 (<https://kaernten.orf.at/stories/3197414>)
- Online-Beitrag „Ziele der Kleinen“ vom 01.03.2023 (<https://kaernten.orf.at/stories/3197349>)

1.12. Stellungnahme des Beschwerdegegners vom 29.08.2023

Mit Schreiben vom 29.08.2023 kam der Beschwerdegegner der Aufforderung der KommAustria nach, legte die angeforderten Fernseh- bzw. Hörfunksendungen (soweit vorhanden auch der Transkripte der betreffenden Beiträge) sowie die Online-Beiträge vor und führte Folgendes aus:

Bei den angefragten Inhalten der Online-Berichterstattung handle es sich um einzelne Meldungen eines Live-Tickers, im Rahmen dessen am Wahltag (Sonntag, 05.03.2023) in chronologischer Abfolge über die wichtigsten Ereignisse des Tages berichtet worden sei. Der Live-Ticker sei am 01.03.2023 erstmals online gestellt bzw. angelegt und am 05.03.2023 sukzessive mit Meldungen befüllt worden. Seit dem Vorliegen des Wahlergebnisses am Abend des 05.03.2023 seien keine Meldungen mehr hinzugekommen. Der vollständige Live-Ticker sei unter folgendem Weblink abrufbar: <https://kaernten.orf.at/live/66-Wahltag-mit-Hoehen-und-Tiefen/>.

Wie bei Durchsicht des Live-Tickers ersichtlich werde, sei die Meldung „Ziele der Kleinen“ um 13:54 Uhr, die Meldung „Erste Trendrechnung: Minus für SPÖ“ um 16:09 Uhr, die Meldung „Vision



Österreich will mit Medien abrechnen“ um 17:26 Uhr und die Meldung „BFK enttäuscht: „So ist es halt“ um 18:40 Uhr veröffentlicht worden.

Von der angeforderten Sendung „Kärnten aktuell“ vom 05.03.2024, 14:30 Uhr, eine Nachrichtensendung mit der Dauer von ein bis zwei Minuten, die täglich mehrmals aktualisiert in Radio Kärnten ausgestrahlt werde, liege seit Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist von zehn Wochen keine Aufzeichnung mehr vor. Stattdessen werde ein Transkript des entsprechenden Beitrags vorgelegt, welches im Redaktionssystem noch auffindbar gewesen sei.

Mit Schreiben vom 04.09.2023 übermittelte die KommAustria die Stellungnahme des Beschwerdegegners samt den vorgelegten Aufzeichnungen den Beschwerdeführern zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme binnen einer Frist von zwei Wochen.

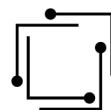
1.13. Stellungnahme der Beschwerdeführer vom 18.09.2023

Mit Schreiben vom 18.09.2023 führten die Beschwerdeführer aus, dass nach ihrer Auffassung auch die letzte Stellungnahme des Beschwerdegegners vom 29.08.2023 mit den dort ersichtlichen Belegstellen eindrucksvoll beweise, dass weder die Relevanz der Erstbeschwerdeführerin zu irgendeinem Zeitpunkt während des Wahlkampfes zur Kärntner Landtagswahl 2023 auf objektiver und valider Grundlage geprüft wurde, noch eine dem Objektivitäts- und Unparteilichkeitsgebot nur annähernd entsprechende Berichterstattung über die beiden Beschwerdeführer erfolgt sei.

Zu den Online-Beiträgen am Wahltag wurde folgendes angemerkt:

In seiner ersten Stellungnahme vom 02.05.2023 habe der Beschwerdegegner als Veröffentlichungsdatum bestimmter Online-Beiträge den 01.03.2023 angegeben, somit ein Datum in der heißen Vorwahl-Phase. Über Nachfrage der KommAustria vom 25.08.2023 habe der Beschwerdegegner dazu ausgeführt, dass der Live-Ticker zwar am 01.03.2023 erstmals online gestellt bzw. angelegt, jedoch erst am 05.03.2023 sukzessive mit Meldungen befüllt worden sei. In besagtem Live-Ticker am 05.03.2023 habe der Beschwerdegegner um 11:42 Uhr über Angerers Stimmabgabe berichtet (mit Foto von Angerer), um 11:55 Uhr über Köfers (mit Foto), um 12:14 Uhr über Voglauers (mit Foto), um 12:31 Uhr über Kaisers Stimmabgabe (mit Foto), um 12:54 Uhr über Juvans (mit Foto) und um 13:01 Uhr über Grubers Stimmabgabe (mit Foto). Von neu antretenden Parteien, wie der Erstbeschwerdeführerin oder ihrem Spitzenkandidaten, habe es keine ebensolche Berichterstattung mit Foto oder Statement gegeben.

Um 13:20 Uhr habe es im Live-Ticker unter dem Titel „Die Ziele der Parteien“, welcher als einziger Titel zusätzlich gelb markiert wurde, noch einen kurzen Beitrag über die Ziele der SPÖ, ÖVP, FPÖ, Team Kärnten, GRÜNE und NEOS gegeben, wobei der Titel suggeriere, dass nur diese sechs Parteien zur Wahl stünden bzw. diese die einzigen relevanten Parteien seien. Nicht nachvollziehbar sei, wieso von einem zur Objektivität verpflichteten Rundfunk nicht alle zur Wahl antretenden Parteien in demselben gelb unterlegten Live-Ticker gebracht wurden. Der Beschwerdegegner habe es hingegen vorgezogen, die übrigen zur Wahl antretenden Parteien, wie auch die Erstbeschwerdeführerin, in einer separaten späteren Meldung um 13:54 Uhr unter dem nicht in gelb markierten abwertenden Titel „Ziele der Kleinen“ zu bringen. Allein dieser herablassende Titel unter Auslassung des wesentlichen Nomens „Partei“ zeuge von einem Beschwerdegegner, dem seine gesetzliche Verpflichtung zu Unabhängigkeit und Objektivität offenbar nicht mehr ausreichend bewusst sei.



Die Meldung um 17:26 Uhr sowie jene um 18:40 Uhr, in der die Erstbeschwerdeführerin lediglich in einem Zitat eines Sprechers des BFK vorkomme, sei für die gegenständliche Beschwerde nicht mehr relevant, da sie nicht den für diese Beschwerde maßgeblichen Zeitraum der Vorwahlberichterstattung betreffe, sondern erst nach Schließung der Wahllokale veröffentlicht worden sei. Es passe allerdings gut ins Bild und sei bezeichnend für die einseitige und die traditionellen Parteien begünstigende Art der Vorwahlberichterstattung des Beschwerdegegners, dass den „Kleinen“ nach der Wahl sehr wohl eine Berichterstattung und Interviewmöglichkeit über ihren gescheiterten Versuch des Einzugs in den Landtag eingeräumt erhielten, welcher Umstand einen geradezu verhöhnenden Beigeschmack hinterlasse.

Zum Beitrag „Kärnten heute“ vom 20.02.2023 führten die Beschwerdeführer aus, dass dieser Beitrag bereits in ihrer ersten Stellungnahme vom 31.05.2023 kommentiert worden sei. Es handle sich bei diesem Beitrag zweifelslos um kein für die Wahlentscheidung der Zuseher inhaltlich relevantes Interview zu Positionen oder Standpunkten der „VISION ÖSTERREICH“.

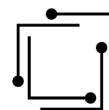
Hinsichtlich des Beitrages „Kärnten heute“ vom 27.02.2023 wurde angemerkt, dass die Erstbeschwerdeführerin anfangs kurz in der Bekanntheitsumfrage zu sehen sei, wo 6 % der Befragten unter 30-Jährigen angeben würden, den Zweitbeschwerdeführer als Spitzenkandidaten zu kennen. Dann würden Auszüge aus Straßeninterviews erfolgen, in welchen die Beschwerdeführer von den Befragten nicht genannt werden. Augenscheinlich sei aber, dass die Interviewerin die Erstbeschwerdeführerin nicht erwähne, als sie bei einem Interview nachgefragt habe, ob die Person auch die Spitzenkandidaten der Parteien FPÖ und Team Kärnten kenne. Zum Schluss würden noch die Wahlplakate der Parteien gebracht, auch jenes der Erstbeschwerdeführerin in einer minimalen Filmsequenz.

Zum Beitrag „Kärnten heute“ vom 26.02.2023 legten die Beschwerdeführer dar, dass in diesem Beitrag mit einer Gesamtlänge von 04:54 Minuten, der sich dem Wahlkampf der einzelnen wahlwerbenden Parteien widme, in vier Sekunden ein Ausschnitt vom Infostand und dem Spitzenkandidaten der Erstbeschwerdeführerin beim Einkaufszentrum ATRIO in Villach gezeigt werde. Dieser Infostand sei allerdings bereits in der „Kärnten heute“-Sendung am 20.02.2023 gebracht worden und verschaffe daher keine neue Information über die Erstbeschwerdeführerin. Anders als mit den Spitzenkandidaten der GRÜNEN, Team Kärnten, ÖVP, FPÖ und SPÖ habe es in dieser Sendung mit dem Zweitbeschwerdeführer kein Interview gegeben und einen verhältnismäßig viel kürzeren Auszug vom Wahlkampf.

Zum „Ö1 Mittagsjournal“ vom 02.03.2023 wurde ausgeführt, dass es um den Wahlkampf in einem Radioformat des Beschwerdegegners ohne Reichweite, insbesondere in Kärnten, gehe. Es werde lediglich ein kurzer Ausschnitt aus einem Interview mit dem Zweitbeschwerdeführer gezeigt.

Beim „Ö1 Journal Panorama“ vom 02.03.2023 handle es sich nach Auffassung der Beschwerdeführer um den einzigen längeren redaktionellen Beitrag, der allerdings in einem österreichweiten Format mit geringer Reichweite – vor allem in Kärnten – gebracht worden sei. Für die potenzielle Wählerschaft sei ein solcher Beitrag ohne jegliches Gewicht, wenn die Beschwerdeführer ansonsten in allen restlichen TV- und Radio Kärnten-Formaten ausgeblendet blieben.

Zum „Radio Kärnten Journal“ vom 05.03.2023 bzw. zum „Radio Kärnten Journal“ vom 27.02.2023 wurde dargelegt, dass es sich lediglich um eine Kurzerwähnung der Beschwerdeführer gehandelt



habe bzw. abgesehen von Peter Kaiser die anderen Kandidaten und Parteien nicht angesprochen worden seien.

Die aus Sicht der Beschwerdeführer einseitige und abwertende Sendung „ZIB 2“ vom 28.02.2023 sei ebenso wie die „ZIB 1“ vom 03.03.2023, die „ZIB 2“ vom 03.03.2023, die „ZIB 1“ vom 25.02.2023 sowie die „ZIB 3“ vom 27.02.2023 bereits in der Stellungnahme der Beschwerdeführer vom 31.05.2023 kommentiert worden.

Insgesamt verdeutlichte und bekräftigte die zuletzt vorgelegte Vorwahlberichterstattung des mit verfassungsrechtlicher Vorgabe ausgestatteten Beschwerdegegners den von den Beschwerdeführern erhobenen Vorwurf der Verletzung des Objektivitäts- und Unparteilichkeitsgebotes nach §§ 4 und § 10 ORF-G. Es treffe zwar zu, dass der Beschwerdegegner in einzelnen Sendungen auch über die Beschwerdeführer berichtet habe, diese Berichterstattung sei allerdings keinesfalls als umfassend bzw. relevant iSd öffentlich-rechtlichen Kernauftrages nach § 4 Abs. 1 Z 1 ORF-G zu qualifizieren, sondern vielmehr ganz offensichtlich als einseitig und nicht informativ. Die gezielte Abwertung durch den Beschwerdegegner werde letztlich auch dadurch bewiesen, dass die Beschwerdeführer als völlig neue Bürgerpartei trotz der weitgehenden Ausgrenzung und Abwertung durch den Beschwerdegegner dennoch quasi dieselbe Zustimmung bei der Kärntner Landtagswahl 2023 wie die NEOS erhielten und nur wenige Prozentpunkte hinter der Regierungspartei, den GRÜNEN, zurückblieben. Hätte der Beschwerdegegner seinem Objektivitätsgebot entsprechend berichtet, wären die Beschwerdeführer mit hoher Wahrscheinlichkeit über der relevanten Grenze von 5 % gelandet.

2. Sachverhalt

Aufgrund der Beschwerde sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Beschwerdeführer

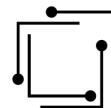
Die Erstbeschwerdeführerin ist eine wahlwerbende Partei iSd NRWO, BGBl. Nr. 471/1992 idF BGBl. I Nr. 7/2023, für die am 05.03.2023 stattgefundene Kärntner Landtagswahl. Sie ist eine in dem beim Bundesministerium für Inneres geführten Parteiverzeichnis zur Nummer 1201 eingetragene politische Partei, deren Satzung am 31.12.2022 hinterlegt wurde. Die Erstbeschwerdeführerin war vor der Kärntner Landtagswahl 2023 nicht im Kärntner Landtag vertreten. Sie erhielt im Vorfeld der Kärntner Landtagswahl 2023 1.393 Unterstützungserklärungen.

Bei der Kärntner Landtagswahl 2023 erzielte die Erstbeschwerdeführerin 2,37 % der abgegebenen gültigen Stimmen.

Der Zweitbeschwerdeführer ist Bundesparteisprecher der Dachorganisation der Erstbeschwerdeführerin, der Partei „VISION ÖSTERREICH“. Zusätzlich ist er Landesparteisprecher der Erstbeschwerdeführerin und trat bei der Kärntner Landtagswahl 2023 als deren Spitzenkandidat und Listenführer an.

2.2. Verfahrensrelevante Sendungsbeiträge bzw. Online-Inhalte

Der Beschwerdegegner hat in dem für das gegenständliche Verfahren relevanten Zeitraum vom 21.02.2023 bis 05.03.2023 (16:00 Uhr) im Vorfeld der Kärntner Landtagswahl 2023 in seinen



Rundfunkprogrammen und Online-Angeboten wie folgt über die Kärntner Landtagswahl 2023 und die zehn wahlwerbenden Parteien bzw. Spitzenkandidaten (davon acht landesweit antretend) berichtet:

2.2.1. Fernsehformate

2.2.1.1. Berichterstattung im Vorfeld der Kärntner Landtagswahl 2023

In folgenden Fernsehformaten (bzw. in der TVthek) des Beschwerdegegners wurde im inkriminierten Zeitraum im Vorfeld der Kärntner Landtagswahl 2023 über die wahlwerbenden Parteien bzw. Spitzenkandidaten zur Kärntner Landtagswahl 2023 berichtet:

Titel 1	Titel 2	Bestand	WT	Datum	Dauer	Beitrigsdauer
ZIB 21.50	Kärnten wählt	Z1-S	Sa	04.03.2023	06'06"	00'27"
Kärnten heute	SPO Schlusskundgebung	K-S	Fr	03.03.2023	25'00"	01'44"
Kärnten heute	Team Kärnten Schlusskundgebung	K-S	Fr	03.03.2023	25'00"	01'41"
Kärnten heute	Schlusskundgebung Grüne Klagenfurt	K-S	Fr	03.03.2023	25'00"	01'46"
Kärnten heute	Schlusskundgebung NEOS	K-S	Fr	03.03.2023	25'00"	01'42"
APA / Wahlkampffinale der SPÖ Kärnten / Rohmaterial	Live Spezial TV-Thek	Z1-S	Fr	03.03.2023	71'24"	
APA / Wahlkampffinale der FPÖ Kärnten / Rohmaterial	Live Spezial TV-Thek	Z1-S	Fr	03.03.2023	120'00"	
APA / Wahlkampffinale des Team Kärnten / Rohmaterial	Live Spezial TV-Thek	Z1-S	Fr	03.03.2023	26'37"	
APA / Wahlkampffinale der Neos Kärnten/ Rohmaterial	Live Spezial TV-Thek	Z1-S	Fr	03.03.2023	40'13"	
APA / Wahlkampffinale der Grünen Kärnten / Rohmaterial	Live Spezial TV-Thek	Z1-S	Fr	03.03.2023	31'18"	
ZIB 2	Kärnten vor der Wahl	Z1-S	Fr	03.03.2023	28'48"	02'35"
ZIB 1	Kärnten / Wahlkampfabschlüsse	Z1-S	Fr	03.03.2023	21'45"	01'42"
Guten Morgen Österreich 6.30	K: Umfrage zu Wahlkandidaten	ZLS-S	Fr	03.03.2023	56'57"	01'13"
Guten Morgen Österreich 6.30	1. Einstieg: Talk zu "LTW in Kärnten" mit Karin Praprotnik-1,...	ZLS-S	Fr	03.03.2023	56'57"	04'49"
Kärnten Heute	Zusammenfassung Elefantenrunde	K-S	Mi	01.03.2023	23'40"	04'28"
ZIB 9.00	OT Kaiser SPÖ	Z1-S	Mi	01.03.2023	06'03"	00'31"
ZIB 8.00	OT Kaiser SPÖ	Z1-S	Mi	01.03.2023	08'45"	00'31"
ZIB 7.00	OT Kaiser SPÖ	Z1-S	Mi	01.03.2023	09'34"	00'31"
KÄRNTEN HEUTE	Vorwahlbefragung	K-S	Di	28.02.2023	23'50"	01'40"
KÄRNTEN HEUTE	Einstieg Elefantenrunde	K-S	Di	28.02.2023	23'50"	02'21"
ZIB 2	OT Gruber ÖVP	Z1-S	Di	28.02.2023	27'30"	00'08"
ZIB 2	OT Köfer Team Kärnten	Z1-S	Di	28.02.2023	27'30"	00'05"
ZIB 2	Live-Studio Filzmaier	Z1-S	Di	28.02.2023	27'30"	11'21"
ZIB 2	OT Kaiser SPÖ	Z1-S	Di	28.02.2023	27'30"	00'30"
ZIB 2	OT Angerer FPÖ	Z1-S	Di	28.02.2023	27'30"	00'31"
Wahl 23 Kärnten - Die Konfrontation	Diskussion der Spitzenkandidatinnen und Spitzenkandidaten zur...	Z1-S	Di	28.02.2023	64'21"	
ZIB 1	LIVE-Schaltung Elefantenrunde	Z1-S	Di	28.02.2023	20'00"	01'29"
KÄRNTEN HEUTE	Meldungsblock	K-S	Mo	27.02.2023	23'50"	01'15"
ZIB 3	Wahlkampf / Kärnten	Z1-S	Mo	27.02.2023	14'08"	01'20"
ORF III Aktuell T: 1	VAZ Stainer-Hämmerle	Z03-S	Mo	27.02.2023	120'00"	09'25"
Guten Morgen Österreich 6.30	Off-Maz LTW Kärnten, LH Kaiser,	ZLS-S	Mo	27.02.2023	56'55"	00'23"
Guten Morgen Österreich 6.30	Off-Maz Wahl Kärnten LH Kaiser + Rendi-Wagner 0.27	ZLS-S	Mo	27.02.2023	56'55"	00'14"
Dober dan Koroska	Vorschau Landtagswahl	K-S	So	26.02.2023	29'40"	04'38"
Hohes Haus	Wahl Kärnten / NR im Wahlkampf	Z1-S	So	26.02.2023	28'55"	07'07"
ZIB 1	Kärnten / Wahlkampf	Z1-S	Sa	25.02.2023	20'21"	01'45"
KÄRNTEN HEUTE	Wahlservice und Vorwahltag	K-S	Do	23.02.2023	25'00"	02'00"
KÄRNTEN HEUTE	ÖVP Politischer Aschermittwoch	K-S	Do	23.02.2023	25'00"	02'03"
KÄRNTEN HEUTE	Meldungsblock	K-S	Do	23.02.2023	25'00"	01'21"
KÄRNTEN HEUTE	ÖVP Wahlkampfreportage	K-S	Mi	22.02.2023	22'10"	02'04"
APA / Politischer Aschermittwoch der ÖVP Kärnten / Rohmaterial	Live Spezial TV-Thek	Z1-S	Mi	22.02.2023	136'48"	
KÄRNTEN HEUTE	Regierungssitzung	K-S	Di	21.02.2023	23'30"	02'36"

• „Wahl 23 Kärnten – die Konfrontation“ vom 28.02.2023

Am 28.02.2023 wurde um ca. 21:06 Uhr in ORF 2 die Sendung „Wahl 23 Kärnten – die Konfrontation“ ausgestrahlt. Eingeladen waren die Spitzenkandidaten zur Kärntner Landtagswahl 2023 der SPÖ, FPÖ, ÖVP, Team Kärnten, GRÜNE und NEOS. Die GRÜNEN und NEOS waren zu diesem Zeitpunkt im Unterschied zu den vier weiteren Parteien nicht im Kärntner Landtag, aber im

Nationalrat vertreten. Moderiert wurde die Sendung von ORF-Kärnten Chefredakteur Bernhard Bieche und Report-Moderatorin Susanne Schnabl.

Im Vorfeld der Kärntner Landtagswahl 2023 hat es am 27.01.2023 ein Gespräch zwischen dem Zweitbeschwerdeführer, dem Landessprecher-Stellvertreter der Erstbeschwerdeführerin und dem Chefredakteur des Landesstudios Kärnten, Bernhard Bieche, gegeben.

Der Auswahl des Teilnehmerkreises der Sendung „Wahl 23 Kärnten – die Konfrontation“ wurde vom Beschwerdegegner zunächst der Umstand zugrunde gelegt, ob die betreffenden Parteien Mitglied im Kärntner Landtag oder Nationalrat waren. Ergänzend wurde die Einschätzung der politischen Relevanz der wahlwerbenden Parteien durch den Chefredakteur bzw. Programmverantwortlichen, Wolfgang Wagner, in Abstimmung mit dem zuständigen Chefredakteur im Landesstudio Kärnten, Bernhard Bieche, herangezogen. Grundlage für die Entscheidung über den Teilnehmerkreis waren zudem die Umfrageergebnisse von Krone.at und Kleine Zeitung (vgl. die Punkte 2.3.3. und 2.3.4).

2.2.1.2. Berichterstattung über die Beschwerdeführer im Vorfeld der Kärntner Landtagswahl 2023

Im Zuge der „ZIB“-Formate bzw. im bundeslandweit ausgestrahlten Format „Kärnten heute“ wurde im verfahrensrelevanten Zeitraum siebenmal über die Kandidatur der Erstbeschwerdeführerin bzw. des Zweitbeschwerdeführers im Zusammenhang mit der Kärntner Landtagswahl 2023 berichtet.

- „ZiB 1“ vom 25.02.2023

In dieser Sendung wurden parteipolitische Verhältnisse im Vorwahlzeitraum zur Kärntner Landtagswahl 2023 thematisiert. Hierzu wurden Interviews mit den Spitzenkandidaten der zur Wahl angetretenen Parteien SPÖ, FPÖ und Team Kärnten gezeigt sowie zusätzlich über die Parteien ÖVP, GRÜNE, NEOS, die Erstbeschwerdeführerin und BFK berichtet. Es waren dabei alle Spitzenkandidaten der genannten Parteien jeweils auch im Bild zu sehen. Am Ende des Beitrages wurde folgender Satz gesagt:

„Kärntenweit kandidieren mit Vision Österreich und dem Bündnis für Österreich zwei weitere Listen.“

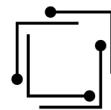
- „ZiB 3“ vom 27.02.2023

In dieser Sendung waren der Endspurt zur Kärntner Landtagswahl 2023 und die diesbezügliche Herangehensweise der antretenden Parteien bzw. die Themen „Teuerung“ und „Windräder“ Sendungsinhalt. Zusätzlich zu einem Kurzmitschnitt einer Rede des SPÖ-Spitzenkandidaten wurde über die Parteien FPÖ, ÖVP, Team Kärnten, GRÜNE, NEOS, Erstbeschwerdeführerin und BFK berichtet. Es waren dabei wiederum alle Spitzenkandidaten dieser Parteien jeweils auch im Bild zu sehen. Am Ende des Beitrages wurde folgender Satz gesagt:

„Auch Vision Österreich und BFK, Bündnis für Kärnten, treten landesweit an.“

- „ZiB 2“ vom 28.02.2023

In dieser Sendung diskutierten „ZIB“-Moderator Armin Wolf und Politologe Univ.-Prof. Dr. Peter Filzmaier über die Vorwahlzeit bzw. das politische Gefüge der zur Kärntner Landtagswahl 2023 antretenden Parteien, unter anderem anhand von Aussagen aus der zuvor ausgestrahlten Sendung



„Wahl 23 Kärnten – die Konfrontation“ vom 28.02.2023. Es wurden dabei die bisherigen parteipolitischen Verhältnisse thematisiert und mit Ausschnitten der TV-Diskussion illustriert, wobei nur Auszüge der Aussagen der Spitzenkandidaten der FPÖ, Team Kärnten und ÖVP gezeigt wurden. Erwähnung fanden überdies SPÖ, GRÜNE, NEOS, die Erstbeschwerdeführerin und BFK. Gegen Ende des Beitrages war hinsichtlich der Erstbeschwerdeführerin und dem BFK Folgendes zu hören:

Armin Wolf: „*Ganz kurz noch. Es gibt noch zwei Mini-Parteien, die aus der MFG, dieser impfkritischen Partei und aus den Resten des BZÖ entstanden sind. Haben die irgendeine realistische Chancen in den Landtag zu kommen?*“

Univ.-Prof. Dr. Peter Filzmaier: „*Die Hürde lautet fünf Prozent. In manchen anderen Bundesländern sind es nur vier Prozent. In den wenigen öffentlichen zugänglichen Umfragen sind sie irgendwo zwischen ein und drei Prozent. Also nein. Aber es sind weniger Umfragen und eine davon dürfte gar nicht von einem Medium beauftragt worden sein, sondern eher von einer Partei einem Medium zugespielt worden sein und erfüllt mit 500 reinen Internetinterviews auch keinerlei Qualitätsstandards.*“

- „**ZiB 1**“ vom 03.03.2023

In dieser Sendung wurde über die inhaltlichen Schwerpunkte und die Abschlussveranstaltungen der zur Kärntner Landtagswahl 2023 angetretenen Parteien SPÖ, FPÖ, Team Kärnten, GRÜNE und NEOS berichtet sowie darüber, dass die ÖVP, die Erstbeschwerdeführerin, BFK, KPÖ und Liste Stark keine klassische Schlusskundgebung abgehalten haben. Im Bild zu sehen waren die Spitzenkandidaten der SPÖ, Team Kärnten, GRÜNE, NEOS, FPÖ und ÖVP. Am Ende des Beitrages wurde der Stimmzettel zur Kärntner Landtagswahl 2023 eingeblendet und folgender Satz gesagt:

„*Mit einer Menschenkette hat die ÖVP am Montag das Wahlkampffinale eingeläutet. Auf eine klassische Schlusskundgebung hat man verzichtet, ebenso wie Vision Österreich, BFK, KPÖ und die Liste Stark, die ebenfalls um die Stimmen der Kärntner werben.*“

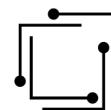
- „**ZiB 2**“ vom 03.03.2023

In dieser Sendung wurden die vor der Kärntner Landtagswahl 2023 herrschenden parteipolitischen Verhältnisse bzw. Ausgangslagen sowie Aussichten der angetretenen Parteien SPÖ, Team Kärnten, ÖVP, FPÖ, GRÜNE und NEOS thematisiert. Hierzu wurden auch Mitschnitte von Reden der jeweiligen Spitzenkandidaten dieser Parteien ausgestrahlt. Überdies wurde berichtet, dass auch die Erstbeschwerdeführerin und BFK in den Landtag einziehen wollen. Es waren dabei alle Spitzenkandidaten außer der Partei BFK jeweils auch im Bild zu sehen. Zur Erstbeschwerdeführerin wurde während der Einblendung von Bildern des Zweitbeschwerdeführers folgender Satz gesagt:

„*In den Landtag will auch die aus Coronaprotesten entstandene Vision Österreich sowie das Bündnis für Kärnten.*“

- „**Kärnten heute**“ vom 26.02.2023

In dieser auf Slowenisch ausgestrahlten Sendungen wurden ebenfalls alle zur Kärntner Landtagswahl 2023 angetretenen Parteien beleuchtet. Gleich zu Beginn der Sendung war, nach Erwähnung der KPÖ, Liste Stark und BFK, ein Stand der Erstbeschwerdeführerin sowie der Zweitbeschwerdeführer im Bild zu sehen. Im weiteren Verlauf der Sendung wurden Interviews mit



den Spitzenkandidaten der GRÜNEN, Team Kärnten, ÖVP, FPÖ und SPÖ gezeigt. Im Gehörten fand die Erstbeschwerdeführerin wie folgt Erwähnung:

Jurij Perč: „*Prvična stopa združenje Vision Österreich*“

- „**Kärnten heute**“ vom 27.02.2023

In dieser Sendung wurde berichtet, wie gut die unter 30-jährige Bevölkerung Kärntens die Spitzenkandidaten der zur Kärntner Landtagswahl 2023 angetretenen Parteien kennt. Die Gründe für die thematisierte Un-/Bekanntheit wurden dabei von Politologin MMag. Dr. Kathrin Stainer-Hämmerle erörtert.

Während der anhand einer Tabelle gezeigten Auflistung der Bekanntheitsgrade der jeweiligen Spitzenkandidaten aller Parteien (vgl. Abbildungen 1 und 2), fand der Zweitbeschwerdeführer mit den Worten „*Alexander Todor Kostic/ Vision Österreich acht Prozent*“ Erwähnung.

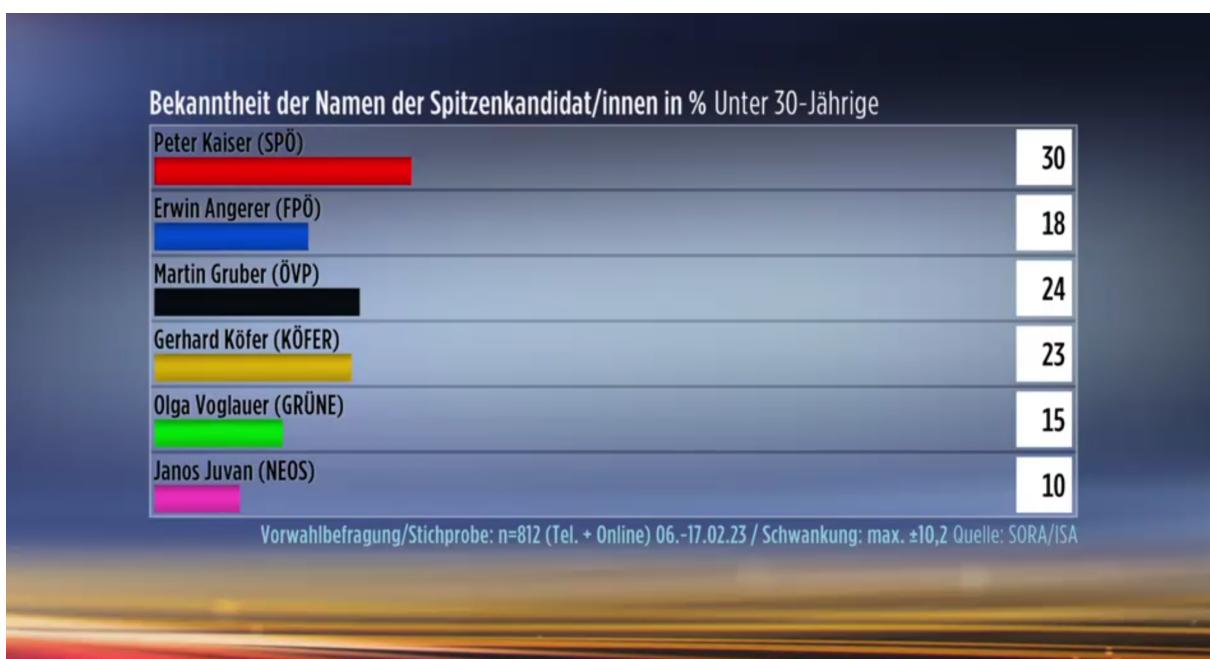


Abbildung 1 - Darstellung der Bekanntheit der Spitzenkandidaten bei unter 30-Jährigen der SPÖ, FPÖ, ÖVP, Köfer, GRÜNE, NEOS

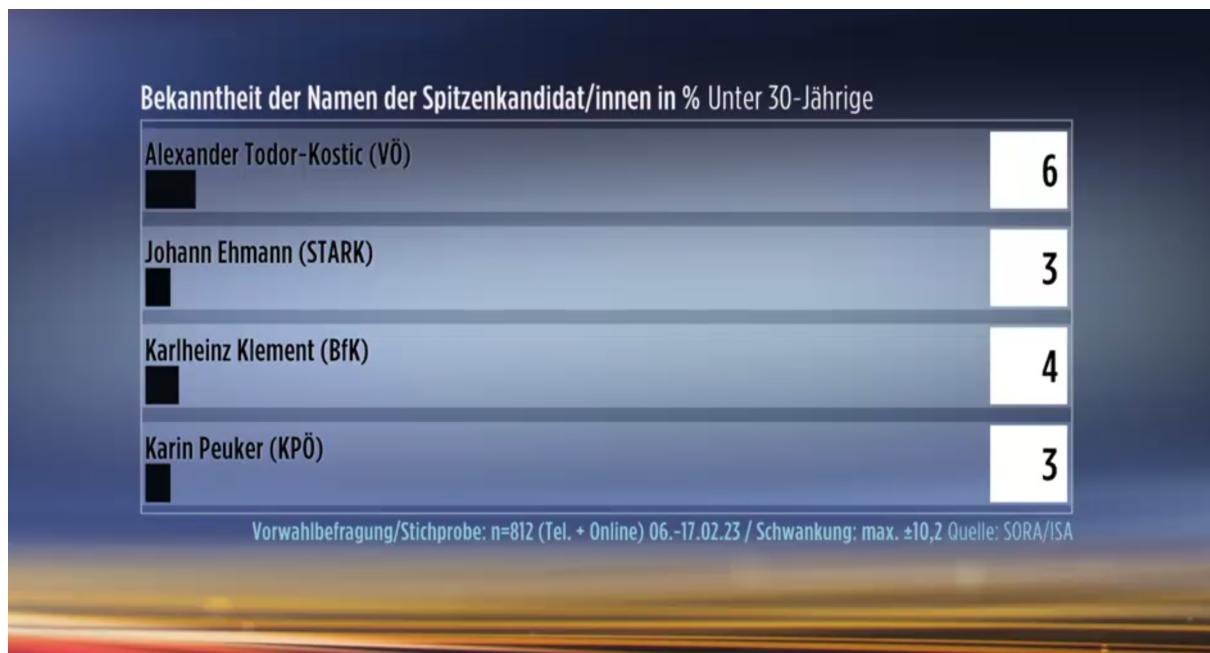
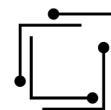


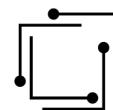
Abbildung 2 - Darstellung der Bekanntheit der Spitzenkandidaten bei unter 30-Jährigen der Erstbeschwerdeführerin, Stark, BfK, KPÖ

Danach wurden Interviews mit unter 30-jährigen Passanten gezeigt. Am Ende der Sendung waren Wahlkampfplakate der SPÖ, ÖVP, FPÖ, GRÜNE, NEOS, Team Kärnten und der Erstbeschwerdeführerin zu sehen.

2.2.2. Hörfunkformate

2.2.2.1. Berichterstattung im Vorfeld der Kärntner Landtagswahl 2023

In folgenden bundesweiten Hörfunkformaten des Beschwerdegegners wurde im inkriminierten Zeitraum im Vorfeld der Kärntner Landtagswahl 2023 über die wahlwerbenden Parteien bzw. Spitzenkandidaten zur Kärntner Landtagswahl 2023 berichtet:



- 05.03.2023 **Ö1 Sonntagsjournal 13:00 - Kärnten-Wahl: Trendrechnung gegen 16 Uhr**
BEEYMOFOE1, 05.03.2023, 6 Zeilen
-
- 05.03.2023 **Ö1 Sonntagsjournal 13:00 - Kärnten-Wahl entscheidend für Bundes-SPÖ**
BEEYMOFOE1, 05.03.2023, 4 Zeilen
-
- 05.03.2023 **Ö1 Morgenjournal 08:00 - Landtagswahl in Kärnten: Die ersten Wahllokale haben schon geöffnet**
BEEYMOFOE1, 05.03.2023, 4 Zeilen
-
- 04.03.2023 **Ö1 Mittagsjournal 12:00 - Peter Filzmaier zur Kärnten-Wahl**
BEEYMOFOE1, 04.03.2023, 34 Zeilen
-
- 02.03.2023 **Ö1 Mittagsjournal 12:00 - Kärnten Wahl: Das war der Wahlkampf**
BEEYMOFOE1, 02.03.2023, 60 Zeilen
-
- 24.02.2023 **Ö1 Mittagsjournal 12:00 - Landtagswahl in Kärnten: Interview mit Peter Kaiser**
BEEYMOFOE1, 24.02.2023, 48 Zeilen
-
- 23.02.2023 **Ö1 Mittagsjournal 12:00 - Kärnten-Wahl: Interview mit Erwin Angerer**
BEEYMOFOE1, 23.02.2023, 40 Zeilen
-
- 22.02.2023 **Ö1 Mittagsjournal 12:00 - Kärnten-Wahl: Martin Gruber (ÖVP) im Interview**
BEEYMOFOE1, 22.02.2023, 32 Zeilen

2.2.2.2. Berichterstattung über die Beschwerdeführer im Vorfeld der Kärntner Landtagswahl 2023

Im Rahmen der Hörfunkberichterstattung wurde im Programm Ö1 bzw. im bundeslandweit ausgestrahlten Format Radio Kärnten im verfahrensgegenständlichen Zeitraum insgesamt fünfmal über die Kandidatur der Erstbeschwerdeführerin bzw. des Zweitbeschwerdeführers im Zusammenhang mit der Kärntner Landtagswahl 2023 berichtet.

• „Ö1 Mittagsjournal“ vom 02.03.2023

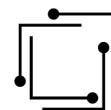
In dieser Sendung wurde, neben zahlreichen anderen Themen, das politische Gefüge der Vorwahlzeit der Kärntner Landtagswahl 2023 beleuchtet und erwähnt, dass acht Parteien landesweit zur Wahl antreten. In der Sendung wurde die jeweilige Ausgangslage der zur Wahl angetretenen Parteien skizziert, wobei entweder direkte Interviews oder Ausschnitte von Wahlkampfreden eingespielt wurden. Die Beschwerdeführer kamen wie folgt vor:

Moderatorin: „Doch auch andere Parteien werben um Protestwählerstimmen, da wäre die MFG-Abspaltung ‚Vision Österreich‘ mit dem Anwalt Alexander Todor-Kostic an der Spitze.“

Zweitbeschwerdeführer: „Wir wollen aber nicht nur eine Protestpartei sein, sondern wir wollen einfach zeigen, dass wir es in vielen Bereichen besser machen könnten mit Menschen aus dem Volk für das Volk, also ohne Berufspolitiker.“

• „Ö1 Journal Panorama“ vom 02.03.2023

In dieser Sendung wurde über den Wahlkampf im Vorfeld der Kärntner Landtagswahl 2023 berichtet und zunächst ausgeführt, dass acht Parteien landesweit zur Wahl antreten. Zu Wort kamen dabei die FPÖ, SPÖ, ÖVP, Team Kärnten, GRÜNE, NEOS, die Erstbeschwerdeführerin und das BFK.



Einleitend führt die Moderatorin nach kurzen Ausführungen zu den anderen Parteien hinsichtlich der Erstbeschwerdeführerin aus: „*Zwei weitere kleine Listen versuchen ihr Glück, die Vision Österreich und das Bündnis für Kärnten.*“

Es folgen zunächst Berichte zur FPÖ, SPÖ, ÖVP und Team Kärnten.

Sodann wird überleitend ausgeführt: „*Vier weitere Parteien drängen auch dorthin, darunter z.B. die GRÜNEN.*“

Es folgen sodann Berichte über die Grünen und NEOS. Der genaue Wortlaut betreffend die Beschwerdeführer lautete dann wie folgt:

Moderatorin: „*In der Klagenfurter Innenstadt will eine neue Kleinpartei ihre Bekanntheit vergrößern, die Vision Österreich. Gegründet hat sie der Anwalt Alexander Todor-Kostic im Sommer des vergangenen Jahres, nach seinem Zerwürfnis mit der MFG, der Partei der Corona-Maßnahmengegner. Er stellt sich den Vorbeigehenden namentlich vor.*“

Zweitbeschwerdeführer: „*Ich bin der Spitzenkandidat der Vision Österreich, die jetzt zur Kärntner Landtagswahl antritt. Wir wollen halt einmal mit einer Bürgerpartei was Neues probieren, gegen die großen Parteien antreten.*“

Pensionistin: „*Gut, gut so.*“

Moderatorin: „*Antwortet darauf eine Pensionistin. Es ist Faschingsdienstag, das Team verteilt Krapfen an Passantinnen und Passanten, dazu Flugzettel mit dem Wahlprogramm. Die Vision Österreich will vor allem Menschen ansprechen, die mit der Politik, sei es auf Landes- oder auf Bundesebene, unzufrieden sind. Und von ihnen gebe es derzeit viele. Nicht allein wegen der Corona-Maßnahmen von Bund und Ländern, sagt Parteigründer Todor-Kostic.*“

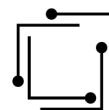
Zweitbeschwerdeführer: „*Mittlerweile bricht ja Vieles auf und der Bundeskanzler entschuldigt sich schon bei der Bevölkerung und geht auf Kuschelkurs und sucht sozusagen um Vergebung. Also da kommt jetzt einiges hoch. Wir wollen aber nicht nur eine Protestpartei sein, sondern wir wollen einfach zeigen, dass wir es in vielen Bereichen besser machen könnten, mit Menschen aus dem Volk, für das Volk, also ohne Berufspolitiker. Und damit sind wir meines Erachtens auch weder links noch rechts, sondern genau in der Mitte des politischen Spektrums.*“

Moderatorin: „*Neben den Grundrechten sind die Teuerung, Korruptionsbekämpfung und mehr Bürgerbeteiligung weitere Themen der Vision Österreich. Auffallend, die Begriffe Klimawandel und Klimakrise verwendet man nicht, sondern spricht von beobachtbaren Temperaturschwankungen, die wissenschaftlich noch nicht restlos geklärt seien. Deshalb will man laut Parteiprogramm CO2-Maßnahmen auf Eis legen.*“

Moderatorin: „*Einige Passanten bleiben interessiert stehen, so wie dieses Ehepaar.*“

Ehefrau: „*Ich verfolge das schon die längste Zeit und ja.*“

Ehemann: „*Könnte ich einmal aufklappen.*“



Ehefrau: „Ja, ja, einmal bisschen was anderes.“

Zweitbeschwerdeführer: „Wir sind der Meinung, dass die Altparteien das nicht mehr richtig machen und die letzten Jahre haben das gezeigt.“

Ehemann: „Die Zeit ist vorbei.“

Zweitbeschwerdeführer: „Das sieht man in der Krise, in der großen, die wir jetzt haben. Erhöhen sich noch die Parteienförderungen und so eine Sache.“

Moderatorin: „Andere wiederum zeigen sich zufrieden, so wie diese Frau, die ihr Rad durch die Fußgängerzone schiebt, vorbei am Stand der Vision Österreich.“

Passantin: „Es ist halt schad', dass dann immer alles so madig geredet wird, so wie jetzt bei der Coronaaufarbeitung. Wozu? Des war a Krise, auf die war niemand vorbereitet, ka Mensch hat g'wusst, was auf uns zukommt Jeder hat versucht, das Beste zu tun und jetzt im nachhinein ist's immer leicht zu sagen, ,Du hast Schuld' und das Anpatzen, das ist so schrecklich.“

- **„Radio Kärnten Journal“ vom 27.02.2023**

In dieser Sendung wurde thematisiert, wie gut die unter 30-jährige Bevölkerung Kärntens die Spitzenkandidaten der zur Kärntner Landtagswahl 2023 angetretenen Parteien kennt. Zunächst wurden die Bekanntheitsgrade der jeweiligen Spitzenkandidaten aller Parteien wiedergegeben und sodann erläuterte MMag. Dr. Kathrin Stainer-Hämmerle die Umstände, wieso aus ihrer Sicht die unter 30-jährige Bevölkerung Spitzenpolitiker nicht mehr so gut kennen würden.

- **„Radio Kärnten Journal“ vom 05.03.2023, 07:45 Uhr**

Der gegenständliche Beitrag beschäftigte sich mit der an diesem Tag stattfindenden Kärntner Landtagswahl 2023. Es wurde einleitend darauf hingewiesen, dass die Wahllokale geöffnet sind und die Ziele der einzelnen Parteien in Bezug auf ihren Stimmengewinn dargestellt.

Zur Erstbeschwerdeführerin wurde ausgeführt: „In den Landtag einziehen wollen auch die Vision Österreich von Alexander Todor Kostic und das Bündnis für Kärnten mit Spitzenkandidat Karlheinz Klement. Sie alle kandidieren in allen vier Wahlkreisen.“

- **„Kärnten Aktuell“ vom 05.03.2023, 14:30 Uhr**

Dieser Beitrag widmete sich wiederum der an diesem Tag stattfindenden Kärntner Landtagswahl 2023 und bot Hinweise auf den Wahlschluss sowie die darauf folgende Wahlberichterstattung.

Ausgeführt wurde unter anderem: „Acht Parteien sind am Stimmzettel, neben den vier Landtagsparteien SPÖ, ÖVP, FPÖ und Team Kärnten sind das die Grünen, Neos, Vision Österreich und BFK. Die Liste Stark ist nur in zwei Wahlkreisen angetreten, die KPÖ nur im Wahlkreis Villach.“

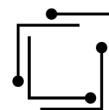


2.2.3. Online-Beiträge

2.2.3.1. Berichterstattung im Vorfeld der Kärntner Landtagswahl 2023

In folgenden Online-Beiträgen des Beschwerdegegners wurde im inkriminierten Zeitraum im Vorfeld der Kärntner Landtagswahl 2023 über die wahlwerbenden Parteien bzw. Spitzenkandidaten zur Kärntner Landtagswahl 2023 berichtet:

FPÖ, SPÖ und ÖVP beginnen politischen Aschermittwoch	Meldung	22.02.2023	https://orf.at/stories/3306205
ÖVP beginnt Aschermittwoch im Kärntner Wahlkampf	Meldung	22.02.2023	https://orf.at/stories/3306203
Vorwahltag in Kärnten	Meldung + Story	24.02.2023	https://orf.at/stories/3306541 https://kaernten.orf.at/stories/3196132/
Zerreißprobe in Kärnten	Story	26.02.2023	https://orf.at/stories/3304731
Politiker bei Jugend wenig bekannt	Story	27.02.2023	https://kaernten.orf.at/radio/stories/3196556/
Landtagswahl in vollem Gang	Story	28.02.2023	https://kaernten.orf.at/stories/3197433
Kärntner "Elefantenrunde" mit breitem Themenspektrum	Meldung	28.02.2023	https://orf.at/stories/3307073
BFK enttäuscht: "So ist es halt"		01.03.2023	https://kaernten.orf.at/stories/3197433
Erste Trendrechnung: Minus für SPÖ		01.03.2023	https://kaernten.orf.at/stories/3197388
Vision Österreich will mit Medien abrechnen		01.03.2023	https://kaernten.orf.at/stories/3197414
Ziele der Kleinen L	Live	01.03.2023	https://kaernten.orf.at/stories/3197349
Letztes Stimmenwerben vor der Kärnten-Wahl	Meldung	03.03.2023	https://orf.at/stories/3307486
Kärntner-Wahl: Auch Wien blickt nach Klagenfurt	Story	03.03.2023	https://orf.at/stories/3306923
13 Landtagsabgeordnete hören auf	Meldung + Story	04.03.2023	https://orf.at/stories/3307550 https://kaernten.orf.at/radio/stories/3197219/
Liveticker am Wahltag	Liveticker	05.03.2023	https://kaernten.orf.at/live/66-Wahltag-mit-Hoehen-und-Tiefen/
Gemischte Reaktionen aus Bundesländern	Meldung + Story	05.03.2023	https://orf.at/stories/3307704 https://oesterreich.orf.at/stories/3197446/
Neuaufgabe für SPÖ-ÖVP wahrscheinlich	Meldung + Story	05.03.2023	https://orf.at/stories/3307705 https://kaernten.orf.at/stories/3197458/
Sonderseite Wahl23 Kärnten	Sonderseite	05.03.2023	https://orf.at/wahl/kaernten23/hochrechnungen
Nach NÖ und Tirol: auch in Kärnten Flop für Landeshauptmann	Story	05.03.2023	https://orf.at/stories/3307695



2.2.3.2. Berichterstattung über die Beschwerdeführer im Vorfeld der Kärntner Landtagswahl 2023

Im Rahmen der Online-Berichterstattung wurde im verfahrensgegenständlichen Zeitraum insgesamt fünf Mal über die Kärntner Landtagswahl 2023 berichtet, wobei auch die Kandidatur der Erstbeschwerdeführerin bzw. des Zweitbeschwerdeführers erwähnt wurde.

- „**Vorwahltag in Kärnten – 25.408 wählten bereits“ vom 24.02.2023**
[**\(https://kaernten.orf.at/stories/3196132/\)**](https://kaernten.orf.at/stories/3196132/)

In diesem Artikel wurde über die Wahlmodalitäten der Kärntner Landtagswahl 2023 und insbesondere den Vorwahltag für die Kärntner Landtagswahl 2023 berichtet. Zudem wurde die Ausgangssituationen der zu dieser antretenden Parteien skizziert. Die Erstbeschwerdeführerin fand im Text dabei Erwähnung wie folgt:

„Acht Listen treten landesweit an. Die SPÖ kratzte bei der letzten Wahl 2018 an der absoluten Mehrheit. Für den roten Spitzenkandidaten Peter Kaiser geht es um die dritte Amtszeit als Landeshauptmann. Die schon bisher im Landtag vertretenen Parteien FPÖ, ÖVP und Team Kärnten wollen ihre Stimmenanteile ausbauen. Für die Grünen geht es um den Wiedereinzug in den Landtag, nachdem sie 2018 an der Fünfprozenthürde gescheitert sind. Zusätzlich zu NEOS, das hofft, erstmalig in den Kärntner Landtag einzuziehen, treten landesweit die MFG-Abspaltung Vision Österreich und das Bündnis für Kärnten an. KPÖ und Liste Stark treten nur in einzelnen Wahlkreisen an.“

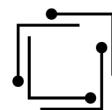
- „**Politiker bei Jugend wenig bekannt“ vom 27.02.2023**
[**\(https://kaernten.orf.at/radio/stories/3196556/\)**](https://kaernten.orf.at/radio/stories/3196556/)

In diesem Bericht wurde thematisiert, wie gut die unter 30-jährige Bevölkerung Kärntens die Spitzenkandidaten der zur Kärntner Landtagswahl 2023 angetretenen Parteien kennt, jedoch mehr Fokus auf den Umstand, dass diese Zielgruppe aufgrund veränderten Medienkonsums mittlerweile anders zu erreichen ist, gelegt. Keiner der Spitzenkandidaten kam im Bild vor, die Beschwerdeführer kamen im Text wie folgt vor:

„70 Prozent aller Wählerinnen und Wähler kennen Peter Kaiser als Spitzenkandidat der SPÖ, bei den Jungwählern sind es aber nur 30 Prozent. Auch bei den anderen Parteien ist das Verhältnis nicht viel anders: Erwin Angerer (FPÖ) ist 18 Prozent der Jungwähler ein Begriff, bei Martin Gruber (ÖVP) sind es 24 Prozent, bei Gerhard Köfer (Team Kärnten) 23 Prozent, bei Olga Voglauer (Grüne) 15 Prozent und bei Janos Juvan (NEOS) sind es zehn Prozent. Alexander Todor Kostic (Vision Österreich) kennen sechs Prozent, Johann Ehmann (Liste Stark) drei Prozent, Karlheinz Klement (BFK) vier Prozent und Karin Peuker (KPÖ) drei Prozent der Befragten im Alter unter 30 Jahren.“

- „**Landtagswahl in vollem Gang“ vom 28.02.2023** ([**https://kaernten.orf.at/stories/3196586**](https://kaernten.orf.at/stories/3196586))

Auch in diesem Artikel wurde über die Wahlmodalitäten der Kärntner Landtagswahl 2023 berichtet und die Ausgangssituationen der zu dieser Wahl antretenden Parteien skizziert. Anhand zweier Graphiken wurde das Wahlverhalten bei den Kärntner Landtagswahlen seit 1945 und genauer im Jahr 2018 gezeigt, zusätzlich wurden die Wahlkreise aufgeschlüsselt und die Ziele der angetretenen Parteien aufgezählt. Die Beschwerdeführer fanden im Text, wie auch andere Parteien, wie folgt Erwähnung:



„Alle eingemeldeten Listen wurden von der Wahlbehörde zugelassen, es sind acht Parteien und zwei Listen, die nicht in allen Wahlkreisen antreten. Antretende Parteien sind SPÖ, ÖVP, FPÖ, Team Kärnten, Grüne, NEOS, Vision Österreich, Bündnis für Kärnten (BFK), KPÖ und Liste Stark.“

„Alexander Todor-Kostic (Vision Österreich) und Karlheinz Klement (Bündnis für Kärnten, BFK) glauben an einen möglichen Einzug in den Landtag.“

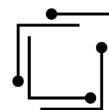
- „**Letztes Stimmenwerben vor der Kärnten-Wahl**“ vom **03.03.2023**
(<https://orf.at/stories/3307486>)

Inhalt dieses Artikels waren die letzten Züge des Wahlkampfs vor der Kärntner Landtagswahl 2023. Hervorgehoben wurden dabei die abschließend gesetzten Akzente und Aussichten der angetretenen Parteien SPÖ, FPÖ, Team Kärnten, GRÜNE und NEOS. Innerhalb dieses Artikels wurde ein weiterführender Link (<https://orf.at/stories/3306923>) zu dem Artikel „*Auch Wien blickt nach Klagenfurt*“ eingebettet.

Inhalt dieses Artikels waren etwaige Konsequenzen der Kärntner Landtagswahl 2023 für die jeweiligen Bundesparteien der bei dieser Wahl antretenden Landesparteien. Erwähnung fand die Erstbeschwerdeführerin wie folgt:

„Das Bündnis für Kärnten (BFK), ein Wahlbündnis, in dem vor allem die Reste des BZÖ vertreten sind, und Vision Österreich, ein Produkt einer MFG-Abspaltung, dürften nicht die ganz große Konkurrenz für die Freiheitlichen sein.“

Am Ende dieses Beitrages wurde weiterführend auf die Homepage der Erstbeschwerdeführerin verlinkt.



Wahlschluss um 16.00 Uhr

Knapp 430.000 Kärntnerinnen und Kärntner sind wahlberechtigt. Rund 25.000 davon nutzten bereits den Vorwahltag am 24. Februar, um ihre Stimme abzugeben. Alle anderen haben bis 16.00 Uhr am Sonntag Zeit, das zu tun. Kurz nach Schluss der Wahllokale wird eine erste Trendrechnung von SORA im ORF geben, spätestens am Abend sollte der Ausgang der Wahl feststehen. Bis zum amtlichen Endergebnis könnte es allerdings dauern: Werden sehr viele Briefwahlstimmen abgegeben, könnte sich die Auszählung bis Montag oder Dienstag ziehen.

red, ORF.at/Agenturen

Links:

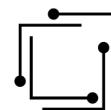
- [Kärntner Landtag](#)
- [Landtagswahl Kärnten](#)
- [SPÖ Kärnten](#)
- [FPÖ Kärnten](#)
- [ÖVP Kärnten](#)
- [Team Kärnten](#)
- [Grüne Kärnten](#)
- [NEOS Kärnten](#)
- [Vision Österreich](#)

Abbildung 3 - Verlinkung zur Homepage der Erstbeschwerdeführerin in dem weiterführendem Artikel „*Auch Wien blickt nach Klagenfurt*“

- **Liveticker „Wahltag mit Höhen und Tiefen“ ab 05.03.2023 (<https://kaernten.orf.at/live/66-Wahltag-mit-Hoehen-und-Tiefen/>)**

Bei diesem Beitrag handelte es sich um einen Live-Ticker, im Rahmen dessen am Wahltag in chronologischer Abfolge über die wichtigsten Ereignisse des Tages berichtet wurde. Bis zum Wahlschluss um 16:00 Uhr stellte sich der Live-Ticker, soweit im vorliegenden Verfahren von Relevanz, wie folgt dar:

Um 13:20 Uhr wurden die „Ziele der Parteien“ wie folgt wiedergegeben:



13.20 Uhr

Die Ziele der Parteien

Peter Kaiser (SPÖ) wünscht sich einen Vierer vor dem Ergebnis und will Landeshauptmann bleiben.

Martin Gruber (ÖVP) will als „bürgerliche Kraft der Mitte“ in der Landesregierung bleiben.

Erwin Angerer (FPÖ) hofft auf ein „blaues Wunder“ und will mit 27 Prozent das Ergebnis der niederösterreichischen FPÖ toppen.

Gerhard Köfer (Team Kärnten): Zehn Prozent wären „ein Traum“.

Grüne und NEOS wollen in den Landtag einziehen.

Abbildung 4 – Darstellung der Ziele der SPÖ, ÖVP, FPÖ, Team Kärnten und NEOS

Um 13:54 Uhr wurden die Beschwerdeführer unter der Überschrift „Ziele der Kleinen“ wie folgt erwähnt:

13.54 Uhr **Ziele der Kleinen**

Alexander Todor-Kostic (Vision Österreich) und Karlheinz Klement (BFK) hoffen auf den Einzug in den Landtag.

Karin Peuker (KPÖ) vernimmt immer mehr Zuspruch bei den Jungen.

Auch Johann Ehmann (Liste Stark) versucht heute sein Glück.

KPÖ und Liste Stark treten nicht in allen Wahlkreisen an.

Abbildung 5 - Darstellung der Ziele der Erstbeschwerdeführerin, BFK, KPÖ und Liste Stark

2.3. Umfrageergebnisse im Vorfeld der Kärntner Landtagswahl 2023

2.3.1. Kärntner Monat

Im September 2022 wurde im Magazin „Kärntner Monat“ eine Umfrage veröffentlicht, gemäß der die Erstbeschwerdeführerin bei der Sonntagsfrage („Wären am kommenden Sonntag Landtagswahlen in Kärnten, welcher Partei würden Sie Ihre Stimme geben?“) auf 5 % der Stimmen gekommen ist.

2.3.2. Österreichischer Demokratie Monitor

Am 28.11.2022 wurde der aktuelle Österreichische Demokratie Monitor des SORA Institute for Social Research and Consulting veröffentlicht, der Ergebnisse der Umfragen zur Zufriedenheit der österreichischen Bevölkerung mit dem politischen System und den politischen Repräsentanten wiedergab.

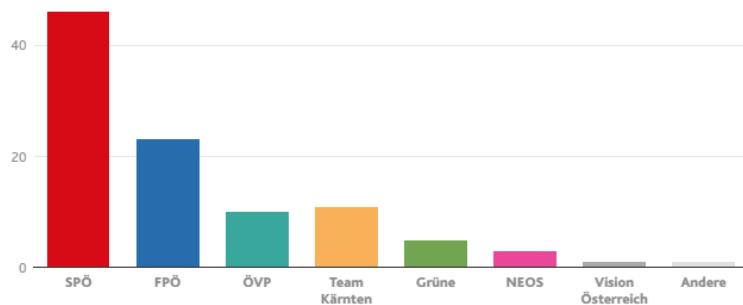
2.3.3. Krone.at

Am 15.02.2023 wurde unter der URL <https://www.krone.at/2929721> der Artikel „Umfrage: Für (fast) alle ist noch alles drinnen“ veröffentlicht. Grundlage war eine Umfrage des Instituts für Demoskopie und Datenanalyse (IFDD) von Christoph Haselmayer zur Kärntner Landtagswahl 2023 mit einem Sample von 500.

Folgende Grafik gab das Umfrageergebnis wieder:

SONNTAGSFRAGE

Frage: Angenommen am kommenden Sonntag wären in Kärnten Landtagswahlen, welcher Partei würden Sie Ihre Stimme geben?



Krone KREATIV | Quelle: IFDD

Abbildung 6 - Darstellung der Ergebnisse der Sonntagsfrage

Ausgeführt wurde unter anderem:

„Die berühmte Sonntagsfrage

Für die SPÖ werden bei der berühmten Sonntagsfrage als Mittelwert 46 Prozent ausgewiesen, bei der FPÖ 23, bei der ÖVP 10, beim Team Kärnten 11, bei den Grünen 5 und bei den Neos 3 Prozent. Das bedeutet: Für die Genossen ist noch alles drinnen - von der Absoluten bis zu einem Verlust. Es bedeutet aber auch, dass die Blauen trotz 'Kickl-Effekt' nicht wirklich von der Stelle kommen - die 23 Prozent hatten sie bereits bei der Wahl 2018.

Die Chancen

Des weiteren dürften Verluste für die Volkspartei schon sicher sein. Das Team Kärnten von Gerhard Köfer hat laut IFDD gute Chancen auf Platz 3, überholt die ÖVP und verdoppelt sich. Für die Grünen wird es sehr eng und die Neos kommen selbst unter Berücksichtigung der Schwankungsbreite nicht über die, für einen Einzug in den Landtag notwendigen fünf Prozent. Alle anderen wahlwerbenden Gruppen, namentlich Vision Österreich, Bündnis für Kärnten, KPÖ und Liste Stark haben laut dieser IFDD-Studie keine Chancen auf den Landtag. Sie liegen bei einem Prozent oder darunter.“

2.3.4. Kleinezeitung.at

Im Februar 2023 wurde unter der URL <https://dossiers.kleinezeitung.at/kaernten-landtagswahl-2023/index.html> der Artikel „Aktuelle Umfrage zur Kärntner Landtagswahl“ veröffentlicht. Grundlage war eine Umfrage von Peter Hajek für die Kleine Zeitung zur Kärntner Landtagswahl 2023 mit einem Sample von 800 und einer maximalen Schwankungsbreite von $+/-3,5\%$.

Folgende Grafik gab zunächst das Umfrageergebnis wieder:



Abbildung 7 - Darstellung der Ergebnisse der Umfrage Februar 2023

Zusätzlich wurden folgende historische Umfrageergebnisse dargestellt:

- Die im März 2022 durchgeführte Sonntagsfrage („Angenommen am kommenden Sonntag finden Landtagswahlen in Kärnten statt: Welche Partei würden Sie am ehesten wählen?“) zeigte das folgende Ergebnis, wobei der Hinweis enthalten war, dass Alexander Todor-Kostic 2022 aus der MFG austrat und die Partei „VÖ“ gründete:

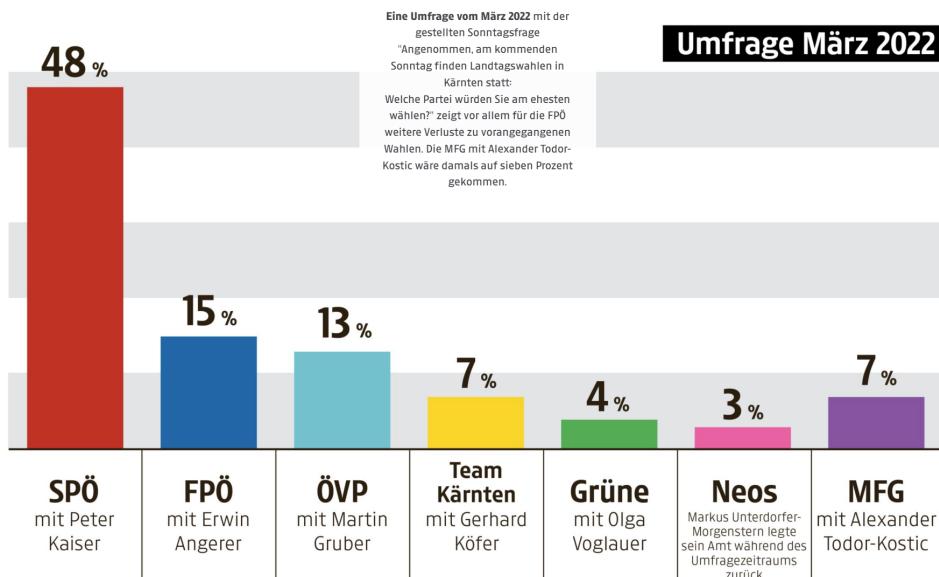


Abbildung 8 - Darstellung der Ergebnisse der Umfrage März 2022

- Die im August 2022 durchgeführte Umfrage (Sonntagsfrage: „Angenommen am kommenden Sonntag finden Landtagswahlen in Kärnten statt: Welche Partei würden Sie am ehesten wählen?“) kam zu folgendem Ergebnis:

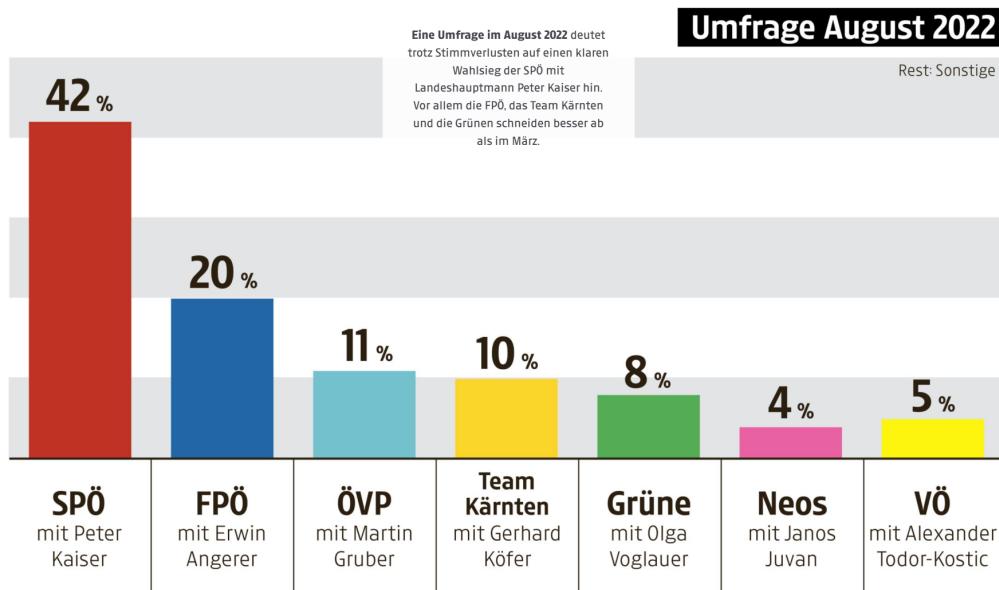


Abbildung 9 - Darstellung der Ergebnisse der Umfrage August 2022

Schließlich wurde nochmals die Umfrage vom Februar 2023 mit folgender Grafik dargestellt und unter anderem ausgeführt: „Grünen und VÖ werden halbiert“.

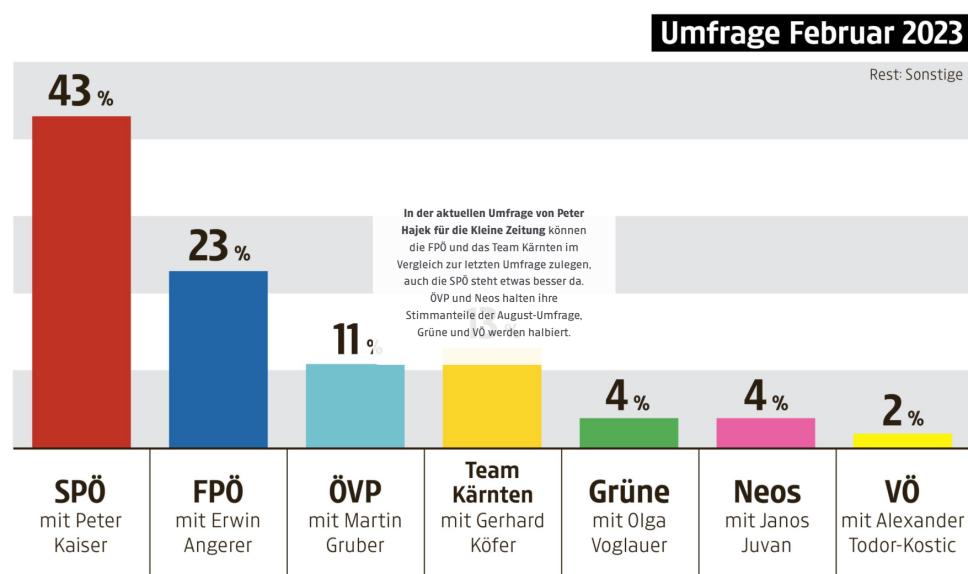
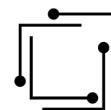


Abbildung 10 - Darstellung der Ergebnisse der Umfrage Februar 2023

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Erstbeschwerdeführerin beruhen auf der Einsichtnahme in das online verfügbare, offene Parteienverzeichnis des Bundesministeriums für Inneres am 21.09.2023 (<https://www.bmi.gv.at/405/start.aspx>). Die Feststellungen zu den Unterstützungserklärungen gründen sich auf den unstrittigen Angaben der Beschwerdeführer.



Die Feststellung zum Abschneiden der Erstbeschwerdeführerin bei den Kärntner Landtagswahlen am 05.03.2023 beruhen auf der Einsichtnahme in die Ergebnisse auf der Website des Landes Kärnten am 21.09.2023 (<https://www.ktn.gv.at/Land/Wahlen/LTW>).

Die Feststellungen zum Zweitbeschwerdeführer beruhen auf der Einsichtnahme in den Online-Auftritt der Erstbeschwerdeführerin bzw. deren Dachorganisation am 21.09.2023 (<https://www.vision-oesterreich.at/>).

Die Feststellung zu dem im gegenständlichen Verfahren relevanten Beobachtungszeitraum (21.02.2023 bis 05.03.2023, 16:00 Uhr) beruht auf dem Beschwerdevorbringen sowie unter anderem auf dem Schriftsatz der Beschwerdeführer vom 31.05.2023, in dem diese entgegen dem ursprünglichen Vorbringen in der Beschwerde zu dem vom Beschwerdegegner aufgeworfenen Verfristungseinwand ausgeführten, dass unstrittig sei, dass im gegenständlichen Verfahren konkret der Zeitraum vom 20.02. bis 05.03.2023 für die Maßgeblichkeit der Verletzung des den Beschwerdegegner treffenden Objektivitäts- und Unabhängigkeitsgebotes relevant sei, wohingegen der der Wahl (05.03.2023) folgende Zeitraum für die gegenständliche Beschwerde mangels Vorwahlberichterstattung nicht bedeutsam sei. Dass die Beschwerdeführer in diesem Schriftsatz in weiterer Folge teilweise vom Zeitraum bis 04.03.2023 sprachen, ist vor dem Hintergrund der erwähnten ausdrücklichen Einschränkung des Beschwerdezeitraumes durch die Beschwerdeführer, dem Umstand, dass sich die Beschwerdeführer ausdrücklich gegen die Vorwahlberichterstattung des Beschwerdegegners wenden und der Stellungnahme der Beschwerdeführer vom 18.09.2023, wonach die Meldungen im Liveticker „Wahltag mit Höhen und Tiefen“ um 17:26 Uhr und 18:40 Uhr nicht mehr relevant seien, weil sie nicht den für die Beschwerde maßgeblichen Zeitraum der Vorwahlberichterstattung betreffen würden, nicht weiter beachtlich und als Tippfehler zu werten. Hinsichtlich der inkriminierten Berichterstattung des Beschwerdegegners am 20.02.2023 ist auf die rechtlichen Ausführungen zu verweisen (vgl. Punkt 4.3.2.).

Die Feststellungen zu den verfahrensrelevanten Sendungsbeiträgen bzw. Online-Inhalten beruhen auf den vom Beschwerdegegner vorgelegten Aufzeichnungen und Transkripten bzw. den von ihm angegebenen URLs. Von den Beschwerdeführern wurde nicht bestritten, dass die Sendungsbeiträge bzw. Online-Berichte, wie vom Beschwerdegegner vorgelegt, ausgestrahlt bzw. angeboten wurden.

Die Feststellungen zur Sendung „Wahl 23 Kärnten – die Konfrontation“ beruhen auf dem insoweit übereinstimmenden Vorbringen der Parteien.

Die Feststellungen zum Gespräch vom 27.01.2023 gründen sich auf die Angaben der Beschwerdeführer, denen der Beschwerdegegner insoweit nicht entgegengetreten ist.

Die Feststellungen zur Entscheidung hinsichtlich der Auswahl des Teilnehmerkreises der Sendung „Wahl 23 Kärnten – die Konfrontation“ ergeben sich aus dem Vorbringen des Beschwerdegegners in seinen Stellungnahmen vom 02.05.2023, 15.05.2023 und 26.05.2023 und erscheinen im Hinblick auf die dargestellte Vorgehensweise im Vorfeld der Entscheidungsfindung beim Beschwerdegegner nachvollziehbar und glaubwürdig.

Die Feststellungen zu den Umfrageergebnissen im Vorfeld der Kärntner Landtagswahl 2023 ergeben sich insgesamt aus dem Vorbringen der Parteien. Konkret ergeben sich die Feststellungen zum



„Kärntner Monat“ aus dem Vorbringen der Beschwerdeführer und der von diesen vorgelegten diesbezüglichen Beilage. Der Inhalt der Beilage wurde vom Beschwerdegegner nicht bestritten. Die Feststellungen zum Österreichischen Demokratie Monitor ergeben sich aus dem Vorbringen der Beschwerdeführer und einer Einsichtnahme der KommAustria unter <https://www.demokratimonitor.at/>. Die Feststellungen zu den Umfrageergebnissen von Krone.at und der Kleinen Zeitung im Zusammenhang mit der Kärntner Landtagswahl 2023 ergeben sich aus dem insoweit von den Beschwerdeführern unbestrittenen Vorbringen des Beschwerdegegners.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 35 ORF-G obliegt die Rechtsaufsicht über den Österreichischen Rundfunk der Regulierungsbehörde. Gemäß § 35 Abs. 3 ORF-G ist die Regulierungsbehörde die KommAustria.

4.2. Rechtsgrundlagen

Die maßgeblichen Bestimmungen des ORF-G lauten auszugsweise wie folgt:

„Öffentlich-rechtlicher Kernauftrag“

§ 4. (1) Der Österreichische Rundfunk hat durch die Gesamtheit seiner gemäß § 3 verbreiteten Programme und Angebote zu sorgen für:

1. die umfassende Information der Allgemeinheit über alle wichtigen politischen, sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und sportlichen Fragen;
 2. die Förderung des Verständnisses für alle Fragen des demokratischen Zusammenlebens;
- (...)

(5) Der Österreichische Rundfunk hat bei Gestaltung seiner Sendungen und Angebote weiters für

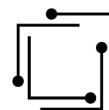
1. eine objektive Auswahl und Vermittlung von Informationen in Form von Nachrichten und Reportagen einschließlich der Berichterstattung über die Tätigkeit der gesetzgebenden Organe und gegebenenfalls der Übertragung ihrer Verhandlungen;
2. die Wiedergabe und Vermittlung von für die Allgemeinheit wesentlichen Kommentaren, Standpunkten und kritischen Stellungnahmen unter angemessener Berücksichtigung der Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen;
3. eigene Kommentare, Sachanalysen und Moderationen unter Wahrung des Grundsatzes der Objektivität

zu sorgen.

(6) Unabhängigkeit ist nicht nur Recht der journalistischen oder programmgestaltenden Mitarbeiter, sondern auch deren Pflicht. Unabhängigkeit bedeutet Unabhängigkeit von Staats- und Parteieinfluss, aber auch Unabhängigkeit von anderen Medien, seien es elektronische oder Printmedien, oder seien es politische oder wirtschaftliche Lobbys.

(7) Die Mitarbeiter des Österreichischen Rundfunks sind den Zielen des Programmauftrags verpflichtet und haben an dessen Erfüllung aktiv mitzuwirken.

(...)"



„Inhaltliche Grundsätze

§ 10. (1) Alle Sendungen des Österreichischen Rundfunks müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten.

(...)

(3) Das Gesamtangebot hat sich um Qualität, Innovation, Integration, Gleichberechtigung und Verständigung zu bemühen.

(4) Die umfassende Information soll zur freien individuellen und öffentlichen Meinungsbildung im Dienste des mündigen Bürgers und damit zum demokratischen Diskurs der Allgemeinheit beitragen.

(5) Die Information hat umfassend, unabhängig, unparteilich und objektiv zu sein. Alle Nachrichten und Berichte sind sorgfältig auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen, Nachricht und Kommentar deutlich voneinander zu trennen.

(6) Die Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen ist angemessen zu berücksichtigen, die Menschenwürde, Persönlichkeitsrechte und Privatsphäre des Einzelnen sind zu achten.

(7) Kommentare, Analysen und Moderationen haben sachlich zu sein und auf nachvollziehbaren Tatsachen zu beruhen.

(...)

(10) Die Unterhaltung soll nicht nur die unterschiedlichen Ansprüche berücksichtigen, sondern auch den Umstand, dass sie wie kaum ein anderer Bereich Verhaltensweisen, Selbstverständnis und Identität prägt.“

„Anforderungen an Teletext und Online-Angebote

§ 18. (1) Auf die Veranstaltung von Teletext und die Bereitstellung von Online-Angeboten im öffentlich-rechtlichen Auftrag finden die Regelungen dieses Bundesgesetzes uneingeschränkt Anwendung. Die Einnahmen des Österreichischen Rundfunks aus kommerzieller Kommunikation in seinen Online-Angeboten im öffentlich-rechtlichen Auftrag dürfen in jedem Geschäftsjahr die Höhe von 3 vH, ab 1. Jänner 2013 4 vH und ab 1. Jänner 2016 5 vH der Einnahmen des im vorangegangenen Kalenderjahr im Weg von § 31 Abs. 1 eingehobenen Programmentgelts nicht übersteigen.

(...)“

„Rechtsaufsicht

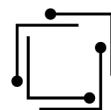
§ 36. (1) Die Regulierungsbehörde entscheidet neben den anderen in diesem Bundesgesetz und im KommAustria-Gesetz genannten Fällen – soweit dafür nicht eine andere Verwaltungsbehörde oder ein Gericht zuständig ist – über die Verletzung von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme der Bestimmungen des 5a. Abschnittes oder über die Verletzung des Umfangs eines Angebotskonzepts einschließlich allfälliger nach § 6b Abs. 2 erteilten Auflagen

1. auf Grund von Beschwerden

a. einer Person, die durch eine Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt zu sein behauptet;

(...)

(3) Beschwerden sind innerhalb von sechs Wochen, Anträge sind innerhalb von sechs Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt der behaupteten Verletzung dieses Bundesgesetzes, einzubringen.



Offensichtlich unbegründete Beschwerden und Anträge sind ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen

(...)"

„Entscheidung“

§ 37. (1) Die Entscheidung der Regulierungsbehörde besteht in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist.

[...]

(4) Die Regulierungsbehörde kann auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung erkennen und dem Österreichischen Rundfunk oder einer Tochtergesellschaft auftragen, wann, in welcher Form und in welchem Programm oder in welchem Online-Angebot diese Veröffentlichung zu erfolgen hat.“

Die KommAustria entscheidet demnach über die Verletzung von Bestimmungen des ORF-G nach § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G. Zu prüfen ist zunächst, ob die diesbezüglichen Beschwerdevoraussetzungen erfüllt sind.

4.3. Beschwerdevoraussetzungen

4.3.1. Zur Beschwerdelegitimation

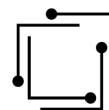
Die Beschwerde ist inhaltlich auf die Vorwahlberichterstattung des Beschwerdegegners über die Kärntner Landtagswahl 2023 gerichtet und behauptet unter anderem eine Verminderung der Wahlausichten bei der Kärntner Landtagswahl 2023 durch die mangelnde Berücksichtigung der Beschwerdeführer in der Berichterstattung.

Im Hinblick auf die beiden Beschwerdeführer sieht die KommAustria keine Veranlassung, von der Rechtsprechung abzuweichen, wonach die Möglichkeit einer unmittelbaren Schädigung dann besteht, wenn eine sich einer Wahl stellende Person oder Partei behauptet, die Unterlassung der Berichterstattung verringere ihre Wahlausichten oder es habe ungenügende Berichterstattung über eine Kandidatur stattgefunden (vgl. schon RFK 05.12.1984, RfR 1985, 33, sowie BKS 18.07.2006, 611.901/0005-BKS/2006; 25.11.2006, 611.950/0003-BKS/2006; BKS 18.10.2010, 611.901/0012-BKS/2010; 11.12.2013, 611.813/0004-BKS/2013).

4.3.2. Zur Rechtzeitigkeit der Beschwerde

Gemäß § 36 Abs. 3 ORF-G sind Beschwerden innerhalb von sechs Wochen, gerechnet vom Zeitpunkt der behaupteten Verletzung dieses Bundesgesetzes einzubringen.

Die Beschwerde bezieht sich auf die Vorwahlberichterstattung des Beschwerdegegners in Bezug auf die am 05.03.2023 stattgefundene Kärntner Landtagswahl 2023 und moniert eine Verletzung des Objektivitätsgebotes „durch die einseitige Art seiner Vorwahl-Berichterstattung [...] zur Kärntner Landtagswahl 2023 [...].“ im Zeitraum 20.02.2023 bis 05.03.2023 (16:00 Uhr) (vgl. zu dem im Vergleich zur Beschwerde eingeschränkten inkriminierten Zeitraum die diesbezüglichen Ausführungen unter 3.).



Nach der ständigen Rechtsprechung ist bei Beschwerden, die einen längeren Zeitraum inkriminieren, hinsichtlich der Berechnung der sechswöchigen Beschwerdefrist iSd § 36 Abs. 3 ORF-G vom letzten Tag des von der Beschwerde erfassten Zeitraumes auszugehen (vgl. schon RFK 02.05.1983, RfR 1983, 45). Dabei kann der Beobachtungszeitraum allerdings nicht willkürlich festgelegt werden, sondern muss in jenen Fällen, in denen dem Beschwerdegegner ein mehr oder weniger weiter gestalterischer Spielraum verbleibt, eine gewisse Mindestdauer aufweisen (vgl. BKS 04.04.2003, 611.920/007-BKS/2003). Nach Auffassung der KommAustria ist davon auszugehen, dass in sich geschlossene „Programmschwerpunkte“, die sich über einen längeren Zeitpunkt erstrecken, einer solchen gesamthaften Betrachtung zuführbar sind (vgl. KommAustria 06.11.2013, KOA 12.020/13-009, bestätigt durch BKS 11.12.2013, 611.813/0004-BKS/2013); zu diesen zählt zweifelsfrei auch die Vorwahlberichterstattung zu einer Landtagswahl.

Die Beschwerde wurde am 04.04.2023 eingebracht, somit ist nur jener Zeitraum der Vorwahlberichterstattung verfahrensgegenständlich, der gerechnet ab diesem Zeitpunkt sechs Wochen zurückliegt. Da die Beschwerde dezidiert die Vorwahlberichterstattung moniert, markiert der Tag der Wahl bzw. konkret der Zeitpunkt des Schließens der Wahllokale das Ende dieses Zeitraums. Somit ergibt sich ein verfahrensgegenständlicher Zeitraum von 21.02.2023 bis 05.03.2023 (16:00 Uhr) hinsichtlich dessen die Beschwerde rechtzeitig iSd § 36 Abs. 3 ORF-G war.

Vor diesem Hintergrund war die Beschwerde daher, soweit sie Verletzungen des ORF-G durch die Vorwahlberichterstattung des Beschwerdegegners am 20.02.2023 behauptet, gemäß § 36 Abs. 3 erster Satz ORF-G als verspätet zurückzuweisen (Spruchpunkt 1.).

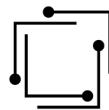
4.4. Behauptete Verletzungen des ORF-Gesetzes

Im Wesentlichen richten sich die behaupteten Verletzungen der verfahrensgegenständlichen Beschwerde im maßgeblichen Zeitraum auf

- den Ausschluss des Zweitbeschwerdeführers als Spitzenkandidat der Erstbeschwerdeführerin von der Sendung „Wahl 23 Kärnten – die Konfrontation“ vom 28.02.2023,
- die mangelnde Vorwahlberichterstattung zur Kärntner Landtagswahl 2023 in Bezug auf die Beschwerdeführer im Vergleich zu anderen angetretenen, im Nationalrat bzw. Landtag vertretenen, Parteien,
- den Einsatz einer befangenen und gegenüber der Erstbeschwerdeführerin generell und offenkundig negativ eingestellten Politologin samt Verweigerung der Berichterstattung über die von der Erstbeschwerdeführerin dazu eingebrachte Sachverhaltsdarstellung bei der Staatsanwaltschaft Klagenfurt,
- die Nichtberücksichtigung einer aktualitätsbezogenen Presseaussendung der Erstbeschwerdeführerin in Bezug auf die bei der Staatsanwaltschaft eingebrachten Sachverhaltsdarstellung.

Die Beschwerde bringt im Wesentlichen eine Verletzung des Objektivitätsgebotes gemäß § 4 Abs. 5 iVm § 10 Abs. 5 und 6 ORF-G vor.

Soweit in der Beschwerde eine Verletzung § 4 Abs. 1 Z 1 und 2 behauptet wird, ist festzuhalten, dass § 4 Abs. 1 ORF-G eine Vielzahl programmgestalterischer Ziele nennt, die in einem differenzierten und ausgewogenen Gesamtangebot – sohin im Rundfunkprogramm und auch in



den Online-Angeboten gemäß § 4e und § 4f ORF-G – ihren Ausdruck finden sollen und umschreibt solcherart den Gestaltungsspielraum, der dem Beschwerdegegner bei Umsetzung des Programmauftrags zukommt, final (vgl. VfSlg. 16.911/2003). Dies führt gemäß der Spruchpraxis des VwGH allerdings nicht dazu, dass der Beschwerdegegner verpflichtet wäre, Sendungen mit bestimmten Inhalten in sein Programm bzw. Angebot aufzunehmen oder beizubehalten. Vielmehr liegt es in seinem Gestaltungsspielraum zu entscheiden, auf welche Art und Weise der Programmgestaltung er den erwähnten Zielsetzungen entspricht. Die Gesamtheit der Programme und Angebote des Beschwerdegegners muss über einen längeren Zeitraum gesehen erkennen lassen, dass die Zielsetzungen des § 4 ORF-G bei der Programmgestaltung maßgeblich waren, nicht aber müssen bestimmte Sendungsinhalte überhaupt oder in einem bestimmten Ausmaß angeboten werden (vgl. VwGH 21.04.2004, 2004/04/0009; VwGH 24.03.2015, 2013/03/0064; BKS 07.09.2011, 611.994/0003-BKS/2011; *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, 56).

Der öffentlich-rechtliche Kernauftrag des § 4 Abs. 1 ORF-G enthält somit keine näher konkretisierten Verpflichtungen, sondern Zielbestimmungen für die Gestaltung der Rundfunkprogramme und Online-Angebote. Daraus folgt für die gegenständliche Fragestellung, dass die in § 4 Abs. 1 Z 1 und 2 ORF-G erwähnten Ziele auch für das öffentlich-rechtliche Angebot des Beschwerdegegners (lediglich) als Richtschnur dienen und dieses in seiner Gesamtheit über einen längeren Zeitraum gesehen erkennen lassen muss, dass die erwähnten Zielsetzungen bei dessen Gestaltung maßgeblich waren. Nichts anderes gilt auch für die in § 10 Abs. 3, 4 und 10 ORF-G genannten Ziele.

Ob sich der Beschwerdegegner bei der Gestaltung der Sendungen von den Zielen des Kernauftrags leiten hat lassen, kann somit nur über einen längeren Zeitraum betrachtet und nicht allein anhand der von den Beschwerdeführern ausschnittsweise inkriminierten Vorwahlberichterstattung beurteilt werden. Für die KommAustria sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, dass den in § 4 Abs. 1 ORF-G genannten Zielsetzungen nicht entsprochen worden wäre.

Soweit weitere Bestimmungen des ORF-G zitiert werden, stellen diese gegenüber § 4 Abs. 5 und § 10 Abs. 5 und 6 ORF-G die weniger konkreten Bestimmungen im Hinblick auf das Beschwerdevorbringen dar (vgl. § 4 Abs. 6 und 7 sowie § 10 Abs. 1 und 7 ORF-G).

4.4.1. Nichteinladung zur Sendung „Wahl 23 Kärnten – die Konfrontation“ vom 28.02.2023

Aus der umfangreichen Rechtsprechung zur Frage der angemessenen Berücksichtigung politischer Parteien im Programm des Beschwerdegegners lässt sich als ein erster Grundsatz ableiten, dass kein Anspruch auf Präsenz in einer bestimmten Sendung besteht (vgl. u.a. VwGH 26.07.2007, 2006/04/0175 mwN). Der Beschwerdegegner ist daher grundsätzlich nicht gehalten, seinem Auftrag zur objektiven Auswahl und Vermittlung von Informationen dadurch gerecht zu werden, dass er in der Art eines „Informationsproporz“ für eine gleichwertige Präsenz aller in Frage stehenden politischen Gruppierungen in jeder Sendung bzw. Sendereihe zu sorgen hätte, die er im Rahmen eines Programmschwerpunktes zur Vorwahlberichterstattung ausstrahlt (hierzu grundlegend ablehnend schon RFK 29.11.1994, RfR 1995, 32). Der BKS hat diesbezüglich zusammenfassend festgehalten, dass es nicht Wille des Gesetzes sei, über alle politischen Fragen in gleicher Weise zu informieren bzw. Stellungnahmen und Kommentare wiederzugeben oder zu vermitteln; vielmehr obliege dem Beschwerdegegner die Beurteilung und Abschätzung, welche Fragen wichtig und wesentlich seien, wobei er zur Erreichung dieses Ziels nur eine objektive



Auswahl zu treffen habe (BKS 01.07.2010, 611.987/0004-BKS/2010, unter Hinweis auf RFK 21.04.1986, RfR 1987, 35; RFK 04.07.1989, RfR 1990, 11; BKS 20.01.2005, 611.934/0001-BKS/2005; 20.01.2005, 611.936/0001-BKS/2005; 12.11.2007, 611.901/0008-BKS/2007, KommAustria 06.11.2013, KOA 12.020/13-009, bestätigt durch BKS 11.12.2013, 611.813/0004-BKS/2013).

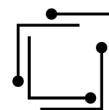
Nach der ständigen Rechtsprechung realisiert sich bei Diskussionsveranstaltungen, Studiogesprächen oder TV-Konfrontationen wie im vorliegenden Fall das Objektivitätsgebot vor allem über eine entsprechend journalistisch sachlich begründete Auswahl des Kreises der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Diskussion (vgl. BKS 12.11.2007, 611.901/0008-BKS/2007). Dem Beschwerdegegner kommt dabei ein weiter Spielraum zu, nach welchen journalistischen Kriterien Diskussionsrunden in solchen Informationssendungen zusammenzusetzen sind (BKS 01.07.2010, 611.987/0004-BKS/2010, mit Hinweis auf BKS 10.12.2007, 611.950/0004-BKS/2007; 21.01.2008, 611.901/0001-BKS/2008).

Vorliegend hat der Beschwerdegegner den Kreis der Einzuladenden dabei nach dem Kriterium abgegrenzt, ob eine zur Wahl stehende Partei bereits im Kärntner Landtag bzw. im Nationalrat vertreten war. Die KommAustria geht davon aus, dass die Auswahl des Teilnehmerkreises anhand der Vertretung im Kärntner Landtag als erster Schritt jedenfalls als sachlich gerechtfertigt angesehen werden kann. Auch nach der Rechtsprechung des BKS kann bei den im zu wählenden Vertretungskörper bereits vertretenen Parteien zulässigerweise davon ausgegangen werden, dass die dahinterstehenden gesellschaftlichen Kräfte von Bedeutung im Sinne der Judikatur der RFK (vgl. RFK 27.05.1980, RfR 1980, 34) sind und die mit der Teilnahme an der Diskussionsveranstaltung verbundene Information über die Wahlwerber somit jedenfalls von gesellschaftlicher Relevanz war (vgl. BKS 01.07.2010, 611.987/0004-BKS/2010 mwN; zur grundsätzlich zulässigen Annahme einer Gleichbehandlungsverpflichtung in dieser Konstellation vgl. auch BKS 18.10.2010, 611.901/0012-BKS/2010). Auch das Anknüpfen an das Kriterium, ob die weiteren zur Wahl stehenden Parteien bereits im Nationalrat vertreten sind, kann nicht als unsachliches Kriterium der Auswahl des Teilnehmerkreises zur inkriminierten Sonderedition „Wahl 23 Kärnten – die Konfrontation“ angesehen werden, zumal auch in diesen Fällen davon auszugehen ist, dass die dahinterstehenden gesellschaftlichen Kräfte von Bedeutung sind.

Soweit die Beschwerdeführer vorbringen, mehr Unterstützungserklärungen als die GRÜNEN und NEOS erhalten zu haben, weshalb die Einladung dieser Parteien zur inkriminierten Sendung und die Nichteinladung von ihr unsachlich sei, ist ihr entgegenzuhalten, dass mit diesem Vorbringen insoweit nichts gewonnen ist, drückt dies doch nur aus, wieviele Personen sich mit einer wahlwerbenden Partei – konkret mit der Erstbeschwerdeführerin – im Vorfeld zur Kärntner Landtagswahl identifizierten, daraus kann jedoch keine Prognose für die Wahl abgeleitet werden. Darüber hinaus legten die vom Beschwerdegegner seiner Entscheidung zugrunde gelegten Umfragen eine andere Schlussfolgerung des prognostizierten Wahlergebnisses nahe.

In diesem Zusammenhang kann auch auf das aktuelle Erkenntnis des VfGH vom 15.06.2023, W 14/2023, verwiesen werden, in dem dieser im Zusammenhang mit einer von den Beschwerdeführern eingebrachten Anfechtung der Wahl zum Kärntner Landtag 2023 unter anderem ausgeführt hat:

„Der Verfassungsgerichtshof hat bereits in zahlreichen Fällen jeweils in unterschiedlichem Zusammenhang ausgesprochen, dass Differenzierungen zugunsten von in allgemeinen Vertretungskörpern repräsentierten Parteien nicht unsachlich sind (vgl. VfSlg. 11.572/1987,



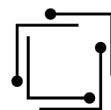
11.944/1989, 15.534/1999, 17.589/2005, 20.043/2016 sowie aus der ständigen Rechtsprechung in Bezug auf Unterstützungserklärungen zB VfSlg. 20.439/2021 mwN). Vor dem Hintergrund dieser Rechtsprechung kann auch im vorliegenden Fall keine Unsachlichkeit darin erblickt werden, dass zu öffentlichen Debatten nur die im Nationalrat und im Kärntner Landtag vertretenen Parteien eingeladen wurden (vgl. auch VfSlg. 11.572/1987 sowie VfSlg. 15.094/1998).“

Im Hinblick auf die Frage, ob darüber hinaus noch weitere Repräsentanten anderer wahlwerbender Parteien – wie der Erstbeschwerdeführerin – zur Sendung „Wahl 23 Kärnten – die Konfrontation“ vom 28.02.2023 hinzugezogen hätten werden müssen, ist zuallererst dem Beschwerdegegner zuzustehen, dass schon die Festlegung bestimmter Sendungsformate eine Einschränkung des Teilnehmerkreises bedingen kann. Wenn sich der Beschwerdegegner aus journalistischen Gründen für eine Diskussionssendung wie die gegenständliche entscheidet, muss ihm eine medien- und zuseheradäquate Ausgestaltung dieser möglich sein und steht es zweifelsfrei im ausschließlichen Ermessen des Beschwerdegegners (vgl. VfSlg 13.338/1993), nach journalistischen, sachlichen Kriterien abzuwegen, ob eine Erweiterung des Teilnehmerkreises noch tragfähig erscheint.

Es ist nun jedenfalls nicht Aufgabe der Regulierungsbehörde, den Beschwerdegegner bei dieser – in den Kernbereich der journalistischen Tätigkeit hineinreichenden – Beurteilung und Kriterienfindung in enge Vorgaben zu zwängen. Nicht umsonst hat auch die Rechtsprechung stets betont, dass eine Gesamtschau aller relevanten Sendungen anzustellen und anhand dieser zu beurteilen ist, ob dem Gebot der Meinungsvielfalt entsprochen wurde (vgl. BKS 25.09.2006, 611.950/0003-BKS/2006). Der dem Beschwerdegegner zukommende Spielraum wird dabei umso größer anzunehmen sein, je mehr wahlwerbende Parteien sich um die Gunst der Wähler bemühen. Stehen – wie vorliegend – zehn Parteien zur Wahl, wird auch faktisch die Notwendigkeit einer sendungsformatbezogenen Auswahl im Rahmen der Vorwahlberichterstattung größer anzunehmen sein.

Soweit im gegenständlichen Verfahren auch auf den Aspekt der Notwendigkeit einer Abschätzung von politischer Relevanz anhand von Meinungsumfragen abgestellt wird, ist dies nach Auffassung der KommAustria insoweit von Bedeutung, als sich durchaus auch Konstellationen ergeben können, in denen ein bloß „formalistisches“ Abstellen auf bisherige (Nicht-)Repräsentanz in dem zur Wahl stehenden Vertretungskörper als dem Objektivitätsgebot widersprechend angesehen werden könnte. Insoweit hat bei der Planung der Berichterstattung eine Einschätzung der gesellschaftlichen Relevanz stattzufinden, wozu auch auf Meinungsumfragen zurückgegriffen werden kann. Allerdings hat schon die RFK ausgesprochen, dass in dieser Beziehung einzeln herausgegriffene Meinungsumfragen über die voraussichtlichen Wahlchancen als Maßstab nicht unproblematisch sind, weil sie lediglich Ansichten und Stimmungen in der Bevölkerung zu einem bestimmten Zeitpunkt zum Ausdruck bringen, raschen Änderungen unterliegen und darüber hinaus stark von der Fragestellung abhängig sind (RFK 22.03.2000, RfR 2002, 57). Bezieht sich der Beschwerdegegner auf Meinungsumfragen als Auswahlkriterium im Sinne des Objektivitätsgebotes, „begibt er sich nicht nur auf einen sehr unsicheren Boden, er schließt sich damit auch eindeutig den Meinungsumfragen an, verstärkt deren Wirkung in der Öffentlichkeit und macht somit selbst iws Politik.“ (RFK 13.01.1987, RfR 1987, 5).

Wenn daher, wie vorliegend bei der Erstbeschwerdeführerin, eine Partei erstmalig bei den Landtagswahlen antritt und sich – neben den bereits im Landtag bzw. Nationalrat vertretenen Parteien – als eine weitere Gruppierung landesweit um Wählerstimmen bemüht, so lässt sich nach Auffassung der KommAustria aus Meinungsumfragen, die diese Partei bei rund ein bis zwei Prozent



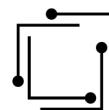
der Stimmen sehen und damit unter Ausnutzung der Schwankungsbreite ein Überspringen der 5 %-Hürde gerade noch denkmöglich erscheint, alleine noch kein zwingender Grund ableiten, die vom Beschwerdegegner vorgenommene Abgrenzung des Kreises der zu Wahlkonfrontation Eingeladenen (Vertreter der bereits im Landtag/Nationalrat vertretenen Parteien) als mit dem Objektivitätsgebot unvereinbar anzusehen. Dass diese Beurteilung nach bestimmten Kriterien von den sendungsverantwortlichen Mitarbeitern des Beschwerdegegners getroffen wurde, ist angesichts des dem Beschwerdegegner eingeräumten Ermessens und dem Umstand, dass die ausschlaggebenden Kriterien offengelegt wurden, nicht zu beanstanden.

Hinsichtlich der von den Beschwerdeführern ins Treffen geführten, im „Kärntner Monat“ veröffentlichten, Umfrage, die von 4 % der Wählerstimmen bei den Kärntner Landtagswahlen für die Erstbeschwerdeführerin ausging, ist darauf hinzuweisen, dass diese Umfrage aus dem August 2022 stammt und sich der Beschwerdegegner bei der Auswahl des Teilnehmerkreises zur inkriminierten Sendung auf die Umfragen von Krone.at und Kleine Zeitung gestützt hat, die einerseits zum damaligen Zeitpunkt aktueller waren und in der zudem auch eine Entwicklung der Ergebnisse der Meinungsumfragen vom August 2022 bis zum Februar 2023 enthalten war, die einen Abwärtstrend der Stimmen für die Erstbeschwerdeführerin zeigte (vgl. Punkt 2.3.4.). Vor diesem Hintergrund kann die KommAustria nicht erkennen, dass der Beschwerdegegner der Entscheidung des Teilnehmerkreises zur Sendung „Wahl 23 Kärnten – die Konfrontation“ nicht die von ihm genannten Umfragen unterstützend zugrunde legen konnte.

Sehr wohl ist jedoch davon auszugehen, dass der Beschwerdegegner angesichts der schon aus dem landesweiten Antreten folgenden Relevanz der Erstbeschwerdeführerin bzw. des Zweitbeschwerdeführers für eine angemessene Berücksichtigung im Gesamtprogramm dahingehend zu sorgen hat, dass auch diese Partei und die von ihr vertretenen Inhalte den Zuhörern bzw. Zusehern in Erfüllung des in § 4 Abs. 5 sowie § 10 Abs. 5 ORF-G enthaltenen Auftrages zur umfassenden, unparteilichen und objektiven Auswahl und Vermittlung von Informationen entsprechend präsentiert wird und damit eine angemessene Berücksichtigung der Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen iSd § 10 Abs. 6 ORF-G erfolgt (vgl. dazu Punkt 4.4.2.).

Der Einwand, dass die Sendung „Wahl 23 Kärnten – die Konfrontation“ vom 28.02.2023 von den Zusehern als besonders aussagekräftige Entscheidungshilfe bzw. adäquate Repräsentationsmöglichkeit im Rahmen der Programme des Beschwerdegegners angesehen würde und ein Fernbleiben dieser Sendung für eine Partei substantielle Nachteile hinsichtlich des eigenen Wahlergebnisses bringe, lässt nach Auffassung der KommAustria unberücksichtigt, dass der Beschwerdegegner auch in sonstigen, durchaus reichweitenstarken Informationssendungen (insbesondere „ZiB“) und in seinem Onlineangebot die Kärntner Landtagswahl 2023 und auch das Antreten der Beschwerdeführer thematisiert hat, was in den vom Beschwerdegegner vorgelegten Sendungs- bzw. Beitragslisten zum Ausdruck kommt. Die von den Beschwerdeführern geltend gemachte Signifikanz der Sendung „Wahl 23 Kärnten – die Konfrontation“ erweist sich damit als nicht dergestalt, dass sie über ein politisches Fortkommen einer Partei entscheide. Hinzukommt, dass die Beschwerdeführer in der vor dem gegenständlichen Beschwerdezeitraum ausgestrahlten 125-Minuten dauernden ORF-Radio-Kärnten-Sendung „Streitkultur“ am 06.02.2023 umfangreich zu Wort gekommen sind.

Zusammengefasst kommt die KommAustria damit zum Ergebnis, dass die Art und Weise der Auswahl der zu der im Rahmen der zur Kärntner Landtagswahl 2023 ausgestrahlten Sendung „Wahl 23 Kärnten – die Konfrontation“ eingeladenen Vertreter innerhalb des dem Beschwerdegegner



gesetzlich zukommenden Gestaltungsspielraumes lag. Insbesondere steht das Abstellen auf diejenigen wahlwerbenden Parteien, die bereits im Kärntner Landtag bzw. Nationalrat vertreten waren, dem Grunde nach im Einklang mit der einschlägigen Rechtsprechung und ist als objektivierbares Kriterium per se nicht zu beanstanden. Die gesellschaftliche Relevanz der Erstbeschwerdeführerin war zweifelsfrei – schon im Lichte der landesweiten Kandidatur, aber auch nach den zitierten Meinungsumfragen – so weit gegeben, dass dem Beschwerdegegner eine Berücksichtigung im Rahmen der Berichterstattung des Beschwerdegegners aufgetragen war. Dass dies zwingend im Rahmen einer Einladung zu der genannten Sondersendung erfolgen hätte müssen, ist aus den gesetzlichen Vorgaben nicht abzuleiten, zumal auch kein Anspruch auf Präsenz in einer bestimmten Sendung besteht.

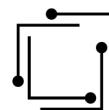
4.4.2. Zur behaupteten mangelnden Berücksichtigung der Beschwerdeführer im Rahmen der Vorwahlberichterstattung zur Kärntner Landtagswahl 2023

Das diesbezügliche Beschwerdevorbringen lässt sich im Kern auf den Vorwurf zusammenfassen, dass der Beschwerdegegner im Vorfeld der Kärntner Landtagswahl 2023 zu Unrecht die Erstbeschwerdeführerin bzw. den Zweitbeschwerdeführer als deren Spitzenkandidaten – verglichen mit anderen wahlwerbenden Parteien – nicht ausreichend in seinen Programmen und der Online-Berichterstattung berücksichtigt habe. Dadurch sei der an mehreren Stellen im ORF-G festgelegte Kernauftrag nicht erfüllt worden.

Wie festgestellt, hat der Beschwerdegegner im verfahrensrelevanten Zeitraum sieben Mal in bundes- bzw. landesweit ausgestrahlten Fernsehprogrammen, fünf Mal in bundes- bzw. landesweit ausgestrahlten Hörfunkprogrammen und fünf Mal auf seiner Website über die Beschwerdeführer berichtet.

Zutreffend ist, dass die Berichterstattung über die Beschwerdeführer nicht im selben Ausmaß erfolgte wie bei den bereits im Landtag bzw. den im Nationalrat vertretenen und bei der Kärntner Landtagswahl zur Wahl gestandenen Parteien, jedoch stellt nicht schon eine quantitative Ungleichheit per se einen Verstoß gegen das Objektivitätsgebot dar. Wie bereits ausgeführt (vgl. Punkt 4.4.1.) ist eine Gesamtschau aller relevanten Sendungen/Beiträge anzustellen und anhand dieser zu beurteilen, ob dem Gebot der Meinungsvielfalt entsprochen wurde (vgl. BKS 25.09.2006, 611.950/0003-BKS/2006). Der dem Beschwerdegegner zukommende Spielraum wird dabei umso größer anzunehmen sein, je mehr wahlwerbende Parteien sich um die Gunst der Wähler bemühen. Stehen – wie vorliegend – zehn Parteien zur Wahl, wird auch faktisch die Notwendigkeit einer sendungsformatbezogenen und umfangmäßigen Auswahl im Rahmen der Vorwahlberichterstattung größer anzunehmen sein.

Die Beschwerdeführer fanden im verfahrensrelevanten Zeitraum in der Berichterstattung des Beschwerdegegners mehrmals Berücksichtigung und es wurden ihre Ziele auch dargelegt. Ausgehend davon, dass kein Anspruch auf Präsenz in einer bestimmten Sendung bzw. auf gleichwertige Präsenz aller in Frage stehenden politischen Gruppierungen in jeder Sendung bzw. Sendereihe besteht, stellt sich die verfahrensgegenständliche Vorwahlberichterstattung des Beschwerdegegners nach Ansicht der KommAustria objektiv und ausgewogen dar. Letztlich kann auch der von den Beschwerdeführern vielfach angeführte „Ruf der Bevölkerung nach einer neuen Partei“ bzw. die dazu wiederholt ins Treffen geführten Ergebnisse des „Österreichischen Demokratie Monitors“ kein maßgebliches Kriterium für eine Wahlberichterstattung darstellen, indiziert dies doch lediglich eine abstrakte Unzufriedenheit über den politischen status quo, nicht aber den konkreten Zuspruch zu einer konkreten Partei.



Zusammengefasst ist die KommAustria der Ansicht, dass der Beschwerdegegner das Gebot der angemessenen Berücksichtigung der Beschwerdeführer im Gesamtprogramm dahingehend, dass auch sie und die von ihnen vertretenen Inhalte den Zuhörern bzw. Zusehern entsprechend präsentiert werden und damit eine angemessene Berücksichtigung der Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen iSd § 10 Abs. 6 ORF-G erfolgt, eingehalten hat (vgl. BKS 25.09.2006, 611.995/0003–BKS/2006).

4.4.3. Zum behaupteten Einsatz einer befangenen und gegenüber der Erstbeschwerdeführerin negativ eingestellten Politologin

Weiters brachten die Beschwerdeführer vor, der Beschwerdegegner habe durch den Einsatz einer befangenen und gegenüber der Erstbeschwerdeführerin generell und offenkundig negativ eingestellten Politologin samt Verweigerung der Berichterstattung über eine eingebrachte Sachverhaltsdarstellung, das ORF-G verletzt.

Zum Vorwurf des Einsatzes einer befangenen und gegenüber der Erstbeschwerdeführerin generell und offenkundig negativ eingestellten Politologin ist anzumerken, dass besagte Politologin im beschwerdegegenständlichen Zeitraum im Rahmen jener Sendungen, die die Erstbeschwerdeführerin betrafen, lediglich zweimal zu Wort kam („Kärnten heute“ vom 27.02.2023 und „Radio Kärnten Journal“ vom 27.02.2023) und in diesen Sendungen keine „negativen“ Aussagen zur Erstbeschwerdeführerin getätigt wurden, sondern von ihr lediglich allgemein die Gründe für die thematisierte Un-/Bekanntheit der Spitzenpolitiker bei den jungen Wählern erläutert wurden. Woraus die Erstbeschwerdeführerin daraus eine Verletzung des ORF-G ableiten, vermochte sie nicht näher darzutun.

Im Übrigen ist darauf zu verweisen, dass die Frage der Auswahl von Auskunftspersonen und Experten zu bestimmten Themen bei Sendungen, die der Beschwerdegegner selbst gestaltet, Sache des Beschwerdegegners ist (BVwG 05.10.2018, W120 2102408-1/4E). Diese Auswahl hat sachlich begründet zu sein, wobei dem Beschwerdegegner hierbei ein weiter Spielraum zukommt, nach welchen journalistischen Kriterien er vorgeht (vgl. etwa VwGH 17.03.2011, 2011/03/0022; 24.07.2012, 2010/03/0073; 26.06.2014 2013/03/0161). Die Auswahlverantwortung des Beschwerdegegners bemisst sich gemäß § 4 Abs. 5 Z 2 ORF-G insbesondere unter Vielfaltsgesichtspunkten (VfSlg. 20.247/2020, vgl. auch KommAustria 21.09.2022, KOA 12.076/22-002). Auch unter diesem Gesichtspunkt war im vorliegenden Fall keine Verletzung der Auswahlentscheidung festzustellen.

Wenn die Beschwerdeführer überdies monieren, der Beschwerdegegner habe in seinem Programm nicht über eine von vom Erstbeschwerdeführer bei der Staatsanwaltschaft Klagenfurt eingebrachte Sachverhaltsdarstellung bzw. eine darauf bezugnehmende Presseaussendung der Beschwerdeführer berichtet, ist ihnen entgegen zu halten, dass nach der gefestigten – auf der Judikatur des VfGH (vgl. VfSlg 13.338/1993) beruhenden – Spruchpraxis des BKS Auswahl und Gewichtung der Berichterstattung über bestimmte Ereignisse, Vorkommnisse oder Meinungen innerhalb des rundfunkverfassungsrechtlichen Rahmens ausschließlich Sache des Beschwerdegegners ist (vgl. BKS 11.09.2013, 611.810/0004-BKS/2013) und zudem eine Berichterstattung zu einer bei der Staatsanwaltschaft eingebrachten Sachverhaltsdarstellung im Lichte der Rechtsprechung zu § 10 Abs. 1 und 6 ORF-G einer besonderen Abwägung bedarf, die vom Beschwerdegegner vorzunehmen ist (vgl. BKS 17.11.2008, 611.968/0005-BKS/2008). Dass er dabei gegen diese Grundsätze verstößen hat, ist im vorliegenden Fall nicht erkennbar.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebbracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 12.087/23-016“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenumart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 27. September 2023

Kommunikationsbehörde Austria
Die Senatsvorsitzende

Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende-Stellvertreterin)